

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 27.05.2025, um 17:30 Uhr im
Bürgersaal des Rathauses, Marktplatz 2

Anwesend:

Vorsitz:

Dr. Moritz Heidecker

Stadträte:

Daniela Adomeit
Dr. Walter Armbruster
Heiko Becker
Christa Becker-Binder
Kay Dittner
Prof. Dr. Albrecht Ditzinger
Dr. Birgit Eyselen
Alena Fink-Trauschel
Thilo Florl
Simon Hilner
Beate Hoeft
Rainer Iben
Dr. Anne Käding
Dr. Thomas Markus Kastell
Lena Kunz
Rainer Kunz
Kerstin Lauinger
Jürgen Maisch
Wolfgang Matzka
Thomas Möckel
Helmut Obermann
Reinhard Schrieber
Selina Seutemann
Till Simon
Christa Stauch
Kirstin Wandelt
Elke Werner
Berthold Zähringer

geht nach TOP 6

geht nach TOP 2
geht nach TOP 3

Ortsvorsteher:

Eberhard Wurster

entschuldigt fehlten:

Johannes Arnold
René Asché
Dr. Daniela Plathow
Lorenzo Saladino
Gabriele Wurster

Gäste:

Steffen Neumeister
Herr Zepf (Erbprinz)
Herr Maghsaudi (Astoc)

Verwaltung:

Christoph Bader
Sebastian Becker
Anna Eiden
Stefanie Heck
Claudia Heidt
Andreas Kraut
Uwe Metzen
Yannik Obreiter
Sonja Reich
Jürgen Rother
Daniel Schwab
Sabine Süß
Peter von Vietinghoff

Protokollführung:

Kerstin Apelt

- - -

Tagesordnung:

- 1 Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilfortschreibung Windenergie)**
 - Erneute (zweite) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - Zurückstellung des Bürgerentscheids über Windenergienutzung
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/103/5**

- 2 Machbarkeitsstudie "Zukunft Erbprinz"**
 - Grundsatzbeschluss
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/115/1**

- 3 Dorfplatzsanierung Oberweier**
 - Umgestaltung des Dorfplatzes
 - Anbindung an die Etoges-, Fleckenstein-, Berg- und Ufgaustraße
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/127/2**

- 4 Baubeschluss zum Umbau des Lehrschwimmbeckens der Thiebauthschule zu Betreuungsräumen für die Schulkindbetreuung**
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/104/1**

- 5 Städtischer Kindergarten Schluttenbach**
 - Ausrichtung nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zum 01.01.2026
 - Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung 2025/2026
 - Anpassung der Betreuungszeiten
 - Personalbedarf
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/099/2**

- 6 Stellungnahme zum Nahverkehrsplan 2024**
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/138/1**

- 7 Schülerbeförderung**
 - Vergabe von Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr und Schwimmfahrten
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/121/1**

- 8 Antrag auf Einführung eines Sonderprofils "Sport" am Eichendorff-Gymnasium zum Schuljahr 2025/2026**
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/118/1**

- 9 Neuausrichtung des Wettbewerbs "Familienfreundliches Ettlingen" hin zur Würdigung des Engagements für Familienfreundlichkeit und Wirtschaft**
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/136/1**

- 10 Stadtwerke Ettlingen GmbH**
 - Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH an der BAVA Ettlingen GmbH
 - Entscheidung**Vorlage: 2025/002/1**

- 11 **Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB über eine Teilfläche zum Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 17/3, Kreuzstraße, Schöllbronn**
 - Entscheidung

Vorlage: 2025/111/1

- 12 **Baugebiet "Schleifweg/Kaserne Nord"**
 - Finanzierung der Erschließung und Übernahme einer Ausfallbürgschaft
 - Entscheidung

Vorlage: 2025/114/1

- 13 **Personalangelegenheiten**
 - Ende der Amtszeit von Herrn Bürgermeister Dr. Heidecker
 - Stellenausschreibung, Wahlverfahren und Festlegung des Termins für die Beigeordnetenwahl
 - Entscheidung

Vorlage: 2025/126/1

- 14 **Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**
 - Entscheidung

Vorlage: 2025/149

- 15 **Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse**
 - Ausschreibung Intendanz Schlossfestspiele ab Spielzeit 2027 (nöGR 09.04.2025)
 - Bebauungsplan "Schleifweg/Kaserne Nord", Ankauf Teilfläche Grundstück Flst. Nr. 10219 (nöVA 06.05.2025)

Vorlage: 2025/148

- 16 **Sonstige Bekanntgaben**
 - ohne Vorlage

- 17 **Anfragen der Gemeinderäte**
 - ohne Vorlage

- - -

Festlegung von Urkundspersonen zur Unterzeichnung der Niederschrift

Vor Eintritt in die Tagesordnung der oben genannten Sitzung schlägt Oberbürgermeister Arnold als Urkundspersonen für die heutige öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Stadtrat Iben und Stadträtin Becker-Binder vor.

Hiermit ist der Gemeinderat einstimmig einverstanden.

Einwohnerfragestunde

Ein Bürger aus Spessart stellt fest, dass sowohl in der Kernstadt als auch in Spessart zunehmend Bäume entfernt würden. Als Beispiel nennt er, dass im Tannenfeldring auf einer Strecke von 100 Metern in den letzten Jahren etwa sieben Bäume entnommen worden seien. Auf seine frühere Rückfrage beim zuständigen Amt sei ihm mitgeteilt worden, dass diese Bäume teilweise ersetzt würden. Er erkundigt sich, ob es ein Management gebe, das sicherstelle, dass an geeigneten Stellen neue Bäume gepflanzt würden. Zudem verweist er auf das Harald-Hurst-Plätzle, wo eine große Weide entfernt worden sei.

Darüber hinaus fragt er nach dem aktuellen Stand der Kommunalfinanzen in Ettlingen und ob die Stadt im Budget liege oder Anlass zur Sorge bestehe. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die Situation in Baden-Baden. Zusätzlich erkundigt er sich, ob auf Landes- oder Bundesebene juristisch geprüft worden sei, ob es rechtens sei, dass der Bund Gesetze erlasse, deren Umsetzung von den Kommunen finanziert werden müsse. Abschließend äußert er sich zur geplanten Renovierung des Erbprinz und wünscht den Verantwortlichen ein sensibles Vorgehen, um die persönliche und angenehme Atmosphäre, die unter der Leitung von Herrn Zepf geschaffen worden sei, zu bewahren.

Bürgermeister Dr. Heidecker geht zunächst auf die Renovierung des Erbprinz ein und erklärt, dass dieses Thema auf der Tagesordnung stehe. Es werde noch zahlreiche Beteiligungsprozesse im Gemeinderat geben, um die zukünftige Gestaltung zu klären.

Zum Thema Kommunalfinanzen führt Dr. Heidecker aus, dass Herr Metzen regelmäßig Quartalsberichte vorlege. Der letzte Bericht sei vor zwei Wochen im Verwaltungsausschuss präsentiert worden. Diese Berichte würden auch im Amtsblatt veröffentlicht, sodass die Bürgerinnen und Bürger Einblick in die finanzielle Lage der Stadt hätten.

Bezüglich der Baumfällungen erläutert Dr. Heidecker, dass Ettlingen über etwa 22.000 Straßenbäume verfüge. Viele dieser Bäume seien in alten Baumquartieren gepflanzt worden, die nicht den heutigen Standards entsprächen, was dazu führe, dass einige Bäume absterben. Die Stadt verfüge jedoch über ein Grünordnungsmanagement, das sich sowohl um den Erhalt bestehender Bäume als auch um Neupflanzungen an geeigneten Standorten kümmere. In alten Baumquartieren sei eine Nachpflanzung oft nicht sinnvoll, da die Wurzeln ausreichend Platz benötigten. Daher würden neue Baumquartiere geschaffen, um die Vitalität der Bäume zu gewährleisten. Angesichts der aktuellen Herausforderungen wie Trockenheit und Hitze sei die Stadt bemüht, Bäume zu erhalten und nachzupflanzen, da diese für das Kleinklima und die Hitzeaktionsplanung von großer Bedeutung seien.

Weitere Fragen aus der Einwohnerschaft werden nicht gestellt.

- - -

**Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“
(Teilfortschreibung Windenergie)**

- Erneute (zweite) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- Zurückstellung des Bürgerentscheids über Windenergienutzung
- Entscheidung

Vorlage: 2025/103/5

Beschluss: (Ja 19 Nein 9 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilfortschreibung Windenergie) mit nachfolgender Einschränkung zu:

- Das Vorranggebiet „Detschenklinge“ (WE_150) soll nicht weiterverfolgt werden.

Im Übrigen hält die Stadt Ettlingen an der Stellungnahme zur ersten Anhörung fest:

- Reduzierung des Vorranggebietes WE_03 auf einen Mindestabstand zum Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen von 1.500 m.
- Überprüfung der Auswirkungen des Vorranggebiets „Edelberg“ (WE_24) auf die unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiete „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und „Oberwald und Alb in Karlsruhe“

2. Die Entscheidung zum Bürgerentscheid über die Bereitstellung städtischer Flächen zur Nutzung von Windenergie wird solange zurückgestellt, bis der Verband Region Karlsruhe den Teilregionalplan „Wind“ abgeschlossen hat und die Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie auf Ettlinger Gemarkung final festgelegt ist.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

- ☒ erfolgt Datum der Sitzung: _____
- ☐ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	06.03.2024
Gemeinderat	20.03.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	07.05.2025

- - -

Beschlussempfehlung

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilfortschreibung Windenergie) mit nachfolgender Einschränkung zu:

- Das ehemals geplante Vorranggebiet „Edelberg“ (WE_24) soll – mit Ausnahme der aufgrund von Arten- und Naturschutz ausgeschlossenen Flächenanteile – als solches wieder aufgenommen werden.
- Das Vorranggebiet „Detschenklinge“ (WE_150) soll nicht weiterverfolgt werden.

Im Übrigen hält die Stadt Ettlingen an der Stellungnahme zur ersten Anhörung fest:

- Reduzierung des Vorranggebietes WE_03 auf einen Mindestabstand zum Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen von 1.500 m.
 - Überprüfung der Auswirkungen des Vorranggebiets „Edelberg“ (WE_24) auf die unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiete „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und „Oberwald und Alb in Karlsruhe“
2. Die Entscheidung zum Bürgerentscheid über die Bereitstellung städtischer Flächen zur Nutzung von Windenergie wird solange zurückgestellt, bis der Verband Region Karlsruhe den Teilregionalplan „Wind“ abgeschlossen hat und die Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie auf Ettlinger Gemarkung final festgelegt ist.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Regionalplankapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ (Teilfortschreibung Windenergie) mit nachfolgender Einschränkung zu:
- Das ehemals geplante Vorranggebiet „Edelberg“ (WE_24) soll – mit Ausnahme der aufgrund von Arten- und Naturschutz ausgeschlossenen Flächenanteilen – als solches wieder aufgenommen werden.
 - Das Vorranggebiet „Detschenklinge“ (WE_150) soll nicht weiterverfolgt werden.

Im Übrigen hält die Stadt Ettlingen an der Stellungnahme zur ersten Anhörung fest:

- Reduzierung des Vorranggebietes WE_03 auf einen Mindestabstand zum Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen von 1.500 m.
 - Überprüfung der Auswirkungen des Vorranggebiets „Edelberg“ (WE_24) auf die unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiete „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und „Oberwald und Alb in Karlsruhe“
2. Die Entscheidung zum Bürgerentscheid über die Bereitstellung städtischer Flächen zur Nutzung von Windenergie wird solange zurückgestellt, bis der Verband Region Karlsruhe den Teilregionalplan „Wind“ abgeschlossen hat und die Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie auf Ettlinger Gemarkung final festgelegt ist.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Ausgangslage

Der Planungsausschuss des Verbandes Region Karlsruhe (bis 28.03.2025: Regionalverband Mittlerer Oberrhein) hat am 19.03.2025 den auf Basis der im Rahmen der abgeschlossenen (ersten) Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) i.d.F.v. 10.07.2003, zuletzt geändert am 07.02.2023, vorgebrachten Argumente geänderten Planentwurf beschlossen sowie die Durchführung der erneuten (zweiten) Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des oben genannten Regionalplankapitels beschlossen.

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und des Landes Baden-Württemberg im Landesplanungsgesetz (LplG) sowie im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) sehen die raumordnerische Flächensicherung für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche vor. Die Flächensicherung erfolgt nach § 11 Abs. 7 LplG über Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie. Die Aufgabe kommt den Regionalverbänden zu. Ziel ist die Festlegung von Vorranggebieten auf den Flächen, die hinsichtlich der Planungskriterien die höchste Eignung sowie die geringsten Nutzungskonflikte im regionalen Kontext aufweisen. In ihrer Sitzung am 07.12.2022 fasste die Verbandsversammlung des Verbandes Region Karlsruhe (damals noch Regionalverband Mittlerer Oberrhein - RVMO) den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des Regionalplankapitels „Gebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“.

Der Planentwurf enthält Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Zudem enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete.

2. Ergebnis der ersten Anhörung 2024 und wesentliche Änderungen im Entwurf zur erneuten (zweiten) Anhörung

Die (erste) Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) fand vom 12.02.2024 bis zum 22.05.2024 und für die Öffentlichkeit vom 12.02.2024 bis zum 15.03.2024 statt. Die Stadt Ettlingen hat die Möglichkeit zur Stellungnahme wie folgt genutzt:

„Der Gemeinderat hat [...] den Sachverhalt am 20.3.2024 beraten und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben:

„Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf der Aufstellung des Regionalplankapitels 4.2.4

„Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zu – mit folgenden Einschränkungen:

a. Reduzierung des Vorranggebietes WE_03 auf einen Mindestabstand zum Siedlungsrand von Ettlingen-Bruchhausen von 1.500 m

b. Überprüfung der Auswirkungen des Vorranggebiets WE_24 Edelberg auf die unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiete „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und „Oberwald und Alb in Karlsruhe“.

Die vollständige Stellungnahme der Stadt Ettlingen ist der Synopse_I unter der ID: 1925 (S.450-457) zu entnehmen. Diese enthält auch die Bewertung und Beschlussempfehlung des Regionalverbandes. Die vollständigen Unterlagen sind unter <https://rvmo.raumordnung-online.de/verfahren/wind/public/detail> einsehbar und abrufbar.

Im Textteil ergaben sich keine wesentlichen für Ettlingen relevante Änderungen. Die größte Änderung gegenüber der ersten Beteiligung betrifft die Reduzierung der Flächenkulisse der Vorranggebiete. Die Zahl der Vorranggebiete wurde von 70 auf 53 Gebiete und damit die in Anspruch genommene Regionsfläche von ca. 3,3 % auf ca. 2,0 % verringert. Auf der Gemarkung der Stadt Ettlingen haben sich folgende Änderungen ergeben:

WE_24 Ettlingen (Edelberg): Das Vorranggebiet ist insbesondere wegen forst-, arten-, naturschutzrechtlicher und topographischer Belang entfallen.

- Der Synopse ist keine detailliertere Begründung zu entnehmen; auf die Karte in der Anlage wird verwiesen.

WE_25 Ettlingen (Kreuzelberg): Das Vorranggebiet wird insbesondere wegen eines Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebietsnetz entfallen.

- Der Synopse ist keine detailliertere Begründung zu entnehmen; auf die Karte in der Anlage wird verwiesen.

WE_150 Ettlingen (Detschenklinge): Das Vorranggebiet wird insbesondere wegen eines Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebietsnetz reduziert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.

- Der Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ wurde berücksichtigt und die südwestliche „Spitze“ der dreieckigen Fläche eingekürzt. Die Flächengröße reduziert sich damit von 13,7 ha auf 12,7 ha.

Weitere Änderungen außerhalb der Gemarkung Ettlingens, die für die Belange der Stadt Ettlingen relevant sind:

WE_3 Durmersheim (Hardtwald): Das Vorranggebiet wird insbesondere wegen eines Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebietsnetz reduziert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.

- Der Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ wurde berücksichtigt und die Fläche im Süden und Norden eingekürzt. Die Fläche reduziert sich dadurch von 657,6 ha auf 543,3 ha. Der Abstand des Vorranggebiets zu Bruchhausen verringert sich dadurch nicht.

WE_37 Malsch (Sulzberg): Das Vorranggebiet wird insbesondere wegen eines Vorsorgeabstands zum Natura 2000-Gebietsnetz reduziert und mit einer neuen Abgrenzung weiterverfolgt.

- Der Vorsorgeabstand zum FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Malsch“ wurde berücksichtigt und die Fläche im südöstlichen Bereich reduziert. Der Abstand des Vorranggebiets zu Schluttenbach verringert sich dadurch nicht.

Das Regionalplankapitel 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ ergänzt die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans und baut inhaltlich auf dieser auf. Die Festlegungen, die im derzeit gültigen Regionalplan bzw. im gesamtfortgeschriebenen künftigen Regionalplan auf den Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie liegen bzw. vorgesehen sind, werden mit Satzungsbeschluss des Kapitels 4.2.4 zurückgenommen.

Nach § 9 Abs. 3 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LplG erhält die Stadt Ettlingen erneut die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den geänderten Inhalten des Planentwurfs der oben genannten Regionalplanfortschreibung bis zum 2. Juni 2025 abzugeben.

3. Bewertung des Entwurfs des Teilregionalplanes Windenergie aus Sicht der Stadt Ettlingen

Planungskriterien

Die Ausschlussgründe für die im aktuellen Entwurf nicht mehr enthaltenen Flächen(teile) „Arten- und Naturschutz“ (Teile der Fläche Edelberg) sowie „Vorsorgeabstände zu Natura 2000-Gebieten“ (Fläche Kreuzelberg gesamt, geringe Teile der Fläche Detschenklinge) sind nachvollziehbar. Auch wenn die Regionalplanung bei weitem nicht mit der Detailschärfe des für die tatsächliche Errichtung von Windenergieanlagen notwendigen immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens vergleichbar ist, dürften die genannten Ausschlussgründe einer Realisierung von Anlagen in hohem Maße entgegenstehen. Die Stadt Ettlingen stimmt deshalb der Herausnahme der Flächenteile aus

diesen Gründen zu.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht der Stadt Ettlingen die Herausnahme von Flächenteilen aus den Gründen „Topographie“ und im Fall des Vorranggebietes „Edelberg“ der Grund „zu geringe Restfläche“:

- Die topographischen Verhältnisse sind nicht als Planungskriterium benannt bzw. definiert worden, finden auch bei anderen Flächen keine vergleichbare Anwendung und unterliegen (wie auch die Fragen der Wirtschaftlichkeit) der Bewertung eines späteren Investors/Betreibers. Hätten die topographischen Verhältnisse als Planungskriterium herangezogen werden sollen, hätte für die gesamte Region eine bestimmte Hangneigung im Vorfeld festgelegt werden müssen, ab der die betroffenen Flächen für die Windenergienutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr genutzt werden können und damit aus der Suchkulisse ausgeschlossen werden. Dieses Planungskriterium existiert – wie gesagt – nicht. Der Anpassungsgrund „Topographie“ betrifft etwa zwei Drittel des ehemals geplanten Vorranggebiets „Edelberg“.
- Der Anpassungsgrund „zu geringe Restfläche“ mag vertretbar sein, wenn die Fläche tatsächlich nicht mehr für die Aufstellung von Windrädern geeignet ist. Die angeblich zu geringe Restfläche des ehem. geplanten Vorranggebiets „Edelberg“ ist aber im Verbund mit den – aus Sicht der Stadt Ettlingen fälschlich – ausgeschlossenen Teilen aufgrund vermeintlich ungünstigen topographischen Verhältnissen nicht nachvollziehbar. Ohne den Ausschlussgrund der Topographie, der kein Planungskriterium des Regionalverbands darstellt, umfasst die Fläche des Vorranggebiets „Edelberg“ immer noch grob 80% der ursprünglichen Größe und wäre mit ca. 35 ha immer noch groß genug, um 3 Windkraftanlagen abbilden zu können.

Vorranggebiete

Der Gemeinderat hat im Rahmen der ersten Beteiligung allen drei auf Ettlinger Gemarkung damals geplanten Vorranggebieten zugestimmt (s. R.Pr.Nr. 15).

„Edelberg“ – ehem. WE_24

Mit 305 W/m² zählt das ehemals geplante Vorranggebiet zu dem oberen Drittel der aus Sicht der Windhöflichkeit geeignetsten Gebiete in der Region. Für das Gebiet WE_24 Edelberg ist außerdem der vergleichsweise geringe Abstand mit weniger als 1,5 km zur nächstgelegenen Hochspannungsleitung und Umspannungswerk für die Nutzung von Windenergie günstig.

Der Ausschluss von ca. 20% der ehem. Fläche aus Gründen des Arten- und Naturschutzes scheint nachvollziehbar. Die restlichen 80% der ehem. Fläche (ca. 35 ha) sind nach den Planungskriterien des Regionalverbandes aber weiterhin für eine Windenergienutzung grundsätzlich geeignet. Das ehem. Vorranggebiet WE_24 sollte deshalb in die Gebietskulissee wieder aufgenommen werden. Auf die Anregungen aus der ersten Anhörung zur Überprüfung der Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Wiesen und Wälder bei Ettlingen“ und „Oberwald und Alb in Karlsruhe“ wird verwiesen.

„Kreuzelberg“ – ehem. WE_25

Das Vorranggebiet WE_25 gehört mit einer durchschnittlichen Windleistungsdichte von 405 W/m² zwar zu den absoluten „Beststandorten“ hinsichtlich der Windhöflichkeit. Allerdings steht der herausragenden Eignung ein beachtliches Konfliktniveau gegenüber. Schon im Rahmen der ersten Anhörung war die erhebliche Betroffenheit des Natur 2000-Netzes benannt worden. Es ist deshalb nachvollziehbar, die Fläche als Vorranggebiet nicht weiterzuverfolgen.

Auch wenn die Fläche als Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan weiterhin Bestand hat und damit als Windnutzungsgebiet weiterhin im Außenbereich auch nach Inkrafttreten

des Regionalplans privilegiert wäre, hat die Stadt Ettlingen über das Grundeigentum und die kommunale Planungshoheit alle Steuerungsmöglichkeiten für die tatsächliche Errichtung von Anlagen in der eigenen Hand.

Der Herausnahme der Fläche aus der Gebietskulisse der Vorranggebiete wird deshalb zugestimmt.

„Detschenklinge“ – WE 150 (12,7 ha)

Der Regionalverband hat das Ziel, Windenergieanlagen räumlich zu bündeln. Die Flächen sollen deshalb die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen ermöglichen. Das Vorranggebiet „Detschenklinge“ entspricht dieser Anforderung nicht. Nach Auskunft des Regionalverbandes wurde die Fläche wegen der Nähe zum Vorranggebiet „Kreuzelberg“ ausgewählt. Da Windenergieanlagen auch untereinander einen gewissen Abstand (in Hauptwindrichtung ca. vierfacher Rotordurchmesser) einhalten müssen, um sich bei der Windnutzung nicht gegenseitig zu „verschatten“, konnte im Verbund mit der Fläche „Kreuzelberg“ dem Ziel der räumlichen Bündelung entsprochen werden. Im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans ist jedoch die Fläche „Kreuzelberg“ ausgeschlossen worden. Damit löst sich auch der Verbund zum Vorranggebiet „Detschenklinge“ auf. Die Fläche sollte aus Sicht der Verwaltung nicht weiterverfolgt werden, da mit der weiteren Reduzierung aus Gründen des Artenschutzes vermutlich lediglich die Errichtung eines Windrades möglich sein dürfte. Die gewünschte Bündelung von mindestens drei Anlagen wird so nicht erreicht.

„Durmersheim“ – WE 03 (543,3 ha)

Da sich inhaltlich, bis auf den Ausschluss südlicher und nördlicher Flächenteile ohne Verringerung des Abstands zu Bruchhausen, keine wesentlichen neuen Aspekte ergeben haben, wird an der Stellungnahme aus der ersten Anhörung festgehalten.

4. Weiteres Verfahren

Die Anhörung der Ortschaftsräte beginnt mit einer gemeinsamen Informationsveranstaltung am 30.04.2025. In der Folge werden die Ortschaftsräte ihre Beschlüsse bis spätestens zum Gemeinderat am 27.05.2025 fassen. Über die zum AUT am 07.05.2025 bereits gefassten Beschlüsse wird mündlich berichtet.

Die Verwaltung wird nach dem Beschluss des Gemeinderates am 27.05.2025 eine entsprechende Stellungnahme über das Online-Portal des Regionalverbands abgeben.

5. Zurückstellung des Bürgerentscheids

Nach der ersten Anhörung zum Teilregionalplan „Wind“ im Frühjahr 2024, die noch drei Vorranggebiete auf Ettlinger Gemarkung vorsah, hatte sich eine Dialoggruppe, moderiert vom Forum Energiedialog, mit inhaltlichen Fragen zur Windenergie und zur Frage der Beteiligung der Bürgerschaft auseinandergesetzt. Ende Dezember mündete die Arbeit der Dialoggruppe in der Empfehlung, die Fläche Kreuzelberg zunächst zurückzustellen und die Entwicklung der Fläche „Edelberg“ in erster und die der „Detschenklinge“ in zweiter Priorität voranzubringen. Die Entscheidung dazu soll über einen Bürgerentscheid gefällt werden. Auf die Informationsvorlage 2025/071 vom AUT am 26.02.2025 wird verwiesen.

Aufgrund der unsicheren Gebietskulisse der zukünftigen Vorranggebiete für Windenergie auf Ettlinger Gemarkung, empfiehlt die Verwaltung, die Frage zur Durchführung eines Bürgerentscheids solange zurückzustellen, bis der Verband Region Karlsruhe die Vorranggebiete final festgelegt hat. Dies dürfte voraussichtlich Ende des Jahres der Fall sein.

Ergebnis der Vorberatung

Die Mehrheit des Ausschusses für Umwelt und Technik stimmte am 07.05.2025 in der Vorberatung dafür, den folgenden Passus aus Beschlussziffer 1 zu streichen:

“Das ehemals geplante Vorranggebiet „Edelberg“ (WE_24) soll – mit Ausnahme der aufgrund von Arten- und Naturschutz ausgeschlossenen Flächenanteile – als solches wieder aufgenommen werden.”

Der entsprechende Antrag der CDU-Fraktion wurde mit 8 Stimmen dafür und 7 Stimmen dagegen bei 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Ausnahmsweise schlägt Oberbürgermeister Arnold dem Gemeinderat dennoch den ursprünglichen Beschlussvorschlag der Verwaltung erneut vor.

Der Grund dafür ist die drohende Gefahr, dass der Verband Region Karlsruhe trotz der negativen Stellungnahme der Stadt Ettlingen die Detschenklinge in der Flächenkulisse der Vorranggebiete belässt, um die Vorgabe zu erfüllen, dass mindestens 1,8 % des Regionalverbandsgebietes für Windenergieanlagen raumordnerisch gesichert werden müssen.

Aus Sicht der Verwaltung könnte diese Entscheidung des Verbandes Region Karlsruhe zwei wesentliche Dimensionen haben:

1. **Rechtliche Konsequenz bei Nichterfüllung:** Wird der Flächenanteil von 1,8 % nicht erreicht, droht die sogenannte Superprivilegierung. Das bedeutet, dass Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind, da sie außergewöhnlich privilegiert werden. Dies könnte zu einer unkontrollierten Ausweitung der Windenergieanlagen führen, was negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Natur- und Artenschutz und die lokale Akzeptanz haben kann.
2. **Gemeinschaftliche und gesellschaftliche Verantwortung:** Jede Gemeinde im Verbandsgebiet trägt die gemeinsame Verpflichtung, ihren Beitrag zur Erreichung dieses Flächenziels zu leisten. Gerade in Gemeinden, in denen geeignete Flächen für die Nutzung von Windenergie vorhanden sind, besteht die Verantwortung, aktiv an der Energiewende mitzuwirken. Das Nicht-Erreichen des Ziels könnte als Versäumnis gewertet werden, das Klimaziel zu unterstützen und den Beitrag der Gemeinden zur nachhaltigen Energieversorgung zu leisten.

Zusammenfassend wäre es deswegen nachvollziehbar, wenn der Verband Region Karlsruhe die Bedeutung der Flächensicherung für Windenergie ernst nimmt und im Ergebnis vermutlich die Detschenklinge in der Flächenkulisse belässt.

Mit einem Beschluss, der alle Ettlinger Flächen ablehnt, nähme die Stadt Ettlingen sich die Chance, selbst aktiv diese Flächenausweisung mitzugestalten und die für Ettlingen räumlich verträglichste Lösung herbeizuführen.

Darüber hinaus würde die etwaige Absicht, den Kreuzelberg als für Windenergieanlagen vorgesehene Fläche auch aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen dadurch geschwächt, wenn die Detschenklinge im Regionalplan verbleiben würde. Die Chance auf Herausnahme wäre größer, wenn man anbieten würde, dass zumindest der Edelberg im Plan verbleibt.

Oberbürgermeister Arnold ist aktiv auf die Ortsverwaltungen der Karlsruher Höhenorte und den Oberbürgermeister zugegangen und hat diese darüber informiert, dass dieses Gebiet voraussichtlich beplant wird. Darauf wurde nicht ablehnend reagiert, sondern vielmehr wurde die Information zur Kenntnis genommen mit dem Hinweis, die Nutzung gegebenenfalls künftig gemeinsam zu gestalten.

Schlussendlich handelt es sich bei dem Beschlussvorschlag der Verwaltung auch um eine politisch-taktische Herangehensweise. Dafür ist es erforderlich, an einer Stelle etwas anzubieten (Edelberg), um an der anderen Stelle was zu erhalten (Herausnahme der Detschenklinge aus dem Regionalplan und des Kreuzelbergs aus dem Flächennutzungsplan).

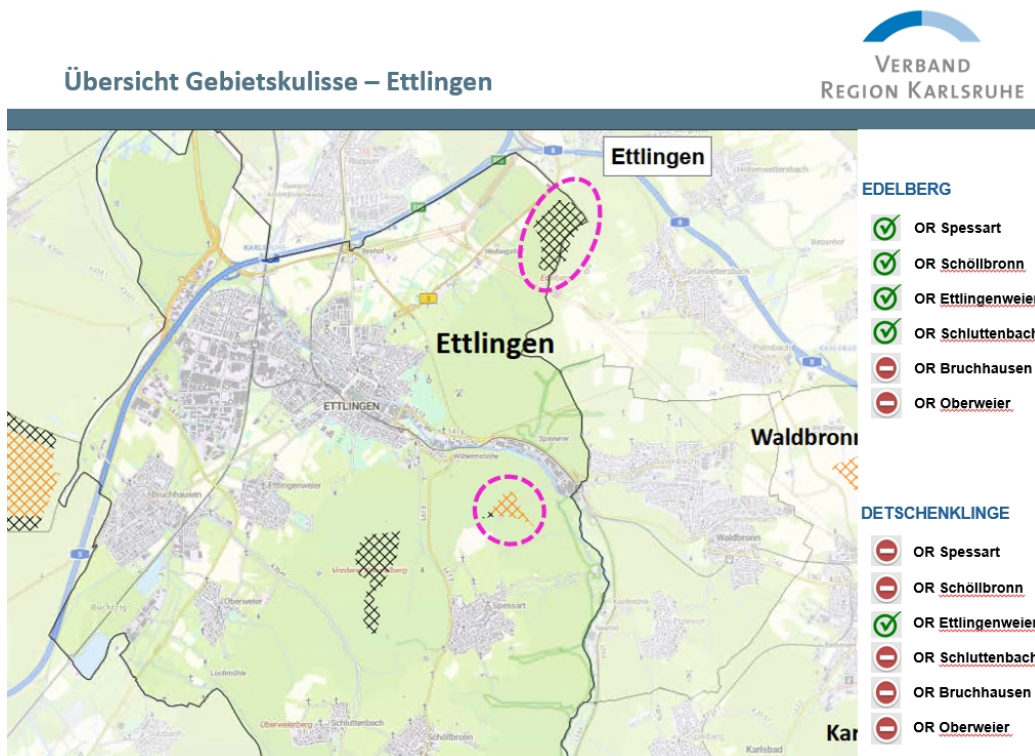
Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

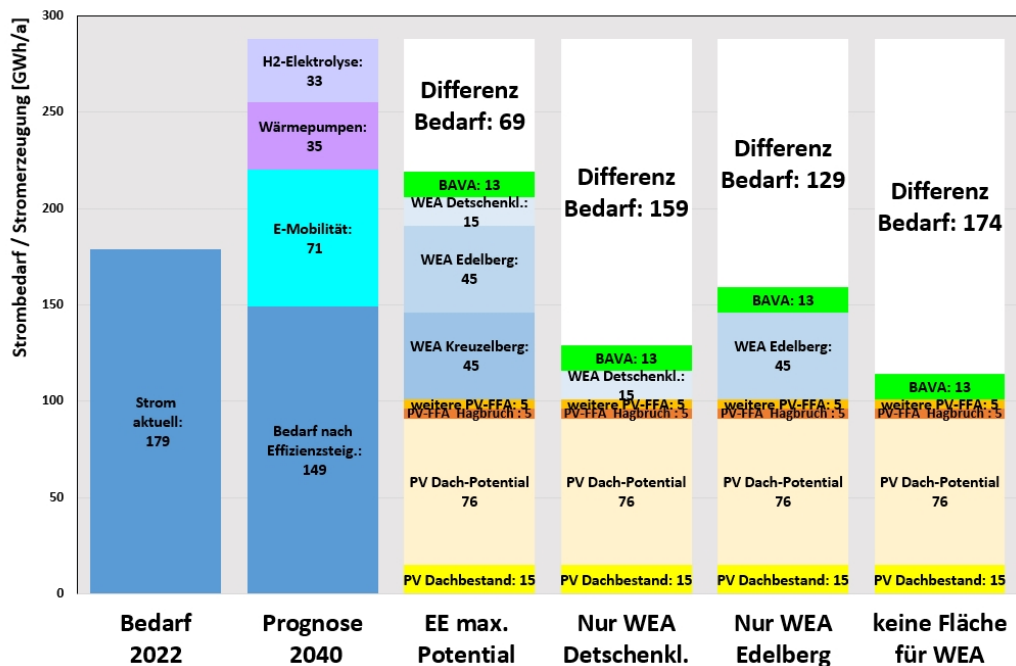
Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage. Er betont, dass es sich um eine Stellungnahme zum Teilregionalplan handelt und nicht um konkrete Absichten zur Errichtung von Windkraftanlagen.

Frau Eiden stellt die Vorlage anhand einer PowerPoint Präsentation vor. Die Stellungnahmen der Ortschaften und die Auswirkungen des Wegfallens einzelner Gebiete werden auf den folgenden beiden Folien gezeigt:



Strombedarf und Erzeugungsvarianten 2022 - 2040



*Weitere PV-FFA nach Beschluss GR zur Herausnahme Kreuzfeld von 18 auf 5 GWh/a reduziert

Bürgermeister Dr. Heidecker ergänzt, dass die Verwaltung den ursprünglichen Beschlussvorschlag eingebracht habe, um die Detschenklinge aus der Flächenkulisse zu nehmen und den Edelberg wieder aufzunehmen. Er betont, dass dies kommunalrechtlich abgedeckt sei.

Stadtrat Becker weist darauf hin, dass der Ortschaftsrat Schluttenbach dem Vorschlag des AUT gefolgt sei, was in der Präsentation von Frau Eiden nicht korrekt dargestellt werde. Es bestehe ein erhebliches Konfliktpotenzial bzgl. naturnaher Wälder beim Edelberg, auch die schwierige topografische Lage müsse bedacht werden. Daher sei die Herausnahme des Edelbergs für ihn nachvollziehbar. Die Ausweisung der Detschenklinge finde er hingegen weniger plausibel. Daher beantrage die CDU-Fraktion, die Wiederaufnahme des Edelbergs aus Beschlussziffer 1 zu streichen und den Beschluss des AUT erneut zu fassen.

Stadtrat Schrieber betont die Bedeutung der Windkraft für das Klimaschutzkonzept und beantragt, sowohl den Edelberg als auch die Detschenklinge in der Flächenkulisse zu belassen. Er spricht sich gegen die Forderung nach einem Mindestabstand von 1.500 Metern zu Bruchhausen aus, da der Ortschaftsrat von Bruchhausen bereit sei, einen geringeren Abstand zu akzeptieren. Auch hierzu wird ein Antrag auf Änderung der Beschlussziffer gestellt. Die Prüfung, wo Windenergieanlagen tatsächlich realisierbar sind, erfolge zu späterem Zeitpunkt. Dem sollte nicht vorgegriffen werden. Das Erreichen des beschlossenen Klimaziels solle versucht werden; Wind habe daran den größten Anteil. Sonst leiste Ettlingen keinen ausreichenden Beitrag zum 1,8-Prozent-Flächenziel. Dadurch steige das Risiko der Superprivilegierung. Diese würde bedeuten, dass 34 Prozent der Fläche für Windkraft zulässig wären. Darum sollten Edelberg und Detschenklinge als Vorranggebiete erhalten bleiben. Der Zurückstellung des Bürgerentscheids stimme seine Fraktion zu.

Stadtrat Zähringer kündigt an, dass seine Fraktion uneinheitlich abstimmen werde.

Stadträtin Lauinger unterstützt den Entwurf der Verwaltung und warnt vor den rechtlichen Konsequenzen, falls das 1,8 %-Ziel nicht erreicht werde. Sie betont, dass die Verantwortung zur Erreichung der Klimaziele eine gemeinsame Anstrengung erfordere.

Stadtrat Dr. Armbruster argumentiert, dass der Regionalverband das Flächenziel von 1,8 % in jedem Fall gewährleisten werde. Er spricht sich gegen die Aufnahme des Edelbergs aus und warnt vor den Belastungen durch Windkraftanlagen in der Nähe von Bruchhausen.

Stadtrat Kunz schließt sich der Argumentation der CDU-Fraktion an und äußert Zweifel an der Umsetzung der Superprivilegierung. Er betont, dass die rechtlichen Hürden für eine solche Maßnahme hoch seien.

Bürgermeister Dr. Heidecker weist darauf hin, dass die Verwaltung im Interesse der Einwohnerschaft handle und die übergeordnete Planungsebene des Regionalverbands zu berücksichtigen sei. Er betont, dass die Detschenklinge aus der Flächenkulisse genommen werden solle, um die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu minimieren.

Stadtrat Becker äußert Bedenken hinsichtlich der Einhaltung der Lärmschutzvorgaben bei einer Reduzierung der Abstandsflächen. Er verweist auf die Ergebnisse von Lärmprognosen, die zeigen würden, dass die Mindestabstände knapp bemessen seien.

Stadträtin Werner kritisiert, dass innerhalb der Stadt unterschiedliche Abstandsregelungen gefordert würden, und plädiert für einheitliche Standards.

Stadträtin Dittner hinterfragt die Notwendigkeit eines größeren Abstands, da die Autobahn bereits eine erhebliche Lärmbelastung darstelle.

Stadtrat Matzka äußert Zweifel an der Erreichbarkeit der bilanziellen Klimaneutralität auf der Gemarkung Ettlingen und fordert, das Potenzial von Photovoltaikanlagen stärker auszuschöpfen.

Stadtrat Schrieber entgegnet, dass die Erschließung von Dachflächenpotenzialen bisher nur unzureichend vorangekommen sei.

Nach kurzer weiterer Aussprache erläutert Bürgermeister Dr. Heidecker das Abstimmungsverfahren.

Der Antrag der CDU, sowohl den Edelberg als auch die Detschenklinge aus der Flächenkulisse zu streichen, indem die Wiederaufnahme des Edelbergs aus Beschlussziffer 1 gestrichen wird, wird mit 16 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich angenommen.

Der Antrag der Grünen, die Abstandsfläche bei Bruchhausen auf 1.250 Meter zu reduzieren, wird mit 6 Ja-Stimmen, einer Mehrheit an Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Der entsprechend des Antrags der CDU-Fraktion geänderte Gesamtbeschluss wird bei 9 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen mehrheitlich gefasst.

- - -

Machbarkeitsstudie "Zukunft Erbprinz"

- Grundsatzbeschluss

- Entscheidung

Vorlage: 2025/115/1

Beschluss: (Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Planungskonzept für die Erweiterung des „Erbprinz“ zu. Die Planung des Zukunftskonzepts Erbprinz ist hinsichtlich des Volumens und der Höhenentwicklung im Rahmen der Festlegung der Wettbewerbsausschreibung nochmals zu überprüfen und anzupassen (Reduktion).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Planung vorzunehmen, die in der Vorlage beschriebene Mehrfachbeauftragung mit dem Auslober abzustimmen und in der Folge das Verfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den notwendigen Durchführungsvertrag auf den Weg zu bringen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	07.05.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Planungskonzept für die Erweiterung des „Erbprinz“ zu. Die Planung des Zukunftskonzepts Erbprinz ist hinsichtlich des Volumens und der Höhenentwicklung im Rahmen der Festlegung der Wettbewerbsausschreibung nochmals zu überprüfen und anzupassen (Reduktion).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Planung vorzunehmen, die in der Vorlage beschriebene Mehrfachbeauftragung mit dem Auslober abzustimmen und in der Folge das Verfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den notwendigen Durchführungsvertrag auf den Weg zu bringen.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Gemeinderat stimmt dem vorliegenden Planungskonzept für die Erweiterung des „Erbprinz“ zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Planung vorzunehmen, die in der Vorlage beschriebene Mehrfachbeauftragung mit dem Auslober abzustimmen und in der Folge das Verfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den notwendigen Durchführungsvertrag auf den Weg zu bringen.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Ausgangssituation und Planungsabsicht

Das Hotel-Restaurant Erbprinz in Ettlingen plant unter dem Titel „Vision 2050“ eine umfassende bauliche Weiterentwicklung. Auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie soll das Bruttogeschossflächenvolumen von derzeit ca. 14.000 m² auf etwa 16.000 m² erhöht werden. Geplant ist der Abriss des nicht mehr entwicklungsfähigen 60er-Jahre-Baus (ca. 1.600 m² Bruttogeschossfläche) zugunsten eines neuen, städtebaulich prägenden Baukörpers mit ca. 3.600 m² Bruttogeschossfläche und einem klar formulierten Entree an der Rastatter Straße.

Die Anzahl der Hotelzimmer soll von ehemals 128 auf 144 steigen. Die neu geplanten Einheiten – teils als flexible, zusammenschaltbare Suiten konzipiert – sind so gestaltet, dass sie sowohl dem klassischen Hotelbetrieb als auch einer möglichen Langzeitnutzung gerecht werden können. Der in der Machbarkeitsstudie vorgesehene Baukörper weist vier Vollgeschosse auf, mit einer Traufhöhe von 15,5 m und einem First von 21,0 m – stets unterhalb der Maßgaben des benachbarten Schlosses, das über eine Traufhöhe von 17,5 m und einen First von 26,0 m verfügt. Der Baukörper soll zur Straße hin zurückspringen und wird in der Studie mit einem Walmdach abgeschlossen – in Einklang mit der Altstadtsatzung und den städtebaulichen Zielsetzungen.

Mit Blick auf die Entwicklungen wird eine Neuordnung der Stellplätze unausweichlich. Von aktuell 85 Stellplätzen – baurechtlich ausreichend, sogar zwei mehr als erforderlich – entfallen laut Studie zwar 37 bestehende, während ca. 101 neue Stellplätze errichtet werden sollen. Daraus ergibt sich ein vorläufiger Gesamtwert von rund 149 Stellplätzen. Die Angaben basieren auf der vorliegenden Machbarkeitsstudie und sind als vorläufige Orientierungsgrößen im Rahmen der konzeptionellen Phase zu verstehen.

In Bezug auf die verkehrliche Anbindung werden neue Zufahrten, Kurzzeitparkplätze sowie Drop-on-/Drop-off-Zonen vorgesehen. Die öffentliche Nutzung wird durch eine Außenterrasse sowie eine erweiterte Gastronomie gestärkt – beides Elemente, die bereits heute im Bestand von der Ettlinger Bevölkerung geschätzt werden. Auch die unmittelbare Nähe zur Bahntrasse und die damit verbundenen notwendigen Abstände sowie die Entwicklung rund um die Rastatter Straße wurden mitgedacht. Die Einbindung öffentlicher Verkehrsströme und die Integration der Bushaltestelle sind im Lageplan der Studie dargestellt.

Die Umstrukturierung im Inneren verfolgt das Ziel einer effizienteren Erschließung, einer klaren Adressbildung sowie der Modernisierung öffentlicher Bereiche. Dazu gehören Küche, Salons und Eventräume, die sowohl funktional als auch gestalterisch auf ein zeitgemäßes Niveau gehoben werden. Im Erdgeschoss wie auch in den aufgestockten Bereichen entstehen Räume mit hoher Flexibilität, die auf unterschiedliche Nutzungsszenarien reagieren können.

Alle Angaben aus dieser Machbarkeitsstudie dienen als Orientierungsgrößen für das folgende konkurrierende Entwurfsverfahren. Sie werden im weiteren Prozess durch die anstehende Mehrfachbeauftragung validiert und präzisiert. Die Machbarkeitsstudie wird in der Sitzung vorgestellt.

Mehrfachbeauftragung und vorhabenbezogener Bebauungsplan

Für das Zukunftskonzept des Hotel Erbprinz soll ein qualitätssicherndes, konkurrierendes Verfahren durchgeführt werden. Dies soll über eine Mehrfachbeauftragung erfolgen. Insgesamt sollen fünf Architekturbüros eingeladen werden, einen entsprechenden Hochbautentwurf zu erarbeiten.

Die Auswahl der teilnehmenden Büros soll in Abstimmung zwischen dem Auslober und der Stadt Ettlingen erfolgen. Grundlage der Auswahl sollen insbesondere die Referenzen der Büros hinsichtlich der städtebaulichen und gestalterischen Einbindung von Neubauten in komplexe städtebauliche Kontexte sowie deren Erfahrung mit Hotel- und Gastronomiebauten sein.

Das Bewertungsgremium soll sich aus fünf Fachpreisrichtern und vier Sachpreisrichtern zusammensetzen. In die Jury der Fachpreisrichter sollen unter anderem Mitglieder des Ettlinger Gestaltungsbeirats eingebunden werden. Die weiteren Fachpreisrichter sowie deren Stellvertreter werden in Abstimmung zwischen Auslober und Stadt Ettlingen benannt werden. Als Sachpreisrichter sollen Herr Zepf (als Auslober) sowie drei Vertreter der stärksten Fraktionen des Gemeinderats fungieren. Die Stellvertretung sollen Herr Oberbürgermeister Arnold (für Herrn Zepf) und drei Vertreter der übrigen Gemeinderatsfraktionen/-gruppen übernehmen. Zusätzlich werden weitere sachverständige Berater ohne Stimmrecht in das Verfahren eingebunden.

Nach der Auswahl eines weiterzuverfolgenden Entwurfs aus der Mehrfachbeauftragung soll das Projekt in ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren überführt werden. Die weitere Beteiligung des Gemeinderates erfolgt dann im Rahmen der verfahrensrechtlichen Schritte und des Abschlusses des Durchführungsvertrages.

Ergebnis der Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 07.05.2025 nichtöffentlich vorberaten und den Beschlussvorschlag unverändert empfohlen. Jedoch wurde in der Diskussion deutlich, dass noch Änderungswünsche in der Planung bestehen, die in Beschlussziffer 1 als zweiter Satz mit aufgenommen wurden:

„Die Planung des Zukunftskonzepts Erbprinz ist hinsichtlich des Volumens und der Höhenentwicklung im Rahmen der Festlegung der Wettbewerbsausschreibung nochmals zu überprüfen und anzupassen (Reduktion).“

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Herr Zepf (Geschäftsführer Erbprinz) und Herr Maghsoudi (Firma Astoc) stellen anhand diese einer PowerPoint Präsentation vor.

Bürgermeister Dr. Heidecker hebt hervor, dass es sich um einen Grundsatzbeschluss einer Machbarkeitsstudie und keine abschließende Bauentscheidung handelt.

Stadtrat Prof. Dr. Ditzinger begrüßt die Initiative zur Modernisierung des Hotels und hebt dessen Bedeutung als Aushängeschild für Ettlingen hervor. Er weist darauf hin, dass der Konflikt zwischen wirtschaftlicher Nutzung und städtebaulicher Anpassung im weiteren Verfahren gelöst werden müsse und stimmt der Vorlage zu.

Stadträtin Becker-Binder lobt die Anpassung des Hotels an veränderte Bedingungen und betont die Bedeutung des Hauses für Ettlingen. Sie begrüßt die nachhaltige Nachverdichtung und die geplante Entlastung der Parksituation durch die Tiefgarage. Sie fordert, dass der Charme des historischen Gebäudes erhalten bleibe und die Belüftung der Stadt durch Luftströme aus dem Alb tal nicht beeinträchtigt werde. Sie wünsche sich, dass möglichst viel des Baumbestands erhalten bleiben kann und auch energetische Anforderungen verbessert werden und signalisiert Zustimmung zur Vorlage.

Stadtrat Zähringer äußert sich positiv zur Machbarkeitsstudie, kritisiert jedoch die Vielzahl an „Fahrspuren“ im Gartenbereich, die den Charakter des Gartens beeinträchtigen könnten. Er warnt davor, im Wettbewerb zu viele Vorgaben zu machen, um den Architekturbüros ausreichend Spielraum zu lassen, und stimmt der Vorlage zu.

Stadtrat Hilner lobt die Bemühungen, das Hotel zukunftsfähig zu machen, und betont dessen Bedeutung auf regionaler und internationaler Ebene. Er stimmt der Vorlage zu.

Stadtrat Möckel regt an, im Zuge der Planungen die Verbreiterung des Bahnsteigs an der Haltestelle „Erbprinz“ zu prüfen. Er signalisiert Zustimmung zur Vorlage.

Stadtrat Kunz hebt die Einzigartigkeit des Hotels hervor und würde sich eine Lösung für die Zuliefersituation wünschen, die derzeit die Rheinstraße belastet. Er äußert Bedenken hinsichtlich der geplanten Dachform und betont die Notwendigkeit, die städtebauliche Harmonie zu wahren. Er stimmt der Vorlage grundsätzlich zu.

Herr Maghsoudi fasst zusammen, dass viele Details, wie die Zulieferung und die Dachform, im weiteren Planungsprozess durch die Architekturbüros im Wettbewerb geklärt werden müssten. Die Machbarkeitsstudie diene als Grundlage, in der festgestellt wurde, dass grundsätzlich eine Erweiterung des Hotels Erbprinz im gewünschten Umfang möglich wäre.

Der vorstehende Beschluss wird einstimmig gefasst.

Stadtrat Schrieber verlässt die Sitzung.
--

- - -

Dorfplatzsanierung Oberweier

- Umgestaltung des Dorfplatzes
- Anbindung an die Etoges-, Fleckenstein-, Berg- und Ufgaustraße
- Entscheidung

Vorlage: 2025/127/2

Beschluss: (Ja 27 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Den beigefügten Vorentwurfsplänen des Landschaftsarchitekturbüros Weihrauch + Fischer, Solingen, für die Umgestaltung der Variante D (zwei Bushaltestellen, versetzt) wird zugestimmt. Die Kostenschätzung für die Umgestaltung beträgt brutto 1.737.000 Euro einschließlich einer Schwankungsbreite von 30-40 %.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme weiter zu planen (LPH 4-9), auszuschreiben und umzusetzen. Der Vergabe der weiteren Planungsleistungen (LPH 4-9) an das Landschaftsarchitekturbüro Weihrauch + Fischer wird zugestimmt. Die Kosten betragen voraussichtlich 187.471 Euro.
3. Der Erneuerung von zwei Kanalhaltungen in der Etogesstraße und Aufdimensionierung des Buschbaches im Bereich des Dorfplatzes für 225.000 Euro wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

- ☒ ist erfolgt Datum der Sitzung: 29.04.2025
☐ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Ortschaftsrat	27.09.2018
Ortschaftsrat	26.09.2019
Ortschaftsrat	06.07.2023
Ortschaftsrat	29.04.2025
Ausschuss für Umwelt und Technik	07.05.2025

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2025	I54100148002	Dorfplatzsanierung Oberweier Sanierungsgebiet	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	1.794.463,55
VE 2025	I54100148002	Dorfplatzsanierung Oberweier Sanierungsgebiet	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	565.490,00
2026	I54100148002	Dorfplatzsanierung Oberweier Sanierungsgebiet	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	565.490,00
2025	I55200008010	Renaturierung Alb	78720000	Wasserläufe	90.000,00
2025	I53809700402	Kanal Etogesstraße	78720000	Auszahlung für Tiefbaumaßnahmen	192.000,00

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, entstehen nach der Umgestaltung des Dorfplatzes und der angrenzenden Straßen Kosten für die übliche Unterhaltung der Verkehrs- und Grünflächen.

Beschlussempfehlung

1. Den beigefügten Vorentwurfsplänen des Landschaftsarchitekturbüros Weihrauch + Fischer, Solingen, für die Umgestaltung der Variante D (zwei Bushaltestellen, versetzt) wird zugestimmt. Die Kostenschätzung für die Umgestaltung beträgt brutto 1.737.000 Euro einschließlich einer Schwankungsbreite von 30-40 %.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme weiter zu planen (LPH 4-9), auszuschreiben und umzusetzen. Der Vergabe der weiteren Planungsleistungen (LPH 4-9) an das Landschaftsarchitekturbüro Weihrauch + Fischer wird zugestimmt. Die Kosten betragen voraussichtlich 187.471 Euro.
3. Der Erneuerung von zwei Kanalhaltungen in der Etogesstraße und Aufdimensionierung des Buschbaches im Bereich des Dorfplatzes für 225.000 Euro wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Den beigefügten Vorentwurfsplänen des Landschaftsarchitekturbüros Weihrauch + Fischer, Solingen, für die Umgestaltung der Variante D (zwei Bushaltestellen, versetzt) wird zugestimmt. Die Kostenschätzung für die Umgestaltung beträgt brutto 1,205 Mio. € zuzüglich einer Schwankungsbreite von 30-40 % (1,687 Mio. €).
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahme weiter zu planen (LPH 4-9), auszuschreiben und umzusetzen. Der Vergabe der weiteren Planungsleistungen (LPH 4-9) an das Landschaftsarchitekturbüro Weihrauch + Fischer wird zugestimmt. Die Kosten betragen voraussichtlich 182.471,02 €.

3. Der Erneuerung von zwei Kanalhaltungen in der Etogesstraße und Aufdimensionierung des Buschbaches im Bereich des Dorfplatzes für 225.000 € wird zugestimmt.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Vorbemerkung

Nach der Umgestaltung der Ortsmitte im Rahmen der Dorferneuerung in den 1980er Jahren, wurden zwischen 2012 und 2015 das Ortsteilentwicklungskonzept unter Beteiligung der Bürgerschaft, der Verwaltung und der STEG Stadtentwicklung GmbH hergestellt und Entwicklungsziele festgelegt. Demnach sollen die Ortsmitte zu einem Bereich mit hoher Aufenthaltsqualität umgestaltet, die Infrastruktureinrichtungen verknüpft, die Berg-, Fleckenstein-, Etoges- und Ufgaustraße im zentralen Bereich umgestaltet und die ÖPNV-Anbindungen verbessert werden.

Aufbauend auf das Sanierungskonzept, wurde 2019 durch das Büro Modus Consult eine verkehrliche Untersuchung für die Ortsmitte durchgeführt. Aufgrund der zentralen Lage werden an den Bereich hohe Anforderungen in Bezug auf die Aufenthalts- und Erschließungsfunktion und die städtebauliche Qualität gestellt. Unmittelbar angrenzend befindet sich die Kirche St. Wendelin mit öffentlicher Bücherei und die Ortsverwaltung. Der Bereich Ufgau-, Etoges-, Fleckenstein- und Bergstraße markiert dabei den historischen Ortskern. Die Bergstraße, an deren Ende sich die Grundschule befindet, hat eine wichtige Funktion als Schulweg.

Um die städtebaulichen/verkehrsplanerischen Zielsetzungen

- Umgestaltung der Ortsmitte zu einem angenehmen Raum mit hoher Aufenthaltsqualität und attraktiven Verweilbereichen,
- funktionale und gestalterische Aufwertung der Berg-, Fleckenstein-, Etoges- und Ufgaustraße im zentralen Bereich,
- Herstellung einer gestalterischen Einheit zu den öffentlichen Infrastruktureinrichtungen,
- Integration von öffentlichen Parkplätzen in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen und
- Verbesserung und bedarfsgerechte Gestaltung des ÖPNV-Angebots

zu erreichen, wurde ein Gesamtkonzept zur Neugestaltung der Ortsmitte erarbeitet.

Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung wurden die aktuellen Verkehrsbelastungen in der Ortsmitte erhoben, um die verkehrliche Leistungsfähigkeit und die zukünftigen Auswirkungen der Umgestaltung der Ortsmitte hinreichend genau prognostizieren zu können. Zudem wurde der ruhende Verkehr im Zuge der Untersuchung erhoben und der ÖPNV berücksichtigt.

Nach einer europaweiten Ausschreibung der Planungsleistungen für die Verkehrs- und Freianlagenplanung, wurde das Landschaftsarchitekturbüro Weihrauch + Fischer, Solingen, mit der Planung der Verkehrs- und Freianlagen bis zur Leistungsphase 3 der HOAI beauftragt.

Nach Zustimmung der Gremien zu der vorgelegten Entwurfsplanung, soll das Büro mit der weiteren Planung (Leistungsphase 4-9 HOAI) und der örtlichen Bauüberwachung beauftragt werden.

Mit der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Sanierungsgebiet, wurde das Ingenieurbüro INFRANEX, Ludwigsburg, beauftragt.

Gestaltungskonzept

Die Umgestaltung des Dorfplatzes in Oberweier sowie der angrenzenden Straßen Etoges-, Ufgau-, Fleckenstein- und Bergstraße verfolgt das Ziel, den zentralen Freiraum des Ortes aufzuwerten und eine harmonische Verbindung zwischen den verschiedenen Nutzungen herzustellen. Dabei werden funktionale, gestalterische und verkehrliche Aspekte gleichermaßen berücksichtigt.

Die neue Platzgestaltung setzt auf eine klare Gliederung, hochwertige Materialien und eine barrierefreie Gestaltung. Der Dorfplatz wird mit Naturstein in ungebundener Bauweise und angepassten Asphaltfahrbahnen ausgeführt, während die angrenzenden und kreuzenden Straßen vollständig in Asphalt hergestellt werden.

In den angrenzenden Straßen wird eine einheitliche Oberfläche aus Asphalt für Gehweg und Straße mit einer trennenden Asphaltrinne empfohlen. Eine Gestaltung der Asphaltfläche erfolgt in Form einer Einstreuung.

Auf dem Platz werden die Fahrbereiche mit einer Asphaltoberfläche hergestellt. Die nicht zu befahrenden Bereiche werden mit Granitsteinpflaster in ungebundener Bauweise hergestellt. Mit einer Farbgestaltung werden die Asphaltflächen an das Farbbild des Pflasters angepasst. Diese Gestaltung sorgt für ein harmonisches Gesamtbild bei gleichzeitig hoher Belastbarkeit.

Im Sinne des Shared-Space-Prinzips werden Gehwege und Fahrbahn auf einer Ebene ausgeführt, um eine gleichwertige Nutzung durch Fußgänger und Fahrzeuge zu ermöglichen.

Städtebau

Die Neugestaltung berücksichtigt den historischen und dörflichen Charakter Oberweiers und stärkt die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Die bestehende Baumstruktur bleibt erhalten und wird durch großzügige Grünflächen ergänzt. Baumbeete mit Stauden- und Gräserpflanzungen sowie Sitzgelegenheiten mit Rücken- und Armlehnen laden zum Verweilen ein.

Verkehrskonzept

Die Fahrbahnen der umgestalteten Straßen erhalten eine Breite von 4,50 m, einschließlich einer offenen Asphaltrinne. Für die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs sind zwei neue barrierefreie Bushaltestellen im Dorfplatzbereich geplant.

Dazu wurden verschiedene Varianten geprüft. In der Vorzugsvariante D wird die in südlicher Fahrtrichtung geplante Bushaltestelle vor dem Gebäude Etogesstraße 1 und die in nördlicher Fahrtrichtung vor dem Gebäude Ufgaustraße angeordnet. Durch diese Standorte kann der Platzcharakter vollständig erhalten bleiben.

In einer zweiten Variante (Variante C) war eine Bushaltestelle vor der Marienstatue und direkt gegenüber die andere Bushaltestelle geplant. Bei dieser Anordnung wäre der Platzcharakter und die Aufenthaltsqualität deutlich eingeschränkt gewesen.

Es wurde auch untersucht, ob eine Bushaltestelle vor das Rathaus in der Fleckensteinstraße und die zweite vor der Marienstatue angeordnet werden kann, aber diese Variante schied wegen zu geringer Restfahrbahnbreite und fehlender Aufstellfläche aus. Der Haltebereich wird mit einem 8,00 m langen Busbord mit einer Höhe von 18 cm gemäß den KVV-Richtlinien für Standardbusse (12,00 m) ausgelegt. Die Wartefläche an der Bushaltestelle erhält eine Tiefe von 2,50 m und wird mit einem Blindenleitsystem ausgestattet. Das Denkmal sowie die Marienstatue bleiben in ihrer jetzigen Position unangetastet.

Ein besonderer Fokus liegt auf der Anpassung der Straßenräume an die neuen Anforderungen. Für die Engstelle in der Etogesstraße vor Haus Nr. 4, wird ein ca. 1,05 m breiter Grünstreifen angelegt. Zusätzlich wird vor dem Gebäude Haus Nr. 1 ein Schrammbord aus Beton integriert, um die Fassaden zu schützen.

Freiraumgestaltung und Wasserinszenierung

Der Buschbach wird teilweise freigelegt, wodurch ein belebender, identitätsstiftender Bereich im Ortszentrum entsteht. Der bestehende runde Buschbachbrunnen wird abgebrochen und durch eine

monolithische Trogfassung aus Beton mit Sitzstufen ersetzt. Eine leichte Anstauung des Wassers von 5-10 cm sorgt für eine stetige Wasserbewegung und schafft eine attraktive Aufenthaltsqualität.

Neben der teilweisen Freilegung des Buschbachs wird die bestehende Verdolung im Platzbereich aufdimensioniert. Die dazu erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird vom Planungsbüro eingeholt.

Material- und Ausstattungskonzept

Die Wahl der Materialien folgt einer klaren gestalterischen Linie, die sich harmonisch in das Ortsbild einfügt. Der Natursteinbelag des Platzes wird in einer wertigen ungebundenen Bauweise ausgeführt. Die Straßenflächen aus Asphalt werden farblich an den Naturstein angepasst, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten. Sitzbänke mit Arm- und Rückenlehnen sowie ausgewählte Stadtmöblierungselemente sorgen für eine hohe Aufenthaltsqualität und fördern die Nutzung des Platzes als sozialer Treffpunkt.

Kanal und Versorgungsleitungen

Zur Verbesserung der Abflussleistungen bei Starkregenereignissen, werden in der Etogesstraße zwei Haltungen des bestehenden Mischwasserkanals aufdimensioniert. Im gesamten umzugestaltenden Bereich, werden sämtliche Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Telekommunikation) bei Bedarf erneuert oder umgelegt. Die entsprechenden Planungsleistungen wurden von der SWE Netz GmbH an das Ingenieurbüro INFRANEX, Ludwigsburg, vergeben.

Kosten

Die Kostenschätzung für den Bau der Verkehrs- und Freianlagen beträgt ca. 1,205 Mio. € brutto inkl. 20 % Nebenkosten. Unter Berücksichtigung der aktuellen Unwägbarkeiten, ist bei der o. g. Summe eine Schwankungsbreite von etwa 40 % zu berücksichtigen (1,687 Mio. €). Die geschätzten Kosten für die Kanalerneuerung in der Etogesstraße betragen ca. 225.000,- € brutto und die Kosten für die Aufdimensionierung der Buschbachverdolung ca. 90.000,- € brutto. Die Deckung erfolgt durch die Budgeteinheit Wasserläufe.

Durch die Lage im Sanierungsgebiet „Ortskern Oberweier“, ist für die Neugestaltung der Platz- und Straßenflächen eine Förderung im Rahmen der Städtebauförderung möglich. Förderfähig ist jedoch nur die Gestaltung der Oberflächen. Tiefbau-/Kanalarbeiten sind nicht förderfähig. Nach den Städtebauförderrichtlinien werden als Förderobergrenze 250,- €/m² angesetzt, so dass bei einer Fläche von 1.900 m² zuwendungsfähige Kosten in Höhe von etwa 475.000,- € zu erwarten sind. Für die Umsetzung der Maßnahme muss im Herbst ein Aufstockungsantrag gestellt werden. Dies wurde dem Regierungspräsidiums Karlsruhe (RP) in zwei Terminen im April 2023 bereits so vorgestellt. Der Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet wurde bis zum 30.04.2026 verlängert und genehmigt.

Die Umsetzung kann nur entlang der Finanzkraft des Haushalts erfolgen und wird sicher den gesamten Zeitraum des Förderfensters benötigen.

Beratung im Ortschaftsrat

Über das Ergebnis der Beratung am 29.04.2025 im Ortschaftsrat wird mündlich berichtet.

Ergebnis der Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 07.05.2025 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag mit folgenden Änderungen der Beträge in den Beschlussziffern, die sich aufgrund des Wunsches des Ortschaftsrats, die Pflasterung anders zu gestalten, ergeben haben:

Beschlussziffer 1: 1.737.000 Euro einschl. Schwankungsbreite
Beschlussziffer 2: 187.471 Euro

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Matzka führt aus, dass die Neugestaltung des Platzes die Wünsche des Ortschaftsrates berücksichtige und stimmt im Namen seiner Fraktion zu. Er spricht sich für eine baldige Umsetzung aus.

Stadträtin Becker-Binder hebt hervor, dass der dörfliche Charakter des Platzes durch die Maßnahmen weiter gestärkt werde. Sie betont, dass die Bäume erhalten blieben, barrierefreie Bushaltestellen entstünden und die Aufenthaltsqualität durch begrünte Baumscheiben und Sitzmöglichkeiten erhöht werde. Sie spricht ihre Zustimmung aus.

Stadtrat Florl erklärt, dass die geplanten Maßnahmen ausschließlich Verbesserungen darstellten, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der „hochfliegenden“ Kanaldeckel. Er betont, dass die Maßnahmen direkt den Bürgern zugutekämen, und spricht sich ebenfalls für die Vorlage aus.

Stadträtin Lauinger hebt die positiven Aspekte des Projekts hervor, darunter die neuen barrierefreien Bushaltestellen, die Freilegung und Gestaltung des Buschbaches sowie die Erneuerung der Versorgungsleitungen und Kanalarbeiten. Sie betont, dass die Maßnahmen sowohl funktionale als auch ästhetische Verbesserungen mit sich brächten und durch die Förderung zusätzlich unterstützt würden. Sie schließt sich der Zustimmung ihrer Vorredner an.

Stadtrat Dr. Armbruster lobt die Umgestaltung des Dorfplatzes, insbesondere die Variante mit den versetzten Bushaltestellen, und spricht sich für den Beschluss aus.

Stadtrat Kunz schließt sich den Vorrednern an und gibt ebenfalls seine Zustimmung.

Der vorstehende Beschluss wird einstimmig gefasst.

Stadträtin Seutemann verlässt die Sitzung.
--

- - -

**Baubeschluss zum Umbau des Lehrschwimmbeckens der Thiebauthschule zu
Betreuungsräumen für die Schulkindbetreuung
- Entscheidung
Vorlage: 2025/104/1**

Beschluss: (Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Entwurfsplanung als Baubeschluss zum Umbau des Lehrschwimmbeckens der Thiebauthschule zu Betreuungsräumen für die Schulkindbetreuung, Pforzheimer Straße 20 in Ettlingen, nach vorliegender Entwurfsplanung des Architekturbüros Bau4 Architekten, Karlsruhe, mit voraussichtlichen Kosten von insgesamt 3.451.410,- € brutto zuzüglich der für die Kostenermittlungsstufe (Kostenberechnung) üblichen Bandbreite von 20 % wird zugestimmt.

Mittel für die Planung und Ausführung der beschriebenen Hochbaumaßnahme stehen im Haushalt 2025 unter dem Investitionsauftrag I11242017001 (Verb. am Gebäude Thiebauthschule) Mittel in Höhe von 250.000,- € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.466.880,- € zur Verfügung. Darüber hinaus noch fehlende Mittel für die Gesamtdurchführung der Maßnahme sind in die Haushaltspläne 2026 und 2027 einzustellen. Die Deckung erfolgt über die bisher nicht veranschlagten Mehreinzahlungen aus der Zuschussbewilligung.

2. Der Entwurfsplanung als Baubeschluss zum Umbau der Außenanlage zu einem erweiterten Schulhofbereich für die Thiebauthschule, Pforzheimer Straße 20 in Ettlingen, nach vorliegender Entwurfsplanung des Architekturbüros Helleckes Landschaftsarchitektur, Karlsruhe, mit voraussichtlichen Kosten von insgesamt brutto rd. 563.304,- € zuzüglich der für die Kostenermittlungsstufe Kostenberechnung (Entwurfsplanung) üblichen Risikobandbreite von 20 % wird zugestimmt.

Zur Planung und Ausführung der Tiefbaumaßnahme wird der Bewilligung einer außerplanmäßigen Übertragung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 146.000,- € im Haushaltsjahr 2025 unter dem Investitionsauftrag I21100108001 (Verb. Außenbereich Thiebauthschule) und deren Deckung unter dem Investitionsauftrag I11242017001 (Verb. am Gebäude Thiebauthschule) zugestimmt. Darüber hinaus noch fehlende Mittel für die Gesamtdurchführung der Maßnahme sind in die Haushaltspläne 2026 und 2027 einzustellen. Die Deckung erfolgt über die bisher nicht veranschlagten Mehreinzahlungen aus der Zuschussbewilligung.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	11.07.2023
Verwaltungsausschuss	19.09.2023
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.05.2024
Gemeinderat	04.06.2024
Ausschuss für Umwelt und Technik	07.05.2025

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	I11242017001	Verb. am Gebäude Thiebauthschule	7871000+ 48110002	Ausz. Hochbaumaßnahm e + aktivierte Eigenleistung		250.000,-
2025	I11242017001	Verb. am Gebäude Thiebauthschule			VE für 2026 ff.	1.432.890,-
2025	I21100108001	Verb. Außenbereich Thiebauthschule			VE für 2026 ff.	146.000,-
2026	I11242017001	Verb. am Gebäude Thiebauthschule	7871000 + 78312000 + 48110002	Ausz. Hochbaumaßnahm e+Erwerb bewegl. Sachen+ aktivierte Eigenleistung		1.500.000,-
2026	I11242017001	Verb. am Gebäude Thiebauthschule			VE für 2027 ff.	1.034.000,-
2026	I21100108001	Verb. Außenbereich Thiebauthschule	76720000	Ausz. Tiefbaumaßnahme		20.000,-
2027	I11242017001	Verb. am Gebäude Thiebauthschule	7871000 + 78312000 + 48110002	Ausz. Hochbaumaßnahm e+Erwerb bewegl. Sachen+ aktivierte Eigenleistung		1.100.000,-

Deckungsvorschlag

2025	I11242017001	Verb. am Gebäude Thiebauthschule	78710000	Ausz. Hochbaumaßnahm e	Verpflichtungs ermächtigung	146.000,-
------	--------------	-------------------------------------	----------	------------------------------	--------------------------------	-----------

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge.
Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet
bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

1. Der Entwurfsplanung als Baubeschluss zum Umbau des Lehrschwimmbeckens der Thiebauthschule zu Betreuungsräumen für die Schulkindbetreuung, Pforzheimer Straße 20 in Ettlingen, nach vorliegender Entwurfsplanung des Architekturbüros Bau4 Architekten, Karlsruhe, mit voraussichtlichen Kosten von insgesamt 3.451.410,- € brutto zuzüglich der für die Kostenermittlungsstufe (Kostenberechnung) üblichen Bandbreite von 20 % wird zugestimmt.

Mittel für die Planung und Ausführung der beschriebenen Hochbaumaßnahme stehen im Haushalt 2025 unter dem Investitionsauftrag I11242017001 (Verb. am Gebäude Thiebauthschule) Mittel in Höhe von 250.000,- € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.466.880,- € zur Verfügung.

Darüber hinaus noch fehlende Mittel für die Gesamtdurchführung der Maßnahme sind in die Haushaltspläne 2026 und 2027 einzustellen. Die Deckung erfolgt über die bisher nicht veranschlagten Mehreinzahlungen aus der Zuschussbewilligung.

2. Der Entwurfsplanung als Baubeschluss zum Umbau der Außenanlage zu einem erweiterten Schulhofbereich für die Thiebauthschule, Pforzheimer Straße 20 in Ettlingen, nach vorliegender Entwurfsplanung des Architekturbüros Helleckes Landschaftsarchitektur, Karlsruhe, mit voraussichtlichen Kosten von insgesamt brutto rd. 563.304,- € zuzüglich der für die Kostenermittlungsstufe Kostenberechnung (Entwurfsplanung) üblichen Risikobandbreite von 20 % wird zugestimmt.

Zur Planung und Ausführung der Tiefbaumaßnahme wird der Bewilligung einer außerplanmäßigen Übertragung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 146.000,- € im Haushaltsjahr 2025 unter dem Investitionsauftrag I21100108001 (Verb. Außenbereich Thiebauthschule) und deren Deckung unter dem Investitionsauftrag I11242017001 (Verb. am Gebäude Thiebauthschule) zugestimmt.

Darüber hinaus noch fehlende Mittel für die Gesamtdurchführung der Maßnahme sind in die Haushaltspläne 2026 und 2027 einzustellen. Die Deckung erfolgt über die bisher nicht veranschlagten Mehreinzahlungen aus der Zuschussbewilligung.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Entwurfsplanung als Baubeschluss zum Umbau des Lehrschwimmbeckens der Thiebauthschule zu Betreuungsräumen für die Schulkindbetreuung, Pforzheimer Straße 20 in Ettlingen, nach vorliegender Entwurfsplanung des Architekturbüros Bau4 Architekten, Karlsruhe, mit voraussichtlichen Kosten von insgesamt 3.451.410,- € brutto zuzüglich der für die Kostenermittlungsstufe (Kostenberechnung) üblichen Bandbreite von 20 % wird zugestimmt.

Mittel für die Planung und Ausführung der beschriebenen Hochbaumaßnahme stehen im Haushalt 2025 unter dem Investitionsauftrag I11242017001 (Verb. am Gebäude Thiebauthschule) Mittel in Höhe von 250.000,- € und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 2.466.880,- € zur Verfügung.

Darüber hinaus noch fehlende Mittel für die Gesamtdurchführung der Maßnahme sind in die Haushaltspläne 2026 und 2027 einzustellen. Die Deckung erfolgt über die bisher nicht veranschlagten Mehreinzahlungen aus der Zuschussbewilligung.

2. Der Entwurfsplanung als Baubeschluss zum Umbau der Außenanlage zu einem erweiterten Schulhofbereich für die Thiebauthschule, Pforzheimer Straße 20 in Ettlingen, nach vorliegender Entwurfsplanung des Architekturbüros Helleckes Landschaftsarchitektur, Karlsruhe, mit voraussichtlichen Kosten von insgesamt brutto rd. 563.304,- € zuzüglich der für die Kostenermittlungsstufe Kostenberechnung (Entwurfsplanung) üblichen Risikobandbreite von 20 % wird zugestimmt.

Zur Planung und Ausführung der Tiefbaumaßnahme wird der Bewilligung einer außerplanmäßigen Übertragung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 146.000,- € im Haushaltsjahr 2025 unter dem Investitionsauftrag I21100108001 (Verb. Außenbereich Thiebauthschule) und deren Deckung unter dem Investitionsauftrag I11242017001 (Verb. am Gebäude Thiebauthschule) zugestimmt.

Darüber hinaus noch fehlende Mittel für die Gesamtdurchführung der Maßnahme sind in die Haushaltspläne 2026 und 2027 einzustellen. Die Deckung erfolgt über die bisher nicht veranschlagten Mehreinzahlungen aus der Zuschussbewilligung.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Historie / Ausgangslage

Der Verwaltungsausschuss hat am 19.09.2023 die Verwaltung beauftragt den Raumbedarf Ganztagesbetreuung an Grundschulen in Form einer Machbarkeitsstudie zu untersuchen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird ab dem Schuljahr 2026/2027 bestehen. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.06.2024 dem Planungskonzept mit Planungsbeschluss zum Umbau des Lehrschwimmbeckens der Thiebauthschule zu Betreuungsräumen für die Schulkindbetreuung nach vorliegender Planung des Architekturbüros Planfabrik SPS mit Gesamtkosten von brutto rd. 3.505.060,- € und einer für die Kostenermittlungsstufe Machbarkeitsuntersuchung üblichen Bandbreite von 40 % zugestimmt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, in einem VgV-Verfahren die stufenweise Beauftragung der erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen bis zur Leitungsphase 3 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure durchzuführen. Die Weiterbeauftragung der Leistungsphasen 4-9 soll nachdem Baubeschluss erfolgen.

2. Bedarfslage

2.1 Räumlichkeiten

Die dreizügige Thiebauthschule verfügt über die zahlenmäßig größte Schulkindbetreuung der Stadt. In derzeit vier Ganztagesgruppen (Hort) und vier Gruppen mit dem Betreuungsmodell „Verlässliche Grundschule“ (VG) werden im aktuellen Schuljahr 2024/2025 insgesamt 199 Kinder betreut, das entspricht einem Betreuungsanteil von 73 % der Schülerinnen und Schüler an der Thiebauthschule. Damit sind die Kapazitäten der Schulkindbetreuung bereits zum jetzigen Zeitpunkt erschöpft. Für das kommende Schuljahr 2025/2026 liegen Anmeldungen für 200 Kinder vor. Sechs weitere Kinder stehen bereits auf der Warteliste. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Neuanmeldungen bis zum Schuljahresbeginn noch weiter steigen wird. Es liegt somit eine progressive Entwicklung der Betreuungszahlen vor, die über die ursprünglich angenommene moderate Entwicklung hinausgeht. Auch im Hinblick auf den Rechtsanspruch ist perspektivisch von einer steigenden Nachfrage nach Betreuungsplätzen auszugehen.

Aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung insbesondere der Erschließung des Neubaugebiets Kaserne Nord und dem Bezug des Alten Feuerwehrareals ist mit einer steigenden Schülerzahl zu rechnen, die den sukzessiven Ausbau der Schule bis zur Vierzügigkeit nach sich zieht. Die derzeit in Klassenräumen untergebrachten Hortgruppen benötigen daher eigene Räumlichkeiten, um dem erhöhten Eigenbedarf der Schule an Klassenräumen gerecht zu werden.

Der für die Ganztagsgruppenkinder (Hort) vorgesehene zusätzliche Raum je Gruppe für die Hausaufgabenbetreuung findet weiterhin größtenteils in den Räumlichkeiten der Schule statt.

Ausgehend von den oben genannten Entwicklungen sind die vorgesehenen Umbaumaßnahmen des Lehrschwimmbeckens und des Schulgebäudes notwendig, um den Hortbetrieb mit dann fünf Gruppen sicherzustellen und die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule ebenfalls fünfgruppig fortzuführen. Sollten sich die Betreuungszahlen weiterhin progressiv entwickeln, muss über weitere Maßnahmen, wie erweiterte Nutzung der Stadthalle, nachgedacht werden.

2.2 Außenbereich

Das bestehende Schulhofgelände wird von der Schulkindbetreuung intensiv genutzt. Vor allem der obere Bereich des Schulhofs bietet jedoch keinen Schatten, so dass dieser Teil des Außengeländes im Sommer nur eingeschränkt nutzbar ist. Auch die über das Schulhofgelände führende Zufahrt zum Parkhaus der Stadthalle schränkt die Nutzung des Schulhofes zusätzlich ein, da während der Betreuungszeit hindurchfahrende Autos den Spielfluss mehrfach täglich unterbrechen und Spielaufbauten zur Seite geräumt werden müssen.

Der neu entstehende Außenbereich ergänzt den Schulhof um einen geschützten Raum mit Schattenmöglichkeiten, der von den Kindern multifunktional genutzt werden kann. Durch die direkte Anbindung des Außenraums an die Gruppenräume der Schulkindbetreuung werden diese optisch und funktional nach außen erweitert. Dem Betreuungspersonal bieten sich dadurch ganz neue Möglichkeiten den Außenbereich in ihre pädagogische Arbeit einzubinden. Das neue Außenspielgelände ist über eine kleine Rampe mit dem bestehenden Schulhof verbunden. Auf diese Weise kann das Gelände auch während der Schulzeit in den Pausen zum Spielen genutzt werden.

Die zusätzliche Spielfläche trägt dabei merklich zu einer Entlastung der beengten Verhältnisse auf dem Schulhof bei. Schülerinnen und Schüler können ohne personellen Mehraufwand von den Lehrkräften beaufsichtigt werden. Während der neue Außenraum als kommunikativer Ort der Begegnung, zum Ausruhen und Vespers einlädt, kann auf dem bisherigen Schulgelände wieder getobt und Fußball gespielt werden, was zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der fehlenden Fläche nicht möglich ist. Der neue Außenspielbereich kommt somit nicht nur den Kindern in der Schulkindbetreuung, sondern der gesamten Schülerschaft der Thiebauthschule zu Gute. Die Erweiterung des Pausenhofs um das neue Außenspielgelände wird auch durch die Rektorin der Schule befürwortet.

2.3 Planung Interimsphase

Im Bereich des Lehrschwimmbeckens sind aktuell zwei VG-Gruppen der Schulkindbetreuung untergebracht für die während der Umbauphase eine neue Bleibe gefunden werden muss. Erste Überlegungen gehen in Richtung Aula und Stadthalle, müssen jedoch noch mit den beteiligten Ämtern, der Schulkindbetreuung und der Schule abgestimmt werden. Die Entwicklung eines tragfähigen Konzeptes zur Interimsunterbringung der beiden VG-Gruppen ist unter Federführung des BJFS für die kommenden Wochen vorgesehen.

3. Entwurfskonzeptkonzept

3.1 Ausgangslage

Der jetzt vorliegende Entwurf umfasst den Umbau des Lehrschwimmbeckens sowie Umbaumaßnahmen im historischen Schulgebäude. Ergänzend dazu wird der vorhandene Schulhof um einen zusätzlichen Außenspielbereich für die Hortnutzung erweitert. Um Fläche für diesen Außenspielbereich zu gewinnen müssen 12 Stellplätze, die von der Stadt Ettlingen an Privatpersonen vermietet werden ersatzlos gestrichen und die bestehende Zufahrt zum Schulhof an den Rand des Grundstücks verlegt werden. Um dem Gemeinderat nicht vorzugreifen wurde bisher noch nicht mit den Mietern der Parkplätze gesprochen. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Nutzungsvertrag mit einer 14-tägigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Monats schriftlich zu kündigen.

Die Baumaßnahme macht eine Umverlegung bzw. Wiederherstellung der Zufahrt, als vorgezogenen Maßnahme im Jahr 2025, erforderlich. Voraussetzung für den Beginn der Bauarbeiten im alten Lehrschwimmbecken ist der vollständige Auszug des Stadtarchives an einen alternativen Standort. Als Standort wurden die Verwaltungsräume in der Ottostraße 5 als geeignet befunden.

3.2 Entwurfskonzept Hochbau

Für die Verlegung der vier Hortgruppenräume aus dem historischen Altbau in die Lehrschwimmhalle und die Ergänzung um eine weitere Hortgruppe ist ein umfänglicher Umbau notwendig, im Zuge dessen der Boden um einen Meter angehoben wird. Hierdurch wird das Niveau der Innenräume mit dem des neuen Hofbereichs ausgemittelt und der für die zukünftige Nutzung wichtige Außenraumbezug hergestellt.

Die Schwimmhalle wird vollständig bis auf die Tragstruktur entkernt und schadstoffsaniert werden. Alle Fenster und Außentüren der Horträume erhalten einen außenliegenden elektrisch betriebenen Sonnenschutz. Die bestehende Fassade aus Betonfertigteilen bleibt unverändert. Die energetisch notwendige Wärmedämmung erfolgt durch eine Innendämmung aus Schaumglas gemäß den Vorgaben des Bauphysikers.

3.3 Entwurfskonzept Außenanlage

Das neue Fußbodenniveau des Horts befindet sich tiefer als die bestehende Außenumgebung. Durch die geschickte Überwindung von Höhe im Gebäude fällt der Höhenunterschied vom neuen Hof zur angrenzenden Umgebung gering aus.

Nördlich fasst eine berankte Mauer, die gleichzeitig akustisch und visuellen Schutz zur Pforzheimer Straße bietet, den Raum. Bei der Maßnahme soll der Baumbestand soweit es geht erhalten bleiben. Besonders auf die Linde wird Rücksicht genommen, was sich in der Formgebung der Hoffläche widerspiegelt. Der Hof wird als multifunktional offene Fläche gestaltet und erhält am Rand Sitzmöglichkeiten mit Blick auf eine Baumgruppe.

Belag soll gepflastert werden und an einigen Stellen zur Versickerung von Oberflächenwasser offen gestaltet werden. Über eine kurze Rampe kann der Hort barrierefrei erschlossen werden. Der neue Hof erweitert die Außenanlagen für die Schüler*innen der Thiebauthschule und stellt die räumliche Verbindung zum Schulhof mit seinen Spielbereichen her.

3.4 Energetisches Konzept

Die Wärmeversorgung wird an eine bestehende Verteileranlage angeschlossen. Die Horträume, sowie die anderen Bereiche werden über eine Fußbodenheizung beheizt. Der Sommerliche Wärmeschutz wird über eine außenliegende Verschattung durch Textilscreens, eine 3-Scheiben-Sonnenschutz-Verglasungen mit wärmetechnisch verbessertem Randverbund, sowie über eine automatisierte Nachtlüftung, die mindestens einen 2-fachen Nachtluftwechsel herstellen muss, herbeigeführt.

Alle Räume werden mit Be- und Entlüftungsanlagen für einen gesicherten Luftwechsel mit Filterung und Wärmerückgewinnung ausgestattet. Die Be- und Entlüftung ist aufgrund der Einhaltung der Arbeitsstättenrichtlinien und dem kontrollierten Austausch verbrauchter Luft notwendig. Es sind dezentrale Lüftungsgeräte geplant.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Bauteile werden hinsichtlich Decke (UG1 zu UG2) und Fenster/Türen erfüllt. Für die Außenwände kommt in Folge der Beschränkung der Baumaßnahme auf das 1. UG nur eine Innendämmung (Schaumglas) in Frage. Für eine Innendämmung gibt das GEG keine Anforderungen vor.

4. Kosten und Förderung

4.1 Kostenberechnung Hochbau (Stand 31.03.2025)

Kostentabelle nach DIN 276

KG	Kostenzusammenstellung	EURO brutto
300	Bauwerk Baukonstruktion	1.788.667, - €
400	Bauwerk – Technische Anlagen	632.987, - €
600	Ausstattung	134.946, - €
	Teilsumme KG 300, 400, 600	2.556.600, - €
700	Baunebenkosten (35% von KG 300, 400, 600)	894.810, - €
alle KG	Gesamtkosten Hochbau	3.451.410, - €

Die Gesamtbaukosten der Hochbaumaßnahme (Außenanlagen werden getrennt erfasst) betragen zum Zeitpunkt 31.03.2025 **3.451.410, - €**. Zum Zeitpunkt der Kostenberechnung wird üblicherweise eine Risikobandbreite von + 20 % (= 690.282,- €) angenommen. Gesamtbaukosten inklusive Bandbreite betragen somit brutto 4.141.692, - €.

4.2 Kostenberechnung Außenanlagen (Stand 26.03.2025)

Kostentabelle nach DIN 276

KG	Kostenzusammenstellung	EURO brutto
500	Außenanlagen	271.262,- €
500	Wiederherstellung Zufahrt zum Schulhof	146.000,- €
	Teilsumme KG 500	417.262,- €
700	Baunebenkosten (35 % von KG 500)	146.042,- €
	Gesamtkosten Außenanlagen	563.304,- €

Die Gesamtbaukosten der Außenanlagen betragen zum Zeitpunkt 18.03.2025 **563.304, - €**. Zum Zeitpunkt der Kostenberechnung wird üblicherweise eine Risikobandbreite von + 20 % (=112.661,- €) angenommen. Gesamtbaukosten inklusive Bandbreite betragen somit brutto 675.964,- €.

4.3 Förderung

Der Bewilligungsbescheid mit einer Fördersumme von **brutto 1.527.120,- €** liegt seit dem 20.11.2024 vor.

4.4 Zusammenfassung Kosten

Die Gesamtbaukosten Umbau Lehrschwimmbecken inkl. der Außenanlagen der Kostengruppen 300 - 700 betragen brutto **4.014.714, - €** zzgl. einer Risikobandbreite von + 20 % (= 802.942, - €).

Gesamtbaukosten inklusive Bandbreite betragen somit brutto 4.817.656, - €.

Abzüglich der bereits genehmigten Fördersumme von brutto 1.527.120, - € ergeben sich effektive Gesamtkosten für die Stadt Ettlingen von (= **4.014.714, - €** - 1.527.120, - €) brutto **2.487.594, - €**.

5. Zeitlicher Ablauf und weiteres Vorgehen

Wenn der Baubeschluss für das Entwurfskonzept am 27.05.2025 vorliegt und der Umzug des Stadtarchives erfolgt ist, wäre folgender idealisierter Zeitplan möglich:

05/2024	Baubeschluss im GR am 27.05.2025
05/2025 - 06/2025	Erstellung Eingabeplanung
08/2025 - 10/2025	Auszug Stadtarchiv in Ersatzräumlichkeiten
07/2025 - 03/2026	Erstellung Werk- und Detailplanung
10/2025 - 12/2025	Ausschreibung und Vergabe Schadstoffsanierung, Abbrucharbeiten
10/2025	Baugenehmigung liegt vor
01/2026 - 02/2026	Ausführung Abbrucharbeiten und Schadstoffsanierung
01/2026	Rodung Büsche und Baumfällung
01/2026 - 02/2026	Ausschreibung und Vergabe Verlegung Zufahrt
03/2026 - 06/2026	Bauausführung Verlegung Zufahrt
07/2026 - 08/2027	Bauausführung 13 Monate

Ergebnis der Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 07.05.2025 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Die CDU-Fraktion signalisiert Zustimmung zur Beschlussempfehlung der Verwaltung.

Stadträtin Becker-Binder hebt hervor, dass die geplante Umgestaltung des Lehrschwimmbeckens zu Betreuungsräumen für den Hort eine sinnvolle Maßnahme sei, da die Schule aufgrund steigender Schülerzahlen dringend zusätzliche Räumlichkeiten benötige. Sie betont, dass die geplanten Außenflächen eine hohe Aufenthaltsqualität bieten würden und von der Schule ausdrücklich begrüßt würden. Zudem lobt sie die überarbeitete Verkehrsführung, bei der die Zufahrt an die Seite verlegt werde, wodurch Parkplätze entfallen und mehr Platz für die Kinder geschaffen werde. Sie äußert sich positiv über das energetische Konzept, weist jedoch darauf hin, dass bei einer Begehung Abwärme aus der Garage der Heizanlage festgestellt worden sei, die möglicherweise nutzbar gemacht werden könnte. Weiterhin regt sie an, im Zuge der Baumaßnahmen versiegelte Flächen zu entsiegeln, um die Hitzesituation auf dem Schulgelände zu verbessern. Ansonsten stimme sie zu.

Die Stadträte Florl, Hilner, Dr. Armbruster und Kunz stimmen ebenfalls zu.

Der vorstehende Beschluss wird einstimmig gefasst.

- - -

Städtischer Kindergarten Schluttenbach

- Ausrichtung nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zum 01.01.2026
- Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung 2025/2026
- Anpassung der Betreuungszeiten
- Personalbedarf
- Entscheidung

Vorlage: 2025/099/2

Beschluss: (Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Einführung einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden für Gruppen im Ganztagsbetrieb ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird zugestimmt.
2. Der Einrichtung einer zweiten Gruppe im städtischen Kindergarten Schluttenbach sowie der Aufnahme von insgesamt 10 U3-Plätzen ab Inbetriebnahme (01.01.2026) in die örtliche Bedarfsplanung der Stadt Ettlingen wird zugestimmt.
3. Den folgenden Änderungen im Betrieb des städtischen Kindergarten Schluttenbach wird mit Umsetzung zum 01.01.2026 zugestimmt:
 - Einrichtung einer Krippengruppe für Kinder im Alter von 1-3 Jahren in verlängerter Öffnungszeit mit 6,5 Stunden
 - Anpassung der Öffnungszeiten für die bestehende Ü3-Gruppe von bisher 6,0 Stunden auf 8,0 Stunden Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Den folgenden aus Beschlussziffer 3 resultierenden personellen Veränderungen im städtischen Kindergarten Schluttenbach wird zugestimmt:
 - Einstellung von zusätzlichem pädagogischen Fachpersonal in Höhe von 2,00 Vollzeitäquivalenten spätestens zum 01.01.2026. Die Personalkosten für die 2,00 Stellen für das pädagogische Fachpersonal belaufen sich auf voraussichtlich 140.000,- Euro pro Jahr.
 - Einstellung einer Hauswirtschaftskraft mit 17 Wochenstunden zum 01.01.2026. Die Personalkosten für diese Hauswirtschaftskraft belaufen sich auf voraussichtlich 17.600,- Euro pro Jahr.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

- ☒ ist erfolgt Datum der Sitzung: 10.04.2025
☐ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Ortschaftsrat Schluttenbach	10.04.2025
Verwaltungsausschuss	06.05.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, sind ab dem Haushaltsjahr 2026 entsprechende Personalkosten i.H.v. voraussichtlich insgesamt 157.600,- Euro im Haushalt bereitzustellen.

Beschlussempfehlung

1. Der Einführung einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden für Gruppen im Ganztagsbetrieb ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird zugestimmt.
2. Der Einrichtung einer zweiten Gruppe im städtischen Kindergarten Schluttenbach sowie der Aufnahme von insgesamt 10 U3-Plätzen ab Inbetriebnahme (01.01.2026) in die örtliche Bedarfsplanung der Stadt Ettlingen wird zugestimmt.
3. Den folgenden Änderungen im Betrieb des städtischen Kindergarten Schluttenbach wird mit Umsetzung zum 01.01.2026 zugestimmt:
 - Einrichtung einer Krippengruppe für Kinder im Alter von 1-3 Jahren in verlängerter Öffnungszeit mit 6,5 Stunden
 - Anpassung der Öffnungszeiten für die bestehende Ü3-Gruppe von bisher 6,0 Stunden auf 8,0 Stunden Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Den folgenden aus Beschlussziffer 3 resultierenden personellen Veränderungen im städtischen Kindergarten Schluttenbach wird zugestimmt:
 - Einstellung von zusätzlichem pädagogischen Fachpersonal in Höhe von 2,00 Vollzeitäquivalenten spätestens zum 01.01.2026. Die Personalkosten für die 2,00 Stellen für das pädagogische Fachpersonal belaufen sich auf voraussichtlich 140.000,- Euro pro Jahr.
 - Einstellung einer Hauswirtschaftskraft mit 17 Wochenstunden zum 01.01.2026. Die Personalkosten für diese Hauswirtschaftskraft belaufen sich auf voraussichtlich 17.600,- Euro pro Jahr.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Einführung einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden für Gruppen im Ganztagsbetrieb ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 wird zugestimmt.

2. Der Einrichtung einer zweiten Gruppe im städtischen Kindergarten Schluttenbach sowie der Aufnahme von insgesamt 10 U3-Plätzen ab Inbetriebnahme (01.01.2026) in die örtliche Bedarfsplanung der Stadt Ettlingen wird zugestimmt.
3. Den folgenden Änderungen im Betrieb des städtischen Kindergarten Schluttenbach wird mit Umsetzung zum 01.01.2026 zugestimmt:
 - Einrichtung einer Krippengruppe für Kinder im Alter von 1-3 Jahren in verlängerter Öffnungszeit mit 6,5 Stunden
 - Anpassung der Öffnungszeiten für die bestehende Ü3-Gruppe von bisher 6,0 Stunden auf 8,0 Stunden Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Den folgenden aus Beschlussziffer 3 resultierenden personellen Veränderungen im städtischen Kindergarten Schluttenbach wird zugestimmt:
 - Einstellung von zusätzlichem pädagogischen Fachpersonal in Höhe von 2,00 Vollzeitäquivalenten spätestens zum 01.01.2026. Die Personalkosten für die 2,00 Stellen für das pädagogische Fachpersonal belaufen sich auf voraussichtlich 140.000,- Euro pro Jahr.
 - Einstellung einer Hauswirtschaftskraft mit 17 Wochenstunden zum 01.01.2026. Die Personalkosten für diese Hauswirtschaftskraft belaufen sich auf voraussichtlich 17.600,- Euro pro Jahr.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Hintergrund

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2019, R, Pr. Nr. 36, dem Planungskonzept nach der optimierten Entwurfsplanung zur „Generalsanierung des Kindergartens und der Sporthalle (ehem. Schule) Schluttenbach, Zellmarkstraße 11“, mit grundrissverändernden Maßnahmen zugestimmt.

Das Bauprojekt wird voraussichtlich im November 2025 abgeschlossen. Nach Abschluss dieser Baumaßnahmen ist der umgehende Wiedereinzug des Kindergartens in die Zellmarkstraße 11 geplant.

Im Rahmen der Sanierung werden bauliche Voraussetzungen innerhalb der Einrichtung geschaffen, die Änderungen in den betrieblichen Abläufen möglich machen, welche sich positiv auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auswirken. Hierbei handelt es sich um folgende Sachverhalte:

- Möglichkeit zur Ganztagesbetreuung
- Schaffung einer 2. Gruppe (Krippengruppe für Kinder im Alter von 1-3 Jahren)
- Möglichkeit zur Mittagsverpflegung der betreuten Kinder.

2. Aufnahme von 8,0 Stunden Ganztagesbetreuung in die Staffelung der städtischen Betreuungsformen

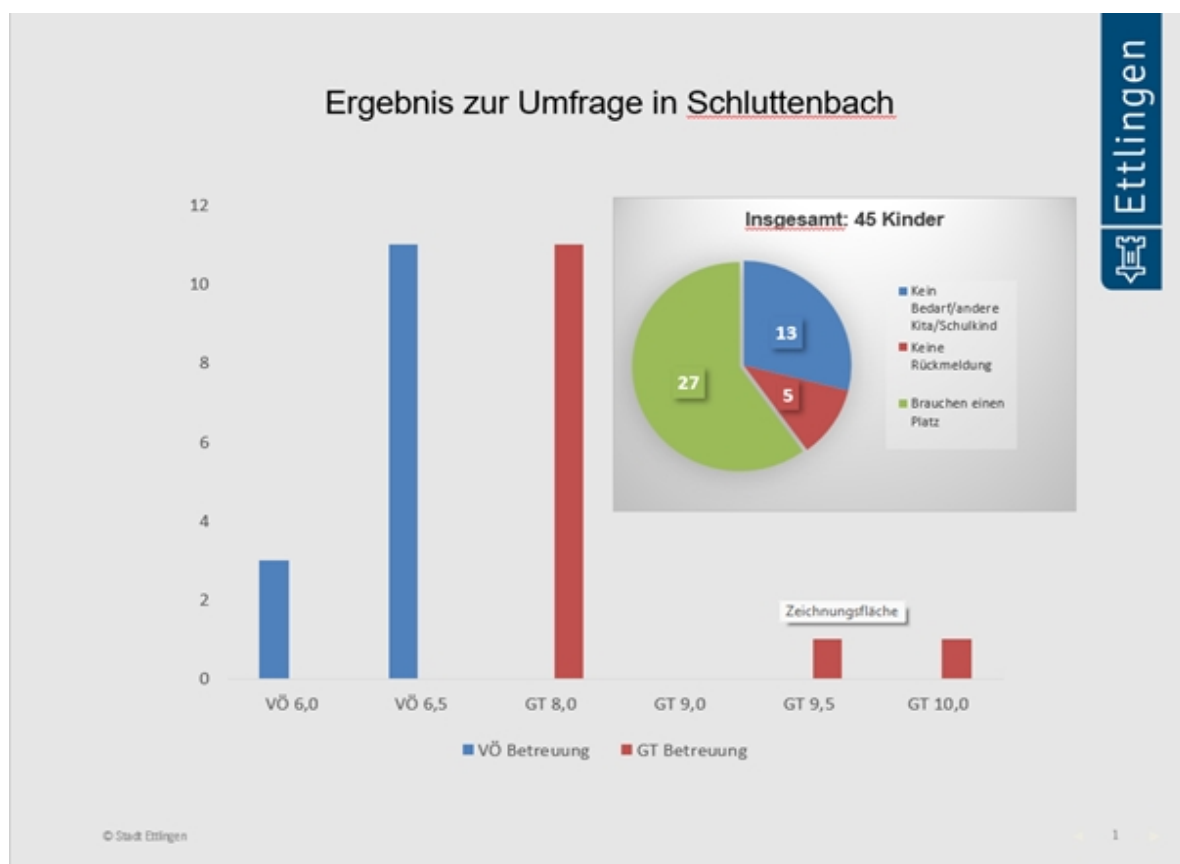
Im Rahmen der ARGE der Kindergartenträger und in weiteren Gesprächen mit den Kindergartenträgern hat sich in den letzten Monaten gezeigt, dass der anhaltende Personalengpass in den Kindertageseinrichtungen die Träger vor große Herausforderungen stellt, die Öffnungszeiten in den Ganztagesgruppen von 9 und mehr Stunden aufrecht zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es dem BJFS als zuständigem Fachamt notwendig und folgerichtig, dass ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 für alle Träger der Ettlinger Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit besteht, Ganztagesgruppen mit einer Öffnungszeit von 8,0 Stunden pro Tag zu betreiben. Diese Umsetzung setzt für Ettlingen allerdings eine Strategie voraus, welche auch weiterhin Ganztagesgruppen mit 9,0 Stunden und mehr vorsieht, damit der Bedarf aller Ettlinger Familien ausreichend gedeckt werden kann.

Hierzu wird das BJFS mit den Trägern strategische Planungen aufnehmen. Ein entsprechender monatlicher Elternbeitrag wird in der ARGE der Kindergartenträger festgelegt und in einer späteren Sitzung dem Gemeinderat für den städtischen Kindergarten Schluttenbach zur Beschlussfassung vorgelegt. Als derzeitiger Richtwert für diese Betreuungszeit für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt können 244,00 € zugrunde gelegt werden.

3. Erweiterung der bestehenden Gruppe im städtischen Kindergarten Schluttenbach auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit einer täglichen Öffnungszeit von 8,0 Stunden

Im Zuge der Planung des Betriebs der Einrichtung nach der Sanierung wurde eine Bedarfsabfrage unter allen in Schluttenbach lebenden Familien, die Kinder im Kindergartenalter oder jünger haben, durchgeführt. Hierbei wurden Familien mit insgesamt 45 Kindern befragt. Die Umfrage erfreute sich einer hohen Rücklaufquote von 40 Kindern (89 %). Für 27 dieser 40 Kinder gaben die Familien einen konkreten Betreuungswunsch für den städtischen Kindergarten Schluttenbach an. Hierbei gaben diese Familien für 11 Kinder eine Betreuungszeit von 6,5 Stunden pro Tag an, dies entspricht rund 41 % der Befragten. Ebenfalls gaben die Familien für 11 Kinder und somit wiederum 41 % der Befragten eine Betreuungszeit von 8,0 Stunden pro Tag an.



Ein Schritt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf im städtischen Kindergarten Schluttenbach soll, basierend auf den erhobenen Umfragewerten, könnte die Erhöhung der Öffnungszeit in der Ü-3 Gruppe (3 Jahre bis zum Schuleintritt) von 6,0 auf 8,0 Stunden zum 01.01.2026 sein. Die Ü-3 Gruppe wird eine GT/VÖ Mischgruppe, damit auch die Familien mit dem Bedarf von 6,5 Stunden ein für sie bedarfsgerechtes Angebot wahrnehmen können. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Einführung von 8,0 Stunden in der Ganztagesbetreuung (siehe 1.1.) wurde diese Zeit bereits in der Bedarfsabfrage für den städtischen Kindergarten Schluttenbach mitaufgenommen. Das Ergebnis der Abfrage spiegelt diesen Bedarf der vorgesehenen Öffnungszeiten auch wieder.

Bei einer Ganztagesbetreuung ist ein warmes Mittagessen zwingend notwendig, weshalb dies im städtischen Kindergarten Schluttenbach zukünftig angeboten werden soll. Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt sich die Lieferung des Essens im warmem und fertigem Zustand durch einen Caterer. Die entsprechende Mittagsverpflegung muss in der Einrichtung dann nur noch aufbereitet und an die Kinder ausgegeben werden. Das BJFS beschäftigt sich aktuell bereits mit der Vergabe der Verpflegungsleistungen.

4. Schaffung einer zweiten Gruppe, im städtischen Kindergarten Schluttenbach, die als Krippengruppe für Kinder im Alter von 1-3 Jahren mit einer täglichen Öffnungszeit von 6,5 Stunden betrieben wird

Im Rahmen der Sanierung und des Anbaus eines zusätzlichen Gruppenraums wurde schon in den Vorplanungen für den städtischen Kindergarten Schluttenbach als zweite Gruppe eine Krippengruppe für maximal 10 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren angedacht. Im Hinblick auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf und einer ortsnahen Betreuung wurde diese Vorüberlegung konkretisiert. Die neu geschaffene zweite Gruppe soll daher ab dem 01.01.2026 als Krippengruppe für maximal 10 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren mit einer verlängerten Öffnungszeit von 6,5 Stunden am Tag betrieben werden.

Eine Verpflichtung für die Bereitstellung eines warmen Mittagessens ist bei einer maximalen Öffnungszeit von 6,5 Stunden am Tag nicht gegeben. Seitens des BJFS wird diese Möglichkeit jedoch aufgrund des Alters der Kinder als wichtig betrachtet. Dementsprechend soll im städtischen Kindergarten Schluttenbach ebenfalls eine Mittagsverpflegung für die Krippenkinder angeboten werden.

Die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Betreuungszeiten beider Gruppen decken den Bedarf der befragten Familien weitreichend. Eine Information und Anhörung des Elternbeirats über die geplanten Veränderungen im städtischen Kindergarten Schluttenbach ist am 12.03.2025 erfolgt. Der Elternbeirat des städtischen Kindergarten Schluttenbach hat seine Zustimmung zu diesen Veränderungen mitgeteilt.

5. Personalbedarf

5.1 Pädagogisches Fachpersonal

Die Erweiterung um eine Krippengruppe und Veränderung der Öffnungszeit auf Ganztagesbetreuung in der Ü3-Gruppe hat eine Erhöhung des Personals zur Folge. Derzeit hat der städtische Kindergarten Schluttenbach eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt. Für diese Gruppe sieht die Berechnung des Mindestpersonalschlüssels anhand der Vorgaben des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) einen Personalbedarf von 2,43 Stellen vor. Bei der Erweiterung des Kindergartens um eine Krippengruppe mit verlängerter Öffnungszeit (6,5 Stunden) sowie der Erhöhung der Betreuungszeiten auf 8,0 Stunden in der Ü3-Gruppe wird laut KVJS ein Mindestpersonalbedarf von 5,41 Stellen notwendig sein. Aufgrund von vorgezogenen Einstellungen

zum 01.10.2024 und 01.01.2025 mit insgesamt 1,0 Stellen ergibt sich ein Bedarf an Neueinstellungen von 2,00 Stellen. Der erforderliche Stellenmehrbedarf soll nach Zustimmung des Gemeinderats ausgeschrieben und spätestens zum 01.01.2026 besetzt werden. Die Eingruppierung erfolgt nach TVÖD entsprechend der beruflichen Qualifikation. Die Personalkosten für die 2,00 Stellen für das pädagogische Fachpersonal belaufen sich auf voraussichtlich 140.000,- Euro pro Jahr. Durch die Zustimmung des Gemeinderats zur Beschlussvorlage kann mit dem notwendigen Stellenbesetzungsverfahren begonnen werden.

5.2 Hauswirtschaftskraft

Bei der Einführung von warmem Mittagessen in der Krippen- und Ü3-Gruppe werden zusätzliche umfangreiche Arbeiten auf die Einrichtung zukommen. Dies umfasst u.a. Tische eindecken, Ausgabe des Essens, Geschirr spülen und säubern des Essensraum. Die pädagogischen Fachkräfte haben im Rahmen der pädagogischen Arbeit nicht ausreichend zeitliche Ressourcen für diese Aufgaben. Deshalb ist die Einstellung einer Hauswirtschaftskraft vonnöten und so auch gängige Praxis. Zur Festlegung der wöchentlichen Arbeitsstunden einer Hauswirtschaftskraft werden die Werte aus dem Entwurf des Vertrags zur Neufinanzierung der Ettlinger Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt. Davon ausgehend, dass die Mittagsverpflegung auch optional den Ü3-Kindern mit verlängerter Öffnungszeit angeboten wird und alle Kinder des Kindergartens ein warmes Mittagessen in Anspruch nehmen, ist von einer Maximalzahl von 32 Essenskindern auszugehen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Hauswirtschaftskraft beträgt demzufolge 17 Stunden. Die Personalkosten für diese Hauswirtschaftskraft belaufen sich auf voraussichtlich 17.600,- Euro pro Jahr. Sollten weniger Kinder die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, würde sich die Arbeitszeit unter Umständen auf 15 Wochenstunden reduzieren.

6. Weiteres Vorgehen und Empfehlung der Verwaltung

Bei positiver Entscheidung über die vorgelegten Beschlüsse durch den Gemeinderat stellen sich die nächsten Schritte wie folgt dar:

- Fertigstellung der pädagogischen Konzeption
- Start des Betriebserlaubnisverfahrens für eine gültige Betriebserlaubnis zum 01.01.2026
- Planung des Umzugs nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen
- Stellenbesetzungsverfahren

Zur Erfüllung einer optimalen örtlichen Versorgung und der guten Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Stadtteil Schluttenbach ist die Schaffung von zusätzlichen Krippenplätzen mit verlängerter Öffnungszeit und eine Anpassung der bestehenden Öffnungszeit auf 8,0 Stunden Ganztagesbetreuung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt notwendig.

Mit Blick auf die Notwendigkeit sowie hinsichtlich der Erfüllung des Rechtsanspruchs wird von Seiten der Verwaltung eine Zustimmung zu den oben aufgeführten Maßnahmen empfohlen.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 06.05.2025 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Die Folgekosten wurden korrigiert, da sie in der Vorlage des Verwaltungsausschusses nicht korrekt angegeben waren, worauf Stadträtin Stauch in der Sitzung hingewiesen hat.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine Anlagen.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Stauch ist der Meinung, dass die durchgeführte Elternabfrage des BJFS eine solide Grundlage biete, um die Betreuungsangebote bedarfsgerecht zu gestalten. Sie zeigt sich überzeugt, dass durch die Neuerungen im städtischen Kindergarten Schluttenbach alle Betreuungswünsche abgedeckt werden können, und spricht sich für die Maßnahmen aus.

Stadträtin Dr. Käding hebt hervor, dass die Einführung einer Mittagsverpflegung eine erhebliche Erleichterung für Familien darstelle. Sie zeigt sich erfreut über die geplanten Verbesserungen und drückt ihre Unterstützung aus.

Stadträtin Dr. Eyselen befürwortet die geplante Erweiterung der Kleinkindbetreuung, insbesondere die Schaffung zusätzlicher Krippenplätze mit verlängerten Öffnungszeiten sowie die Einführung einer Ganztagesbetreuung für Kinder ab drei Jahren einschließlich Mittagsverpflegung.

Stadträtin Wandelt betont, dass die geplante Öffnungszeit von acht Stunden für den Kindergarten Schluttenbach ein Novum in Ettlingen darstelle. Sie erläutert, dass dies eine sinnvolle Alternative darstelle, insbesondere in Zeiten von Personalmangel, da Eltern so besser planen könnten, als wenn wegen Personalmangel Öffnungszeiten überraschend gekürzt werden müssten. Sie hebt hervor, dass die geplante Betreuungszeit von sechseinhalb Stunden für die Krippe ausreichend sei und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtere. Sie zeigt sich erfreut über die geplanten Maßnahmen, insbesondere das Essensangebot, und spricht ihre Zustimmung aus.

Stadtrat Dr. Armbruster signalisiert ebenfalls Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen.

Stadträtin Fink-Trauschel lobt das Vorhaben und hebt hervor, dass es wichtig sei, Angebote auch in den Dörfern vor Ort zu schaffen. Sie betont, dass das Prinzip „kurze Beine, kurze Wege“ gerade für Kinder im Kindergartenalter von großer Bedeutung sei. Sie zeigt sich erfreut über die geplanten Maßnahmen und die bevorstehende Umsetzung.

Der vorstehende Beschluss wird einstimmig gefasst.

- - -

Stellungnahme zum Nahverkehrsplan 2024
- Entscheidung
Vorlage: 2025/138/1

Beschluss:

Beschluss: (Ja 26 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

**Die Verwaltung wird beauftragt, die folgende Stellungnahme gegenüber dem
Karlsruher Verkehrsverbund abzugeben:**

**Dem Entwurf des Nahverkehrsplans 2024 wird zugestimmt. Weitere Anregungen, die
nicht schon im Entwurf berücksichtigt wurden, werden nicht eingebracht.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	13.12.2006
Ausschuss für Umwelt und Technik	07.05.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge.
Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet
bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

Die Verwaltung wird beauftragt, die folgende Stellungnahme gegenüber dem Karlsruher
Verkehrsverbund abzugeben:

Dem Entwurf des Nahverkehrsplans 2024 wird zugestimmt. Weitere Anregungen, die nicht
schon im Entwurf berücksichtigt wurden, werden nicht eingebracht.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

Die Verwaltung wird beauftragt, die folgende Stellungnahme gegenüber dem Karlsruher Verkehrsverbund abzugeben:

Dem Entwurf des Nahverkehrsplans 2024 wird zugestimmt. Weitere Anregungen, die nicht schon im Entwurf berücksichtigt wurden, werden nicht eingebracht.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Allgemeines

Der Nahverkehrsplan für die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden und die Landkreise Karlsruhe und Rastatt legt die planerischen und konzeptionellen Ziele für die weitere Ausgestaltung des ÖPNV in den nächsten Jahren im Verbundgebiet des Karlsruher Verkehrsverbundes verbindlich fest.

Der aktuelle Nahverkehrsplan aus dem Jahr 2006 mit seiner Ergänzung aus dem Jahr 2014 steht nun zur Fortschreibung an, womit der Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) und das Planungsbüro PTV von den oben genannten Kreisen beauftragt wurden.

Hierzu hat die Verwaltung bereits im Juli 2022 die vom Landratsamt angeforderten Daten, etwa zu geplanten oder bereits durchgeführten Änderungen im Bereich der zulässigen Geschwindigkeiten geliefert. Ferner wurden im Oktober 2022 erste Überlegungen zur Verbesserung des aktuellen ÖPNV-Angebotes an den Landkreis übersandt. Dieses Schreiben wurde am 11.10.2022 auch den Mitgliedern des damaligen Gemeinderates per Mail zur Kenntnis gegeben.

Nach Analyse der Vorschläge aller Kommunen im Landkreis und der anderen Verbundkreise wurde nun der in der Anlage beigefügte Entwurf zum Nahverkehrsplan 2024 erarbeitet, der mit Mail vom 17.04.2025 zur Anhörung vorgelegt wird. Eine Stellungnahme der Kommunen ist bis zum 20.06.2025 abzugeben.

Vorschläge der Stadt Ettlingen zur Aufnahme in den Nahverkehrsplan

Die Stadtverwaltung gab folgende Anregungen an das Landratsamt Karlsruhe zur Aufnahme in den Nahverkehrsplan 2024 weiter:

1. Die Reaktivierung der Schienenstrecke Erbprinz – Bhf. Ettlingen West inkl. Südabzweig zur DB Strecke 4000 sollte mit hoher Priorität vorangetrieben werden.
2. Der Ausbau des Bhf. Ettlingen West als Intermodalknoten (z.B. regiomove Port) sollte erfolgen. Hierbei sollte auch die Anbindung für Linienbusse über die Rheinstraße ermöglicht werden, wofür ein Umbau des Knotens Rheinstraße/Bunsenstraße notwendig ist.
3. Der Ausbau des bedarfsorientierten ÖPNVs durch das Angebot MyShuttle sollte weiter vorangetrieben werden (Ausweitung der Bedienzeiten + mehr Fahrzeuge).
4. Der Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen (z.B. Elektrobusse) sollte verstärkt werden.
5. Die Anbindung der östlichen Hertzstraße im Industriegebiet Ettlingen-West an das Busliniennetz sollte erfolgen. Neben den Mitarbeitenden der Firma RAJA-Pack werden in nächster Zeit ca. 120 weitere Mitarbeitende einer neuen Firma in der Ferdinand-Porsche-Straße in diesem Gebiet arbeiten, für die es derzeit keine entsprechende Haltestelle gibt.

6. Die Anbindung des Bahnhofes-Ettlingen-West an das Busliniennetz soll verbessert werden. Insbesondere die Taktung des Busverkehrs zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr.
7. Die Anbindung der Ettlinger Stadtteile sollte durch eine Taktverdichtung verbessert werden.
8. Die Linie 112 sollte wenn möglich wieder mit einem kleinen Fahrzeug bedient werden. Zudem wird immer wieder gewünscht, dass die L 112 auch Ettlingen-West bedient.
9. Die L 102/ 104 sollte eine Anbindung an den Bahnhof Bruchhausen haben und somit die Seestraße bedienen.
10. An Bushaltestellen, die von viele Linien bedient werden, sollten digitale Fahrplananzeigen errichtet werden. In Ettlingen handelt es sich hierbei um die Haltestellen Ettlingen Stadt, Erbprinz und Wasen.
11. Die Südbahn zwischen Malsch und Ettlingen wird weiterhin gewünscht.
12. Bis dahin sollte eine Haltestelle im Bereich des Gebietes Piazza Menfi im Zuge der Rastatter Straße für die L 110 eingerichtet werden.
13. Die Nordbahn zwischen Ettlingen, Wolfartsweier und Durlach wird weiterhin gewünscht. In der aktuell laufenden Gebietsentwicklung Kaserne Nord ist hierfür bereits eine Freihaltetrasse eingeplant. In diesem Zuge wäre außerdem eine Ausschleifung über den Seehof mit Anschluss an die Albtalbahn wünschenswert.
14. Eine Anbindung der Ettlinger Höhenstadtteile an das Schienennetz sollte in Betracht gezogen werden. Falls durch den Höhenunterschied dies nicht umsetzbar ist, sollte über andere Lösungen zur Verbesserung der Anbindung der Höhenstadtteile nachgedacht werden.
15. Innovative Lösungen für den Gütertransport in Straßenbahnen sollten etabliert werden (z.B. regioKArgo, HofladenTram, letzte Meile Logistik).
16. Die Verlagerung der Gütertransporte auf Straßenbahnen der KVV/AVG wäre wünschenswert, sodass keine reinen Güterzüge mehr auf der Albtalbahn verkehren.
17. Dadurch könnten die Bahnübergänge im Ettlinger Stadtgebiet nach BOStrab (Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen) und nicht wie bisher nach EBO (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) gesichert werden, wodurch deutliche Verbesserungen im Verkehrsablauf (z.B. Schrankenschließzeiten) möglich wären, ohne den Schienenverkehr zu verschlechtern.

Aufgenommene Anregungen im Nahverkehrsplan 2024

1. Reaktivierung Schienenstrecke Erbprinz – Ettlingen-West	Aufgenommen
2. Ausbau Bahnhof Ettl.-West (Intermodalknoten)	Aufgenommen
3. Ausbau On-demand-Angebot - MyShuttle	Aufgenommen
4. Mehr Elektrobusse	Bereits beinhaltet
5. Anbindung öst. Industriegebiet	Bereits umgesetzt
6. Anbindung Bus an Bahnhof Ettl.-West	Teilweise umgesetzt
7. Taktverdichtung zwischen Ettlingen-Stadt und Stadtteile	Keine Aufnahme
8. L 112 mit Kleinbus	Bereits umgesetzt
9. L 102/104 Anbindung an Bahnhof Bruchhausen	Keine Aufnahme
10. Digitale Fahrplananzeigen an Bushaltestellen	Aufgenommen
11. Südbahn Malsch – Ettlingen	Aufgenommen
12. Einrichtung Haltestelle Piazza Menfi	Bereits umgesetzt
13. Nordbahn Durlach – Ettlingen	Aufgenommen
14. Anbindung Höhenstadtteile an Schienennetz	Aufgenommen
15. Innovative Ideen zum Gütertransport	Keine Aufnahme
16. Gütertransport auf Schiene verlagern	Keine Aufnahme
17. Verbesserungen an Bahnübergängen durch Änderung der Rechtsgrundlage Schiene	Finale Klärung erfolgt

Punkt 7 wurde nicht in den Nahverkehrsplan 2024 aufgenommen, da der Bedarf vom Aufgabenträger nicht gesehen wurde. Eine Abfrage in den Ortsteilen bestätigte diese Aussage.

Punkt 9 wurde ebenfalls nicht in den Nahverkehrsplan 2024 aufgenommen. Die Haltestelle Ettlingenweier-Eisenstock befindet sich ca. eine Gehminute vom Bahnhof Bruchhausen entfernt und bietet einen Anschluss an die Linie 104. Eine Führung der Linie 102 über die Bushaltestelle Ettlingenweier Eisenstock/Bruchhausen Bahnhof wurde vom KVV geprüft. In diesem Fall würden sich aufgrund des Zeitverlustes Nachteile für Fahrgäste in Richtung Ettlingen ergeben. Zudem würde dies die bestehenden Fahrtzeitpuffer deutlich reduzieren und die Verspätungsanfälligkeit erhöhen. Daher wird von einer Änderung des Linienweges abgesehen.

Punkte 15 und 16 sind nicht in den Nahverkehrsplan aufzunehmen, da diese Hinweise begrüßenswert wären, jedoch nicht im Aufgabenbereich des Landkreises Karlsruhe als zuständiger Aufgabenträger für den ÖPNV liegen.

Punkt 17 wurde zwischenzeitlich final zwischen der Stadt Karlsruhe, der Stadt Ettlingen und der Albtal-Verkehrsgesellschaft geklärt und liegt nicht im Aufgabenbereich des Landkreises.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Entwurf des Nahverkehrsplans 2024 und hat keine weiteren Anregungen. Die städtischen Hinweise, die in einen Nahverkehrsplan aufgenommen werden können, wurden bei der Erstellung des Nahverkehrsplans 2024 berücksichtigt.

Ergebnis der Vorberatung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat die Angelegenheit am 07.05.2025 nichtöffentlich vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Die Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Obermann betont die Bedeutung des Ausbaus und der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Nahverkehrs, kritisiert jedoch das Fehlen innovativer Ansätze, insbesondere in der Verknüpfung von Radverkehr und ÖPNV. Er verweist auf internationale Beispiele, die bereits fortschrittlichere Lösungen für die Fahrradmitnahme bieten würden, und erklärt, dass er dem Beschluss zustimmen könne.

Stadträtin Dittner äußert sich ebenfalls zustimmend zum Nahverkehrsplan. Sie betont die Notwendigkeit, die Planungen in Zusammenarbeit mit dem Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) weiterzuentwickeln und stärker an die Realität anzupassen, anstatt sich ausschließlich auf theoretische Planungen zu stützen.

Stadträtin Adomeit erklärt kurz und prägnant, dass ihre Fraktion dem Nahverkehrsplan zustimme.

Stadtrat Hilner stimmt ebenfalls zu, äußert jedoch humorvoll Zweifel an der Realisierbarkeit bestimmter Maßnahmen, wie der Südbahn zwischen Malsch und Ettlingen oder der Nordbahn zwischen Durlach und Ettlingen. Er beschreibt diese Vorhaben als wünschenswert, jedoch möglicherweise unrealistisch. Insbesondere die Anbindung der Höhenstadtteile stelle er sich schwierig vor, was er mit einem humorvollen Vergleich zu einer Achterbahn im Europapark veranschaulicht. Trotz dieser Bedenken signalisiert er Zustimmung.

Stadtrat Dr. Armbruster erklärt, dass seine Fraktion der Stellungnahme gegenüber dem Karlsruher Verkehrsverbund zustimme. Er weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen später im Gemeinderat entschieden werden müsse.

Stadträtin Fink-Trauschel bestätigt die Zustimmung ihrer Fraktion.

Der vorstehende Beschluss wird einstimmig gefasst.

- - -

Schülerbeförderung

- Vergabe von Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr und Schwimmfahrten

- Entscheidung

Vorlage: 2025/121/1

Beschluss: (Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Auftrag im freigestellten Schülerverkehr (Los 1) wird Firma Vibe Taxi und Mietwagenunternehmen gemäß deren Angebot im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens erteilt.
2. Der Auftrag zur Übernahme der Schwimmfahrten (Los 2) wird Firma Richard Eberhardt GmbH gemäß deren Angebot im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens erteilt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____

☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	06.05.2025

Finanzielle Auswirkungen

Folgekosten

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2026	21400102, 21400104	Schülerbeförderung – Grundschulförderklasse / Freigestellter Schülerverkehr	44290000	S. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienstl.	156.000,00
2026	21400105	Schwimmfahrten	44290000	S. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienstl.	75.000,00
2027	21400102, 21400104	Schülerbeförderung – Grundschulförderklasse / Freigestellter Schülerverkehr	44290000	S. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienstl.	156.000,00
2027	21400105	Schwimmfahrten	44290000	S. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienstl.	75.000,00
2028	21400102, 21400104	Schülerbeförderung – Grundschulförderklasse / Freigestellter Schülerverkehr	44290000	S. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienstl.	156.000,00
2028	21400105	Schwimmfahrten	44290000	S. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienstl.	75.000,00
2029	21400102, 21400104	Schülerbeförderung – Grundschulförderklasse / Freigestellter Schülerverkehr	44290000	S. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienstl.	156.000,00

2029	21400105	Schwimmfahrten	44290000	S. Aufw. f. d. Inansp. v. Rechten u. Dienstl.	75.000,00
------	----------	----------------	----------	---	-----------

Die Kosten für die Schülerbeförderungsleistungen sind abhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, den gefahrenen Tourenkilometern sowie den Personaleinsatzstunden. Die Parameter können von Schuljahr zu Schuljahr, aber auch innerhalb eines Schuljahres variieren, beispielsweise wenn es durch Zuzug bzw. Wegzug von Schülerinnen und Schülern zu Tourenplanänderungen kommt. Auch mit der Einführung der verpflichtenden Juniorklassen ab dem Schuljahr 2026/2027 ist mit steigenden Beförderungskosten zu rechnen, da die in Frage kommenden schulpflichtigen Kinder mit Förderbedarf im Unterschied zu dem freiwilligen Angebot der Grundschulförderklasse zu einer Teilnahme verpflichtet sind.

Die Preise werden daher jährlich indexbasiert fortgeschrieben. Auf diese Weise wird insbesondere auch der längeren Vertragslaufzeit Rechnung getragen, da Preisveränderungen aufgrund verschiedener Parameter (u.a. Treibstoffkosten) in diesem Zeitraum schwer im Voraus zu kalkulieren sind. Maßgeblich für die Preisanpassung z.B. für die Preisbestandteile „Personalaufwand“ und „Treibstoff“ sind die Indizes des Statistischen Bundesamtes sowie der bw-Index. Die entstehenden Ansprüche seitens der Vertragspartner werden jeweils rückwirkend ausgeglichen.

- - -

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Auftrag im freigestellten Schülerverkehr (Los 1) wird Firma Vibe Taxi und Mietwagenunternehmen gemäß deren Angebot im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens erteilt.
2. Der Auftrag zur Übernahme der Schwimmfahrten (Los 2) wird Firma Richard Eberhardt GmbH gemäß deren Angebot im Rahmen des europaweiten Vergabeverfahrens erteilt.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Erläuterungen

1. Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand der Ausschreibung ist die Vergabe von Schülerbeförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr und von Beförderungsleistungen im Rahmen von Schwimmfahrten.

Freigestellter Schülerverkehr

Der freigestellte Schülerverkehr umfasst die unentgeltliche Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Kraftfahrzeugen zum Unterricht und nach Hause. Er wird immer dann vom Schulträger eingerichtet, wenn für ein Schulkind keine andere Möglichkeit besteht zur Schule zu kommen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit bzw. die Gesundheit eines Kindes darstellt. Auch die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder lang andauernden Lernproblemen und Entwicklungsverzögerungen wird im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs umgesetzt. Befördert werden somit Schülerinnen und Schüler des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit Schwerpunkt Lernen (SBBZ-L) an der Carl-Orff-Schule sowie Inklusionskinder, die je nach Bedarf an den übrigen Schulen im Ettlinger Stadtgebiet beschult werden. Darüber hinaus zählen Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklasse an der Pestalozzischule zum beförderten Personenkreis. Auch wenn die Grundschulförderklassen ab dem Schuljahr 2026/2027 in „Juniorklassen“ umgewandelt werden, bleibt der Beförderungsanspruch bestehen.

Die Kosten für die Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr werden ganz oder teilweise vom Landkreis Karlsruhe erstattet.

Schwimmfahrten

Die Beförderung von Schulklassen und den verantwortlichen Lehrkräften zum Schwimmunterricht im Lehrschwimmbecken des Albgaubades und zurück erfolgt ausgehend von folgenden Schulen im Stadtgebiet Ettlingen:

- Carl-Orff-Schule, Ettlingen-West
- Erich-Kästner-Schule, Ettlingenweier
- Geschwister-Scholl-Schule, Bruchhausen
- Grundschule Oberweier, Oberweier
- Hans-Thoma-Schule, Spessart
- Johann-Peter-Hebel-Schule, Schöllbronn
- Pestalozzischule, Ettlingen-West

Die Kostenübernahme dieser Schwimmfahrten erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Ettlingen.

Vergabezeitraum

Die Vergabe der Beförderungsleistungen erfolgt für die Schuljahre 2025/2026 bis 2028/2029 (vier Schuljahre) mit der Option auf einmalige Verlängerung um weitere zwei Schuljahre (4+2) bis zum Ende des Schuljahres 2030/2031. Auf diese Weise wird erstmalig eine längerfristige Vergabe im Bereich der Schülerbeförderung angestrebt mit dem Ziel den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Personalkosten einzusparen. Auch bietet der längere Vergabezeitraum den Beförderungsunternehmen höhere Planungssicherheit und die Möglichkeit größere Investitionen, wie z.B. den Erwerb von Elektrofahrzeugen, über die längere Laufzeit vollständig abzuschreiben.

Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz

Bei der Vergabe der Schülerbeförderung kommt das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) zur Anwendung, das eine Richtlinie der EU, die so genannte „Clean Vehicles Directive“ (CVD), in nationales Recht umsetzt. Das SaubFahrzeugBeschG sieht verbindliche Mindestziele für öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von emissionsarmen und –freien PKW sowie leichten und schweren Nutzfahrzeugen vor. Die Quotenregelung gilt bereichsübergreifend innerhalb der Kommune.

Im freigestellten Schülerverkehr kommen leichte Nutzfahrzeuge zum Einsatz, wovon die Hälfte der für den aktuellen Bedarf benötigten Fahrzeuge laut Ausschreibung zwingend „sauber“ (Elektrofahrzeuge oder Wasserstofffahrzeuge) sein muss. Die im Bereich leichte Nutzfahrzeuge geltende Quote von 38,5% an „sauberen“ Nutzfahrzeugen wird somit erfüllt.

Bei der Vergabe der Schwimmfahrten dürfen nur schwere Nutzfahrzeuge (Kraftomnibusse der Fahrzeugklasse M3) zum Einsatz kommen, die von der Anwendung des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz ausgenommen sind, z.B. die von hiesigen Busunternehmen häufig eingesetzten Überlandbusse, oder aber solche, die den Tatbestand „sauber“ erfüllen, z.B. E-Busse.

2. Verfahrensart

Die Ausschreibung der Dienstleistung erfolgte europaweit in einem offenen Verfahren. Veröffentlicht wurde die Ausschreibung im Amtsblatt der EU und der Stadt Ettlingen, auf der städtischen Homepage, in der BNN und über die Vergabeplattform.

Begleitet wurde die Ausschreibung von der Anwaltskanzlei Menold Bezler sowie einem Nahverkehrsberatungsunternehmen mit Sitz in Heidelberg, das unterstützend hinzugezogen wurde.

3. Prüfung und Wertung der Angebote

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 10.04.2025 sind insgesamt 7 Angebote eingegangen, davon 3 für die Vergabe der Beförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr (Los 1) und 4 für die Vergabe der Schwimmfahrten (Los 2).

Ausschlaggebend für den Zuschlag ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das jeweils günstigste Angebot.

Die Angebote wurden formal und inhaltlich geprüft. Nach Prüfung wurden folgende Bestbieter ermittelt, welchen aus vergaberechtlichen Gesichtspunkten der Zuschlag erteilt werden sollte:

Los 1: Firma Vibe Taxi und Mietwagenunternehmen, Zeppelinstr. 4, 76185 Karlsruhe

Los 2: Firma Richard Eberhardt GmbH, Industrieweg 14, 75331 Engelsbrand.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung befürwortet die Schülerbeförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr (Los 1) sowie die Durchführung der Schwimmfahrten (Los 2) an den Bieter mit dem jeweils wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Für die Vergabe der Schülerbeförderungsleistungen im freigestellten Schülerverkehr (Los 1) empfiehlt die Verwaltung dem Bieter Vibe Taxi und Mietwagenunternehmen, Zeppelinstr. 4, 76185 Karlsruhe den Zuschlag zu erteilen.

Zur Übernahme der Schwimmfahrten (Los 2) empfiehlt die Verwaltung dem Busunternehmen Firma Richard Eberhardt GmbH, Industrieweg 14, 75331 Engelsbrand den Zuschlag zu erteilen.

Ergebnis aus der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 06.05.2025 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert.

In der Sitzung erkundigte sich Stadträtin Wandelt nach der Höhe der jährlichen Pro-Kopf-Kosten für die Beförderung eines Schülers zum Schwimmunterricht und zurück (Schwimmfahrten).

Für die Beförderung von Schulklassen zum Schwimmunterricht und zurück belaufen sich die tatsächlichen Kosten im aktuellen Schuljahr 2024/2025 auf 259,69 € pro befördertem Schüler. Nicht durchgeführte Schwimmtouren, die rechtzeitig abgesagt und daher nicht vergütet wurden, sind in dem angegebenen Pro-Kopf-Preis bereits kostenmindernd berücksichtigt.

Nach dem neuen Angebot durch das Busunternehmen Eberhardt würden zukünftig für die gleiche Leistung lediglich Kosten pro Kopf in Höhe von maximal 144,70 € pro Schuljahr anfallen. Etwaige Kostensenkungen durch ausgefallene Touren sind hier noch nicht enthalten, so dass die realen Ausgaben nochmals niedriger ausfallen dürften.

Grundsätzlich werden die Gesamtkosten für die Schwimmfahrten nach der Anzahl der gefahrenen Schwimmtouren errechnet. Dabei wird nach Einfach-, Zweifach- und Dreifachtouren unterschieden, je nachdem, wie viele Schwimmfahrten nacheinander, d.h. ohne lange Wartezeit, gefahren werden

können. Die Anzahl der beförderten Schülerinnen und Schüler kann variieren.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Kunz verlässt die Sitzung.

Stadträtin Werner erklärt, dass sie der Vorlage zustimme und hebt hervor, dass die in der Vorlage enthaltene Information über die Reduzierung der Kosten für Schwimmfahrten von 259 Euro auf 144 Euro pro Schüler und Jahr ein erfreuliches Ergebnis der Ausschreibung darstelle.

Stadtrat Simon und Stadträtin Dr. Eyselen sprechen ebenfalls ihre Zustimmung zur Beschlussempfehlung aus.

Stadträtin Wandelt verweist darauf, dass sie in einer früheren Sitzung nach den Kosten pro Kind gefragt habe, was in der Vorlage beantwortet worden sei. Sie ergänzt jedoch, dass ihre zweite Frage, wie viele Fahrten pro Jahr oder pro Kind durchgeführt würden, noch unbeantwortet geblieben sei. Trotz dieser offenen Frage lobt sie das Ergebnis der Ausschreibung und stimmt der Vorlage zu.

Stadtrat Dr. Armbruster und Stadträtin Fink-Trauschel äußern ebenfalls ihre Zustimmung zur Vorlage, ohne weitere Anmerkungen zu machen.

Der vorstehende Beschluss wird einstimmig ohne Enthaltungen gefasst.

- - -

Antrag auf Einführung eines Sonderprofils "Sport" am Eichendorff-Gymnasium zum Schuljahr 2025/2026
- Entscheidung
Vorlage: 2025/118/1

Beschluss: (Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Bitte des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen auf Erweiterung des Schulprofils durch Einführung eines Sonderprofils „Sport“ zum Schuljahr 2025/2026 wird zugestimmt.
2. Der Antragstellung der Stadt Ettlingen als Schulträger auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme gemäß § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Einleitung des hierzu notwendigen regionalen Schulentwicklungsverfahrens wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:
Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	06.05.2025

- - -

Beschlussempfehlung

1. Der Bitte des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen auf Erweiterung des Schulprofils durch Einführung eines Sonderprofils „Sport“ zum Schuljahr 2025/2026 wird zugestimmt.
2. Der Antragstellung der Stadt Ettlingen als Schulträger auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme gemäß § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Einleitung des hierzu notwendigen regionalen Schulentwicklungsverfahrens wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Bitte des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen auf Erweiterung des Schulprofils durch Einführung eines Sonderprofils „Sport“ zum Schuljahr 2025/2026 wird zugestimmt.
2. Der Antragstellung der Stadt Ettlingen als Schulträger auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme gemäß § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie der Einleitung des hierzu notwendigen regionalen Schulentwicklungsverfahrens wird zugestimmt.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Hintergrund

Mit Antrag vom 12.03.2025 bittet die Schulleitung des Eichendorff-Gymnasiums Ettlingen die Stadt Ettlingen in ihrer Funktion als Schulträger um die Genehmigung, zum Schuljahr 2025/2026 das Schulprofil durch die Einführung eines Sonderprofils „Sport“ erweitern zu dürfen. Sonderprofil „Sport“ bedeutet, dass Sport in den Klassen 8-11 zum vierstündigen Hauptfach wird, neben den beiden anderen Profulfächern „Spanisch“ und „Naturwissenschaft / Informatik / Technik“. Das Sportprofil bereitet die Schülerinnen und Schüler (SuS) unter anderem durch Unterricht in Sporttheorie sowie mehr Übungs- und Bewegungszeit mit erhöhten Anforderungen auf den Leistungskurs Sport vor.

Ziele der Einführung sind neben der Förderung von Begabungen für Schülerinnen und Schüler mit Bewegungsaffinität – insbesondere für Sportbegeisterte – die Erweiterung der Bildungslandschaft Ettlingen um ein attraktives Bildungsangebot mit der damit verbundenen Aufwertung sowie die Stärkung der externen Wahrnehmung des Eichendorff-Gymnasiums.

2. Sachlage

Bei der Einführung eines neuen Schulprofils handelt es sich um die Änderung einer öffentlichen Schule. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss des Schulträgers bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde gemäß § 30 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG). Der Antrag auf Zustimmung zur schulorganisatorischen Maßnahme ist formlos beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7, Referat 71 zu stellen.

Vor der Entscheidung über die Zustimmung ist vom Schulträger eine regionale Schulentwicklung gemäß den §§ 30 a bis 30 c SchG durchzuführen. Für die Einleitung dieses Verfahrens bedarf es eines Beschlusses des Schulträgers.

Folgende Schritte sind im Verfahren der regionalen Schulentwicklung seitens des Schulträgers demnach schon vor der Antragstellung auf Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde durchzuführen:

- Benennung eines Gebiets, auf das sich der Antrag bezieht (Plangebiet)
- Beteiligung der von der Maßnahme betroffenen (Nachbar-) Kommunen
- Beteiligung weiterer Betroffener (z. B. Gesamtelternbeirat)
- Beteiligung aller betroffenen Schulträger
- Darstellung des Ergebnisses der Beteiligung im Rahmen der Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses gemäß § 27 Absatz 2 SchG

Ferner sind zur Antragstellung beim Regierungspräsidium gemäß den §§ 45 und 47 SchG die Beschlussergebnisse der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz des Eichendorff-Gymnasiums beizufügen.

Im Profulfach Sport werden die zentralen Ziele des Faches verstärkt angestrebt. Der Sportunterricht im Sportprofil begünstigt in besonderer Weise die Entwicklung von Haltungen und Einstellungen wie Anstrengungs- und Durchhaltebereitschaft, Erfolgszuversicht, Selbstdisziplin und Selbstvertrauen, die sich positiv auf die Gestaltung des eigenen Lebens auswirken.

Durch den verstärkten Sportunterricht ergibt sich die Möglichkeit, dass die Schüler besser auf Bedürfnisse und Wünsche der Mitschüler eingehen lernen und dazu befähigt werden, schwierige Situationen umsichtig und konstruktiv zu lösen. Bei der selbständigen und selbstbestimmten Gestaltung des Sporttreibens lernen sie Erfahrungen, Ideen und eigenes Interesse einzubringen. Als Vorbereitung auf das Sportprofil erhalten alle Klassen der Klassenstufen 5-7 mehr Sportunterricht: in Klasse 5 sind dies vier Stunden, in den Klassen 6 und 7 sind dies je drei Stunden. In den Klassen 8 bis 10 (in G9 in den Klassen 8-11) wird das Profulfach vierstündig unterrichtet (3 Praxisstunden, 1 Theoriestunde). Im Sportprofil kann auf Inhalte höherer Klassenstufen vorgegriffen werden.

Die in der Grundschule erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden in grundlegenden, vielseitigen Bewegungs- und Spielerfahrungen in den Klassen 5 und 6 aufgenommen und erweitert.

Ab Klasse 8 sollen die zusätzlichen Stunden über die Inhalte des Bildungsplanes für das Gymnasium der Normalform hinaus für die folgenden Bereiche verwendet werden:

- Vertiefung und Erweiterung von im Pflichtbereich betriebenen Sportarten
- Kennenlernen und Vertiefung verschiedener Sportarten des Wahlbereichs
- gezielte Vorbereitung auf Wettkämpfe, an denen die SuS teilnehmen
- Organisation und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
- Einsatz als Schiedsrichter, Kampfrichter, Turnierleiter
- Ausbildung und Einsatz als Mentor und Übungsleiter sowie zur Betreuung von Schulmannschaften
- Kooperation mit Vereinen und Institutionen auch im Leistungs- und Spitzensport

Das Sonderprofil „Sport“ würde folgende Besonderheiten im Sportunterricht des Eichendorff-Gymnasiums sinnvoll ergänzen:

- vermehrter Sportunterricht in der Unterstufe durch eine Poolstunde in Klasse 5
- halbjähriger Schwimmunterricht in den Klassen 5 und 7 sowie im Sportleistungskurs
- Pilotprojekt „Mountainbike“ in den Klassen 5 bis 7 (Radfahrtraining in der Sekundarstufe inklusive schuleigenen Mountainbikes; Durchführung u. a. auf dem Pumptrack im Horbachpark) sowie Fahrradwerkstatt
- Vermittlung von Erste-Hilfe-Kenntnissen im Sportunterricht in Klasse 5 und 6
- mehrstündiges Selbstverteidigungstraining mit externem Trainer im Sportunterricht in Klasse 8
- schulinternes Ausdauer-Curriculum
- jährlicher Sportleistungskurs, zum Teil in Kooperation mit SuS des Albertus-Magnus-Gymnasiums und des Gymnasiums Karlsbad

Im Zentrum des pädagogischen Konzepts des Eichendorff-Gymnasiums stehen vor allem die Ziele

- die SuS durch attraktive Bewegungs- und Sportangebote zu regelmäßigen sportlichen Aktivitäten zu motivieren,
- durch gemeinsames Sporttreiben die Freude an der Bewegung und dem fairen Umgang im Team und in der Mannschaft zu vermitteln,
- den Zusammenhalt der Schulgemeinschaft und die Verbundenheit mit dem Eichendorff-Gymnasium durch klassen- und jahrgangsgemischte Aktivitäten und gemeinsame Wettkämpfe zu fördern,
- reale statt medialer Begegnungen zu ermöglichen sowie
- die sportliche Kompetenz der SuS zu fördern und auszubauen.

3. Bewertung

Durch die Einführung von G9 (neu) werden die beiden naturwissenschaftlichen Profile NWT (Naturwissenschaft und Technik) und IMP (Informatik, Mathematik, Physik) künftig zu einem neuen naturwissenschaftlichen Profil NIT zusammengefasst. Ohne Einführung des Sportprofils könnten dann am Eichendorff-Gymnasium nur noch zwei Profile angeboten werden (Spanisch und NIT); die Wahlmöglichkeiten für die SuS wären somit eingeschränkt. Bei Einführung eines Sportprofils würden bei Beibehaltung der bisherigen Profile (Spanisch und NIT) wieder drei Profile zur Wahl stehen, aus denen die SuS nach ihren Begabungen und Interessen auswählen könnten.

Die Einführung eines Sportprofils würde es dem Eichendorff-Gymnasium erlauben, sich noch mehr vom Profil anderer Gymnasien im Einzugsgebiet zu differenzieren, zumal weitere Gymnasien mit einem Sportprofil nur noch in Karlsruhe (Otto-Hahn-Gymnasium) und Pforzheim (Hilda-Gymnasium) zu finden sind; diese sind aus dem Einzugsgebiet Ettlingen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer zu erreichen.

Durch die Einführung eines Sportprofils würde das gymnasiale Bildungsangebot in Ettlingen durch ein neues attraktives Profil erweitert und aufgewertet werden; die beiden Ettlinger Gymnasien könnten sich durch ein je eigenes Profil voneinander abgrenzen und die Wahlmöglichkeiten der SuS vergrößern.

Das Albertus-Magnus-Gymnasium führt ab dem Schuljahr 2025/2026 folgende Profile:

- Sprachliches Profil mit den Sprachenfolgen Englisch-Französisch-Spanisch oder Englisch-Latein-Spanisch,
- Naturwissenschaftliches Profil NIT
- Profil „Bilingualer Zug Deutsch-Englisch“

Das Eichendorff-Gymnasium führt würde ab dem Schuljahr 2025/2026 folgende Profile führen:

- Sprachliches Profil mit den Sprachenfolgen Englisch-Französisch-Spanisch oder Englisch-Latein-Spanisch
- Naturwissenschaftliches Profil NIT
- Sportprofil

Kosten, die für die Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel anfallen, können aus dem regulären Schuletat bestritten werden.

Eine Rücksprache mit der Schulleitung des Albertus-Magnus-Gymnasiums hat ergeben, dass dort keine Bedenken gegen die Einführung eines Sportprofils am Eichendorff-Gymnasium bestehen; der Schulfrieden in Ettlingen bleibt somit gewahrt.

Die notwendigen Zustimmungen der Gesamtlehrerkonferenz und der Schulkonferenz wurden am 15.01.2025 und am 24.02.2025 erteilt.

Als Plangebiet wurden die Stadt Karlsruhe, der Landkreis Karlsruhe und der Landkreis Rastatt benannt. Eine endgültige Festlegung des Plangebiets erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe nach Antragsstellung.

Die Anhörung Berührter (Nachbarkommunen, sonstige Schulträger, Gesamtelternbeirat Ettlingen) wird zurzeit durchgeführt.

Nach Durchführung der Anhörung Berührter werden die Ergebnisse der Beteiligung unter Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses dargelegt. Der Antrag auf Zustimmung zur Einführung des neuen Profils durch das Regierungspräsidium Karlsruhe kann dann nach entsprechender

Beschlussfassung des Schulträgers (Gremium) erfolgen.

4. Verwaltungsempfehlung

Aufgrund der sich ergebenden Vorteile für die Bildungslandschaft der Stadt Ettlingen bei neutralen Kosten für den Schulträger unter Wahrung des Schulfriedens wird seitens der Verwaltung die Einführung eines Sportprofils am Eichendorff-Gymnasium befürwortet; eine entsprechende Antragsstellung auf Zustimmung zur schulorganisatorischen Maßnahme beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter Durchführung des erforderlichen Beteiligungsverfahrens wird empfohlen.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 06.05.2025 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Stauch betont, dass ihre Fraktion diesen Vorschlag positiv bewerte, da er dem Bewegungsmangel bei Schülerinnen und Schülern entgegenwirke. Sie signalisiert Zustimmung.

Stadtrat Simon schließt sich der Zustimmung an und hebt hervor, dass die Wahlmöglichkeiten zwischen drei Profilen weiterhin erhalten blieben. Er betont, dass die Einführung des Sportprofils eine Bereicherung für Ettlingen darstelle, da Schülerinnen und Schüler, die bisher für ein solches Profil nach Karlsruhe pendeln mussten, nun in Ettlingen bleiben könnten.

Stadträtin Dr. Eyselen bewertet die Erweiterung des Schulprofils als eine Stärkung des Schulstandorts und signalisiert ebenfalls Zustimmung.

Stadträtin Wandelt äußert ebenfalls Zustimmung und verweist auf eine aktuelle Forderung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), wonach Schülerinnen und Schüler täglich eine Stunde Sport machen sollten. Sie merkt an, dass dies zwar unrealistisch sei, die Einführung des Sportprofils jedoch eine richtige Entwicklung darstelle. Sie begrüßt die Förderung von Bewegung bei Kindern und die Rückkehr zu drei Profulfächern.

Stadtrat Dr. Armbruster und Stadträtin Fink-Trauschel schließen sich der Zustimmung an.

Nach kurzer weiterer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig gefasst.

- - -

Neuausrichtung des Wettbewerbs "Familienfreundliches Ettlingen" hin zur Würdigung des Engagements für Familienfreundlichkeit und Wirtschaft
- Entscheidung
Vorlage: 2025/136/1

Beschluss: (Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

Der in der Vorlage beschriebenen Neuausrichtung des Wettbewerbs „Familienfreundliches Ettlingen“ hin zur Würdigung des Engagements für Familienfreundlichkeit und Wirtschaft wird zugestimmt.

Die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 4.000,00 € für die Durchführung, Preisgelder und Sachmittel des Familienwettbewerbs sind ab dem Haushaltsjahr 2026 alle zwei Jahre im Haushalt bereitzustellen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	12.07.2006
Gemeinderat	23.04.2008
Gemeinderat	08.09.2009
Gemeinderat	21.04.2010
Gemeinderat	13.04.2011
Gemeinderat	15.05.2013
Gemeinderat	22.03.2017
Gemeinderat	04.10.2017
Gemeinderat	17.07.2019
Verwaltungsausschuss	06.05.2025

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2026	36300301	Förderung von Familien	42710000	Besonderer Verwaltungsaufwand	Aufwendungen für den Wettbewerb, Preisgeld und Sachmittel	4.000,00

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen alle zwei Jahre Aufwendungen i.H.v. 4.000,- €.

- - -

Beschlussempfehlung

Der in der Vorlage beschriebenen Neuausrichtung des Wettbewerbs „Familienfreundliches Ettlingen“ hin zur Würdigung des Engagements für Familienfreundlichkeit und Wirtschaft wird zugestimmt.

Die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 4.000,00 € für die Durchführung, Preisgelder und Sachmittel des Familienwettbewerbs sind ab dem Haushaltsjahr 2026 alle zwei Jahre im Haushalt bereitzustellen.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

Der in der Vorlage beschriebenen Neuausrichtung des Wettbewerbs „Familienfreundliches Ettlingen“ hin zur Würdigung des Engagements für Familienfreundlichkeit und Wirtschaft wird zugestimmt.

Die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 4.000,00 € für die Durchführung, Preisgelder und Sachmittel des Familienwettbewerbs sind ab dem Haushaltsjahr 2026 alle zwei Jahre im Haushalt bereitzustellen.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Einleitung

Die Stadtverwaltung schlägt vor, in einem besonderen Maße erzieltes Engagement mit einem Preis zu würdigen. So möchte man wirtschaftliches Engagement und familienfreundliche Maßnahmen in einem je zweijährigen Turnus würdigen, sodass jährlich abwechselnd ein Preis ausgelobt wird. Ab 2025 soll dazu der neue Mittelstandspreis der Stadt Ettlingen ins Leben gerufen werden, der ansässige Unternehmen für Innovationskraft, Nachhaltigkeit, Arbeitgeberattraktivität und Resilienz auszeichnet. Im Folgejahr 2026 wird der überarbeitete Wettbewerb Familienfreundliches Ettlingen erneut aufgelegt – mit erweitertem Teilnehmerkreis, neuen Bewertungskriterien und bewährtem Förderansatz. Damit wird im jährlichen Wechsel gezielt der Beitrag von Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Zukunftsfähigkeit Ettlingens sichtbar gemacht und gewürdigt.

2. Familienfreundliches Ettlingen

Familien sind ein Gewinn für alle: für die Kommune, die Unternehmen und die Gesellschaft. Deshalb hat es sich Ettlingen zur Aufgabe gemacht, Familienthemen stetig aufzugreifen und familienfreundliche Strukturen vor Ort zu schaffen und nachhaltig weiterzuentwickeln. Die vielfältigen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen als auch von Erwachsenen werden gleichermaßen berücksichtigt, mit der erforderlichen Infrastruktur und gezielten Projekten und Angeboten unterstützt. Familien sollen sich in unserer Stadt gut aufgehoben, willkommen und wohl fühlen. Ein Baustein einer familienbewussten Politik ist die regelmäßige Verleihung des Familienfreundlichkeitspreises.

2.1 Geschichte des Wettbewerbs

Ins Leben gerufen wurde der Wettbewerb „Familienfreundliches Ettlingen“ vor knapp 20 Jahren. Ziel der Ausschreibung war es, das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Familien weiterzuentwickeln und innovative Projekte und Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit anzuregen und sichtbar zu machen. Angesprochen waren soziale Einrichtungen und Verbände, Vereine und Initiativen sowie Firmen, Einzelhandel, Gastronomie und Privatpersonen, die familienfreundliche

Angebote eingeführt bzw. durchgeführt hatten. (GR 12.7.2006, R.Pr.Nr.86)

Seit 2007 wurde der Familienfreundlichkeitspreis neun Mal an verschiedene Projekte und Institutionen in Ettlingen verliehen. Preisträger waren u.a. das Offene Café des effeff, die Elterninfo der Pestalozzischule, die Wirtschafts-AG des Eichendorff-Gymnasiums „Coffeeshop“, die Integrative Faschingsveranstaltung WCC/HWK, die Pflegemutter Frau Hirzler, das Kooperationsprojekt Freier Kindergarten/Seniorenbeirat, das Hallo Wach Frühstück der Ev. Luthergemeinde, die Sprachpaten des Kinderschutzbundes, der Betriebskindergarten „Kinderspinnerei“ der Firma Ettlin Immobilien und viele andere. Nachdem das Konzept des Wettbewerbs 2017 an die damaligen Herausforderungen angepasst wurde (GR 22.3.2017, R.Pr.Nr.21), sollen die Modalitäten der Ausschreibung aufgrund der Erfahrungen der letzten zwanzig Jahre nun abermals modifiziert werden.

2.2 Neuausrichtung des Wettbewerbs 2025

Die letzte Ausschreibung des Familienfreundlichkeitspreises fand 2019 statt. Nachdem der Wettbewerb während der Corona-Pandemie ruhte und die Aufgabe im Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren neu verteilt und bewertet wurde, soll der Wettbewerb ab 2026 wieder alle zwei Jahre stattfinden.

Mit dem Familienfreundlichkeitspreis ist weiterhin das Ziel verbunden, Ettlingen langfristig attraktiv und lebenswert für Familien zu gestalten. Mit dem Wettbewerb Familienfreundliches Ettlingen soll das Engagement von sozialen Einrichtungen, Vereinen, Unternehmen und Einzelhandel aber auch Einzelpersonen für die Bedürfnisse von Familien wertgeschätzt und gefördert werden.

Wer ist künftig wettbewerbsberechtigt?

Bewerben können sich künftig soziale Einrichtungen, Vereine, Initiativen, Gaststätten, Cafés, Hotels, der Einzelhandel, Arbeitsstätten/ Betriebe, Firmen, Praxen, Behörden und Einzelpersonen, die in Ettlingen ansässig sind bzw. ihren Wirkungskreis in Ettlingen haben.

Was sind familienfreundliche Angebote?

Der Fantasie der Bewerber sind keine Grenzen gesetzt. Beispiele sind: temporäre Spielstraßen, Begegnungsangebote, Familienpicknick-Tage, Gemeinschaftsgärten, Naturerlebniszone, interaktive Kunstinstallationen (z.B. auch von Privatpersonen organisierte/ oder sozialen Einrichtungen...), Straßenbibliotheken, Wickeltische und familienfreundliche öffentliche Toiletten mit Wickelstationen und Kindertoiletten in Restaurants, öffentlichen Orte, Spielplätze (z.B. „Oilette“) und vieles mehr.

Welche Wettbewerbskriterien gibt es?

Wichtig ist, dass die Wettbewerbskriterien erfüllt werden. Diese sind:

- Innovation „Ist der Wettbewerbsbeitrag bzw. das Angebot neu?“
- Praxisnähe „Greift das Angebot aktuelle Themen / Fragen aus dem Alltag von Familien auf?“
- Nachhaltigkeit „Ist das Angebot einmalig oder langfristig angelegt?“
- Teilhabe ermöglichend „Unterstützt das Angebot Familien dabei sich am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen?“
- Gemeinschaft fördernd „Trägt das Angebot dazu bei, dass von Familien neue Kontakte geknüpft werden können?“
- Gesundheit fördernd „Unterstützt der Wettbewerbsbeitrag die Gesundheit von Familien?“

In welchen Kategorien wird der Preis verliehen?

Der Familienfreundlichkeitspreis wird in den folgenden Kategorien verliehen:

1. Soziales: Soziale Einrichtungen, Vereine, Privatinitiativen
2. Wirtschaft: Unternehmen, Einzelhandel, Gastronomie
3. Öffentliche Infrastruktur: Spielplätze, Parks

Wie hoch ist das Preisgeld?

Insgesamt soll ein Fördertopf von 4.000,00 € zur Verfügung stehen. Das Preisgeld je Angebot/Projekt und Kategorie soll ca. 1.000,00 € betragen.

Entscheidungsverfahren

Die Vorauswahl soll durch eine Fachjury aus Familien und Mitarbeitenden des BJFS getroffen werden. Die Beteiligung von Familien und Kinder bietet die Vorteile der unmittelbaren Bedarfsorientierung, Stärkung der Identifikation mit dem neuen Angebot, Förderung von Partizipation und Demokratieverständnis. Die finale Entscheidung trifft weiterhin der Gemeinderat.

2.3 Die Entwicklungen des Familienfreundlichkeitspreises seit 2006 im Überblick

Die entscheidenden Veränderungen der Modalitäten werden im Folgenden zusammengefasst:

	2006	2017	2025
Wettbewerbsberechtigte	Vereine, Initiativen, Gastronomie und Hotellerie, Einzelhandel, Arbeitsstätten, Firmen, Behörden und Einzelpersonen	von ehrenamtlich tätigen Einrichtungen/ Personen wurde der Bewerbungsradius auf Gewerbe-, Handels- und Industrieinrichtungen ausgeweitet	soziale Einrichtungen, Vereine, Initiativen, Gaststätten, Cafés, Hotels, der Einzelhandel, Arbeitsstätten, Firmen, Praxen, Behörden und Einzelpersonen
Wettbewerbskriterien	ehrenamtlich nachhaltig kreativ und ideenreich Außenwirkung		Innovativ, praxisnah, nachhaltig, Teilhabe ermöglichend, Gemeinschaft und Gesundheit fördernd
Kategorien		Soziales Wirtschaft	Soziales Wirtschaft Öffentliche Infrastruktur
Preisgeld	1.Platz 1.000,00 € 2.Platz 500,00 € 3.Platz 300,00 € insgesamt 1.800,00 €	zwei Preisträger je 1.000,00 € (idealerweise aus den beiden Kategorien Soziales/Wirtschaft) insgesamt 2.000,00 €	ca. 1.000,00 € je Angebot/ Projekt insgesamt 4.000,00 €
Entscheidungsverfahren	Verwaltung und Gemeinderat bestehende Angebote	Verwaltung und Gemeinderat bestehende Angebote	Fachjury und Gemeinderat neue Angebote

3. Mittelstandspreis Stadt Ettlingen**3.1 Zielsetzung des Mittelstandspreises**

Der „Mittelstandspreis der Stadt Ettlingen“ wird ab dem Jahr 2025 im zweijährigen Turnus vergeben. Ziel des Preises ist es, das herausragende Engagement und die Innovationskraft mittelständischer Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Ettlingen zu würdigen. Dabei sollen Unternehmen ausgezeichnet werden, die aktuelle wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen in besonderem Maße meistern und so einen bedeutenden Beitrag zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Ettlingen leisten.

Durch die Verknüpfung des Preises mit einem kulturellen Highlight – einem Besuch der Premierenvorstellung der Schlossfestspiele Ettlingen – wird auch die Verbindung zwischen Wirtschaft, Stadtgesellschaft und Kultur sichtbar gestärkt.

3.2 Teilnahmeberechtigung

Bewerben oder vorgeschlagen werden können mittelständische Unternehmen aller Branchen. Die Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Ettlingen haben.

Eine Bewerbung kann sowohl durch das Unternehmen selbst als auch durch Dritte (z. B. Geschäftspartner, Kunden, Mitarbeitende, Kammern, Verbände) erfolgen.

3.3 Wettbewerbskriterien

Die Jury bewertet die Bewerbungen anhand der folgenden vier Hauptkriterien. Ein Unternehmen muss nicht in allen Kategorien gleichermaßen herausragen, sollte jedoch in mindestens zwei Bereichen deutliche Stärken aufweisen:

Innovation

- Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle
- Digitale Transformation im Unternehmen
- Technologische oder soziale Innovationen, die als Vorbild für andere dienen können

Nachhaltigkeit

- Ökologische Verantwortung: Umweltfreundliche Produktion, Ressourcenschonung, Klimaschutz
- Soziale Verantwortung: Faire Arbeitsbedingungen, gesellschaftliches Engagement
- Umsetzung langfristiger nachhaltiger Strategien

Arbeitgeberattraktivität

- Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung (z. B. Work-Life-Balance, Weiterbildung)
- Familienfreundlichkeit am Arbeitsplatz
- Unternehmenskultur und Führungsstil

Resilienz

- Anpassungsfähigkeit an wirtschaftliche Veränderungen und Krisen
- Risikomanagement und Zukunftssicherheit
- Stabilität und strategische Weitsicht

3.4 Preis und Anerkennung

Der Preisträger erhält:

- Ein Kontingent von 15 Plätzen für die Premierenvorstellung der Schlossfestspiele Ettlingen im Jahr der Preisvergabe
- Eine Urkunde und eine symbolische Trophäe oder Auszeichnung (z. B. in Form eines lokal gestalteten Objekts)
- Eine öffentliche Ehrung im Rahmen der Schlossfestspiele oder bei einer offiziellen Veranstaltung der Stadt Ettlingen
- Mediale Sichtbarkeit durch städtische Öffentlichkeitsarbeit (Pressemitteilung, Social Media, Website)

3.5 Ablauf und Zeitplan

Auslobung und Bewerbung

- Ausschreibung erfolgt durch die Wirtschaftsförderung der Stadt Ettlingen im Frühjahr des jeweiligen Jahres
- Bewerbungen oder Nominierungen erfolgen digital über ein standardisiertes Formular auf der Website der Stadt Ettlingen

Auswahlverfahren

Vorauswahl durch eine Fachjury, bestehend aus:

- Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen
- Vertreter/in der Wirtschaftsförderung Ettlingen

- Kammer- oder Branchenvertreter/in (z. B. IHK, Handwerkskammer)
- Ein/e unabhängige/r Wirtschafts- oder Innovationsberater/in

Aus der Vorauswahl werden 3 Finalisten nominiert.

Entscheidung

Der Gemeinderat trifft die finale Entscheidung auf Grundlage der Jurybewertung.

Preisverleihung

Übergabe im feierlichen Rahmen im Rathaus oder einer städtischen Wirtschaftsveranstaltung

3.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Professionelle Gestaltung der Ausschreibung und Bewerbungsmaterialien
- Veröffentlichung auf Website der Stadt Ettlingen sowie über regionale Medien
- Nutzung von Social-Media-Kanälen der Stadt
- Möglichkeit für Unternehmen, das Logo „Mittelstandspreis der Stadt Ettlingen – Preisträger [Jahreszahl]“ zu führen

3.7 Evaluation und Weiterentwicklung

- Nach jeder Verleihung wertet die Wirtschaftsförderung das Verfahren intern aus.
- Rückmeldung der Jury und der Bewerber wird aktiv eingeholt
- Anpassung der Kriterien oder Abläufe zur Sicherstellung von Qualität und Relevanz

Mit dem Mittelstandspreis setzt die Stadt Ettlingen ein deutliches Zeichen für die Wertschätzung der lokalen Wirtschaft. Der Preis stärkt nicht nur den Unternehmensstandort, sondern fördert auch das Selbstverständnis Ettlingens als zukunftsorientierte, wirtschaftsfreundliche und kulturverbundene Kommune.

Die Wirtschaftsförderung wird beauftragt, das Preisformat organisatorisch umzusetzen und die erste Auslobung für 2025 zu realisieren.

4. Gesamtbewertung

Mit der Neuausrichtung des Wettbewerbs Familienfreundliches Ettlingen und der Einführung des Mittelstandspreises der Stadt Ettlingen geht die Stadt Ettlingen konsequent den Weg weiter, gesellschaftliches Engagement, Familienfreundlichkeit und wirtschaftliche Innovationskraft sichtbar zu machen und zu fördern.

Der Wettbewerb Familienfreundliches Ettlingen, der seit knapp 20 Jahren erfolgreich soziale Einrichtungen, Initiativen und Unternehmen für ihren Beitrag zu einer familienfreundlichen Stadt ausgezeichnet hat, wird ab 2026 im zweijährigen Rhythmus wieder neu aufgelegt. Mit überarbeiteten Kategorien und Kriterien, einer stärkeren Einbindung von Familien in die Bewertung und einem erweiterten Teilnehmerkreis werden neue Impulse für die Weiterentwicklung einer familienfreundlichen Stadtgesellschaft gesetzt. Das Preisgeld in Höhe von insgesamt 4.000,00 € schafft einen gezielten Anreiz, kreative, nachhaltige und gesellschaftlich wirksame Projekte umzusetzen.

Ergänzt wird dieser etablierte Wettbewerb ab 2025 durch den neuen Mittelstandspreis der Stadt Ettlingen, der im jeweils abwechselnden Turnus alle zwei Jahre verliehen wird. Ziel des neuen Preises ist es, mittelständische Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Ettlingen auszuzeichnen, die durch Innovationskraft, nachhaltiges Wirtschaften, Arbeitgeberattraktivität und Resilienz hervorstechen. Die Bewertung erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, die Vorauswahl trifft; die finale Entscheidung obliegt dem Gemeinderat. Als Preis wird ein exklusives Kontingent von

15 Plätzen für die Premierenvorstellung der Schlossfestspiele Ettlingen im jeweiligen Jahr vergeben – eine bewusst gewählte Verbindung von Wirtschaftsförderung und Kultur.

Durch die jährlich wechselnde Auslobung beider Preise (ab 2025 Mittelstandspreis, ab 2026 Familienfreundlichkeitspreis) entsteht ein kontinuierlicher Rhythmus, der sowohl gesellschaftliche als auch wirtschaftliche Beiträge in Ettlingen gleichermaßen wertschätzt und fördert, ohne Ressourcen zu überfordern.

Beide Preise setzen damit gezielte und zukunftsgerichtete Impulse für eine lebenswerte, wirtschaftlich starke und sozial engagierte Stadt. Die Verwaltung empfiehlt, der Neuausrichtung des Wettbewerbs Familienfreundliches Ettlingen und der Einführung des Mittelstandspreises der Stadt Ettlingen im dargestellten Rahmen zuzustimmen.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 06.05.2025 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine Anlagen.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Stauch führt aus, dass beide Preise eine Wertschätzung für Gesellschaft und Wirtschaft darstellen und zukunftsgerichtete Impulse für eine lebenswerte, wirtschaftlich starke und sozial engagierte Stadt setzen und stimmt im Namen ihrer Fraktion zu.

Stadtrat Simon stimmt der Einführung der Preise grundsätzlich zu, merkt jedoch an, dass der Name „Mittelstandspreis“ überarbeitet werden solle, da dieser nicht optimal wirke. Er schlägt alternative Bezeichnungen wie „Innovativ und Verantwortlich – Der Ettlinger Mittelstandspreis“ oder „Innovationskrone Ettlingen“ vor, um die Intention des Preises besser zu verdeutlichen.

Stadträtin Adomeit äußert ebenfalls ihre Zustimmung und betont die Bedeutung von Wettbewerbspreisen, insbesondere wenn die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt würden. Sie hebt hervor, dass die Würdigung von Engagement, unabhängig von dessen Art, von besonderer Wichtigkeit sei.

Stadträtin Wandelt schließt sich der Zustimmung an und hebt hervor, dass Ettlingen bereits als familienfreundliche Kommune wahrgenommen werde, was insbesondere von neu zugezogenen Bürgerinnen und Bürgern bestätigt werde. Sie begrüßt die zusätzlichen Anreize zur Verbesserung der bestehenden Strukturen. Gleichzeitig weist sie darauf hin, dass die Definition des Begriffs „Mittelstand“ noch offen sei und dies Einfluss darauf habe, wer an dem Wettbewerb teilnehmen könne. Sie regt an, diese Frage weiter zu klären.

Stadtrat Dr. Armbruster erklärt seine Zustimmung ohne weitere Anmerkungen.

Stadträtin Fink-Trauschel betont die Bedeutung des Engagements der Ettlinger Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihre soziale Verantwortung wahrnehmen und sich über das übliche Maß hinaus engagierten. Sie hebt hervor, dass viele Unternehmen ihre Mitarbeitenden beispielsweise für Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr freistellten. Sie begrüßt, dass die Stadt Ettlingen durch die Preise ein Zeichen der Anerkennung setze und kreative Ideen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts unterstütze.

Der vorstehende Beschluss wird einstimmig gefasst.

- - -

Stadtwerke Ettlingen GmbH

- Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH an der BAVA Ettlingen GmbH

- Entscheidung

Vorlage: 2025/002/1

Beschluss: (Ja 22 Nein 2 Enthaltung 1 Befangen 0)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH folgende Beschlüsse, vorbehaltlich einer erfolgreichen Teilnahme am Vergabeverfahren des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe (AWB) zur Verwertung der Bioabfallmengen des Landkreises Karlsruhe, zu fassen:

1. Der Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH an der im Erfolgsfall zu gründenden BAVA Ettlingen GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20.000 €, entsprechend 40 % Gesellschafteranteil am Gesellschaftsstammkapital von 50.000 € und
2. dem aktuellen Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) der BAVA Ettlingen GmbH wird zugestimmt.
3. Die in der Anlage 3 beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem entsprechenden Finanzierungskonzept der BAVA Ettlingen GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4. Dem Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird bei allen Erklärungen, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der BAVA Ettlingen GmbH abzugeben sind, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der SWE, erteilt.
5. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Ettlingen GmbH wird bevollmächtigt, redaktionelle Anpassungen und Änderungen nicht wesentlicher Art des Gesellschaftsvertrags ohne erneute Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____

☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Gemeinderat - Info	05.10.2022
Gemeinderat – Beauftragung der Stadtwerke Ettlingen	09.11.2022
Gemeinderat – Änderung Flächennutzungsplan	19.04.2023
Gemeinderat – Bebauungsplan „Eiswiese“	24.05.2023, 17.07.2024, 11.12.2024

Gemeinderat – Durchführungsvertrag	17.07.2024, 11.12.2024
Verwaltungsausschuss	06.05.2025

Folgekosten

Die Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE) an der BAVA Ettlingen GmbH hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Ettlingen, nachdem die Finanzierung der Kapitaleinlage über die SWE erfolgt. Das Haftungsrisiko der SWE ist auf die Höhe des Geschäftsanteils von 20.000 € beschränkt.

Beschlussempfehlung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH folgende Beschlüsse, vorbehaltlich einer erfolgreichen Teilnahme am Vergabeverfahren des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe (AWB) zur Verwertung der Bioabfallmengen des Landkreises Karlsruhe, zu fassen:

1. Der Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH an der im Erfolgsfall zu gründenden BAVA Ettlingen GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20.000 €, entsprechend 40 % Gesellschafteranteil am Gesellschaftsstammkapital von 50.000 € und
2. dem aktuellen Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) der BAVA Ettlingen GmbH wird zugestimmt.
3. Die in der Anlage 3 beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem entsprechenden Finanzierungskonzept der BAVA Ettlingen GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4. Dem Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird bei allen Erklärungen, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der BAVA Ettlingen GmbH abzugeben sind, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der SWE, erteilt.
5. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Ettlingen GmbH wird bevollmächtigt, redaktionelle Anpassungen und Änderungen nicht wesentlicher Art des Gesellschaftsvertrags ohne erneute Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH folgende Beschlüsse, vorbehaltlich einer erfolgreichen Teilnahme am Vergabeverfahren des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe (AWB) zur Verwertung der Bioabfallmengen des Landkreises Karlsruhe, zu fassen:

1. Der Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen GmbH an der im Erfolgsfall zu gründenden BAVA Ettlingen GmbH mit einem Geschäftsanteil von 20.000 €, entsprechend 40 % Gesellschafteranteil am Gesellschaftsstammkapital von 50.000 € und

2. dem aktuellen Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1) der BAVA Ettlingen GmbH wird zugestimmt.
3. Die in der Anlage 3 beigefügte Wirtschaftlichkeitsberechnung mit dem entsprechenden Finanzierungskonzept der BAVA Ettlingen GmbH wird zur Kenntnis genommen.
4. Dem Geschäftsführer der Stadtwerke Ettlingen GmbH, Herrn Steffen Neumeister, wird bei allen Erklärungen, welche im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages zur Gründung der BAVA Ettlingen GmbH abzugeben sind, Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der SWE, erteilt.
5. Die Geschäftsführung der Stadtwerke Ettlingen GmbH wird bevollmächtigt, redaktionelle Anpassungen und Änderungen nicht wesentlicher Art des Gesellschaftsvertrags ohne erneute Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.

Erläuterungstext zur Vorberatung

1. Ausgangslage

Hintergrund und Zielsetzung:

Im Landkreis Karlsruhe fallen derzeit ca. 37.500 t Grünabfälle pro Jahr an, hiervon ca. 7.500 t in Ettlingen. Diese werden vornehmlich auf Grüngutsammelplätzen zur Weiterverwertung abgegeben. Weiterhin werden seit 2021 ca. 12.000 t Bioabfälle pro Jahr im Landkreis gesammelt und zu Vergärungsanlagen in Sinsheim, Bad Rappenau und Westheim (Pfalz) transportiert. Vor dem Hintergrund eines zu erwartenden steigenden Anfalls von Grün- und Bioabfällen wurde zwischen Stadtverwaltung, Stadtwerke und Umwelt- und Energieagentur des Landkreises Karlsruhe die Möglichkeit einer lokalen Bioabfallvergärungsanlage diskutiert. Vorteile wären hierbei die wesentliche Verkürzung der Transportwege und die Chance, die Abfälle zur Gewinnung von regenerativer Energie zu nutzen. Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurden mögliche Standorte untersucht. Dabei wurde dem Standort der derzeitigen Grünabfallsammelstelle mit Minidrom in südlicher Angrenzung zur Autobahn BAB 5 aufgrund der guten verkehrlichen Anbindung, der bereits bestehenden Vorbelastung durch die Verkehrswege, der Möglichkeit zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Wohngebieten sowie der Flächenverfügbarkeit eine sehr hohe Eignung bescheinigt.

Die Grünabfallsammelstelle an dem projektierten Standort besteht seit mehreren Jahrzehnten. Derzeit werden dort ca. 6.500 t Grünabfälle gesammelt und zu Kompost verarbeitet. Das Areal ist zu großen Teilen versiegelt und dient vorrangig der Lagerung von Grüngut und stufenweise verrottendem Material. Weiterhin ist dort ein Wertstoffhof angesiedelt. Die Zufahrt erfolgt über den Lindenweg bzw. einen Abzweig der B3. Ebenfalls bereits seit Mitte der 1980er Jahre besteht auf dem gleichen Grundstück, westlich der Grünabfallsammelstelle, das Vereinsgelände des MC Ettlingen. Das Gelände besteht aus mehreren Vereinsgebäuden, Freiflächen sowie einem „Minidrom“, einer Rennstrecke für Modellfahrzeuge. Beide Flächen befinden sich in kommunalem Eigentum.

Gemäß der o. g. Machbarkeitsstudie soll die Bioabfallvergärungsanlage auf eine Kapazität von 50.000 t Grün-/Bioabfällen pro Jahr ausgelegt werden. Die geplante Anlage besteht dabei aus einer zentralen Anlieferhalle, mehreren Rundbehältern (Fermenter, Gas- und Flüssigkeitstanks), Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Frei- und Rangierflächen. Benötigt wird hierzu eine Fläche von ca. 1,5 ha. Dies bedeutet, dass bei Realisierung an dem angedachten Standort die derzeitigen Nutzungen weichen müssen. Eine öffentliche Grünabfallannahmestelle sowie ein Wertstoffhof können jedoch weiterhin bestehen.

Eine Bioabfallvergärungsanlage in Ettlingen würde zur Erreichung einer Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 und der Entwicklung einer nachhaltigen kreislaufbasierten Abfallwirtschaft, hierbei insbesondere die Optimierung der Biomüll- und Grünschnittentsorgung sowie eine klimafreundliche Wärmeversorgung für Ettlingen, maßgeblich beitragen und somit die wesentlichen Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) sowie des Klimaschutzkonzepts und der Kommunalen Wärmeplanung unterstützen.

Standort:

Das Plangebiet im Lindenweg auf dem heutigen Grüngutsammelplatz und Wertstoffhof Eiswiese mit dem benachbarten Gelände des Minidroms bietet folgende Vorteile:

- Es handelt sich um städtischen Grundbesitz, der mit der Minidrom-Fläche ausreichend groß ist.
- Die Verkehrsanbindung des Standorts ist sehr gut. Aus allen Richtungen sind Anlieferungen über Autobahn und Bundesstraße möglich, ohne ein Wohngebiet zu durchqueren.
- Bereits heute wird das Grundstück teilweise abfallwirtschaftlich genutzt.
- Mögliche Einspeisepunkte in das Erdgasnetz der SWE befinden sich in erreichbarer Nähe.

Eine Gashochdruckleitung der terranets bw auf dem Grundstück darf innerhalb ihres Schutzstreifens nicht überbaut werden.

Vorgesehen ist die Verpachtung des Grundstücks seitens der Stadt an die ggf. noch zu gründende Betriebsgesellschaft der BAVA (Arbeitstitel „BAVA Ettlingen GmbH“), sodass dieses dauerhaft im Eigentum und unter Kontrolle der Stadt verbleiben würde, was aus EU-beihilferechtlicher Sicht unbedenklich ist.

Seitens der Stadtverwaltung wurde mit dem dort ansässigen Verein Kontakt aufgenommen und der Pachtvertrag bereits zum 31.12.2023 gekündigt. Die Nutzung des Geländes wird dem Verein jedoch bis neun Monate vor Baubeginn von BAVA weiterhin gestattet.“

Mengenpotenzial und Biogasnutzung:

Nachfolgende Grün-/Bioabfallmengen stehen potenziell zur Nutzung in der Anlage zur Verfügung:

Im gesamten Landkreis Karlsruhe fallen jährlich rund 37.500 Tonnen verwendbare Grüngutmengen (ohne holzigen Anteil) an. Zusätzlich werden seit Anfang 2021 im Landkreis Karlsruhe Bioabfälle getrennt gesammelt und in Vergärungsanlagen außerhalb des Kreises verwertet. Im ersten Betriebsjahr 2021 betrug die anfallende Menge ca. 12.000 Tonnen. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Aufkommen von ca. 27 kg pro Einwohner und Jahr. Da der Landesdurchschnitt des Bioabfallaufkommens pro Kopf in Baden-Württemberg bei rund 58 kg pro Einwohner und Jahr liegt (Quelle: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/abfall-als-ressource-die-bilanz-fuer-2021/>), kann zukünftig mit höheren Mengen gerechnet werden.

Bei der Vergärung von 50.000 t/a Bioabfällen entstehen rund 4,2 Mio. Kubikmeter Biomethan, das sich auf verschiedene Weisen nutzen lässt. Bei der Nutzung in einem BHKW (entweder direkt am Anlagenstandort oder indirekt über das Gasnetz in bereits bestehenden BHKWs) können daraus rund 18 Mio. kWh Strom und 20 Mio. kWh Wärme erzeugt werden, was etwa dem Jahresverbrauch an Strom von 5.200 Haushalten bzw. an Wärme von 1.300 Haushalten entspricht.

Das bei der Vergärung entstehende Biogas könnte grundsätzlich auf drei verschiedene Arten genutzt werden:

- 1.) Verwendung des Biogases in einem oder mehreren BHKWs direkt am Standort (mit Einspeisung des erzeugten Stroms und ggf. Nutzung der erzeugten Wärme vor Ort oder über

- Netzeinspeisung).
- 2.) Aufbereitung des Roh-Biogases zu Biomethan (Erdgasqualität) und Einspeisung in das öffentliche Erdgasnetz.
 - 3.) Biogasaufbereitung und Verflüssigung des Biomethans zur Abgabe als Flüssiggas (LNG).

Von den o. g. drei Nutzungswegen ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen Option 2, Aufbereitung und Einspeisung ins Erdgasnetz, die vorteilhafteste Möglichkeit der Biogasnutzung.

Für die ab 2040 mögliche Stilllegung der Erdgasnetze bzw. Umstellung auf Wasserstoffbetrieb bestehen bspw. die folgenden Optionen:

- Nicht leitungsgebundene Vermarktung des Biomethans, z. B. verflüssigt oder in Druckbehältern.
- Biomethan-Direktleitung zu verbrauchernahen BHKWs, z. B. in Ettlingen West.
- Umstellung auf Wärme- und Stromproduktion vor Ort durch ein Biogas-BHKW (und Lieferung der Energie zu benachbarten Verbrauchern).
- Nachrüstung einer Weiterverarbeitung des Biomethans zu Wasserstoff, z. B. mittels Dampfreformation.

Wirtschaftlichkeit/Finanzierungskonzept:

Die Investitionsschätzung für die Anlage (Biogasaufbereitung und Netzeinspeisung, basierend auf aktuellen Erfahrungswerten für die Baukosten und einem Teuerungsaufschlag bis zum Baubeginn) liegen bei rund 26 bis 30 Mio. Euro. Darin enthalten sind bereits Planungs- und Genehmigungskosten i. H. v. rund 1,3 Mio. Euro.

Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung (Anlage 3) ist von einer technischen Nutzungsdauer von 20 Jahren auszugehen. Wichtige Einfluss-/Risikofaktoren für die Wirtschaftlichkeit sind vor allem die Höhe der Investitionskosten, die Stoffstrommengen der verwerteten Bioabfälle, die Höhe der Annahmeerlöse sowie der Erlöspreis für das Biomethan. Es haben zahlreiche Gespräche mit verschiedenen Marktteilnehmern zur Validierung der Eingangsparameter stattgefunden.

Bei einer Eigenkapitalquote der BAVA Ettlingen GmbH von 30 % ergibt sich für die SWE eine Kapitaleinlage (Summe direkte und indirekte Beteiligung) von bis zu 3,9 Mio. EUR. Zur Absicherung der Fremdkapitalanteile entfallen auf die SWE 8,4 Mio. EUR (direkt) und 2,1 Mio. EUR (mittelbare BBK-Einlage), zusammen also eine Sicherheitsleistung von rd. 10,5 Mio. EUR, die entweder von SWE oder der Stadt Ettlingen als deren Gesellschafterin aufgebracht werden muss. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat die Genehmigung einer Ausfallbürgschaft der Stadt Ettlingen in Höhe von 8,4 Mio. EUR – entsprechend 80 % der erforderlichen Sicherheitsleistung – bereits in Aussicht gestellt. Die endgültige Genehmigung steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, insbesondere eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses sowie der Vorlage eines Entwurfs der Bürgschaftserklärung.

Planungs-/baurechtliches Verfahren:

Rechtlich liegt das genannte Grundstück im Außenbereich; die Anlage ist nicht privilegiert. Somit war als planungsrechtliche Grundlage die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren mit den entsprechenden Gutachten notwendig. Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren geändert.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden dem Durchführungsvertrag und dem Satzungsbeschluss am 11.12.2024 seitens des Gemeinderats zugestimmt.

Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung schreitet plangemäß voran. Hierzu fand am 15.07.2024 ein Vorgespräch im Regierungspräsidium Karlsruhe

(Scoping-Termin) statt.

2. Vergabeverfahren des AWBs für die Bio- und Grünabfälle

Wider Erwarten wurden bislang die Ausschreibungsunterlagen über das Vergabeverfahren des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Karlsruhe (AWB) zur Verwertung der Bio- und Grüngutabfälle nicht veröffentlicht. Damit liegen bis dato keine Einzelheiten zu den Anforderungen und Kriterien des Vergabeverfahrens vor, die als Grundlage für die Kalkulation des Angebotspreises dienen.

Es ist demnach wahrscheinlich, dass mit Blick auf die Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt und Technik/Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises, der für den Vergabebeschluss zuständig ist, die Veröffentlichung der Ausschreibung im zweiten Quartal 2025 erfolgt.

Wie ebenfalls unter Punkt 4 zum Zeitplan beschrieben, ist der Zuschlag auf die Bewerbung im Vergabeverfahren zwingende Voraussetzung für die Fortführung bzw. Realisierung des Projekts und die Gründung der Betriebsgesellschaft.

3. Gründung Betriebsgesellschaft / Gesellschaftsstruktur

Gegenstand des Unternehmens mit Sitz in Ettlingen soll insbesondere die Planung, der Bau und Betrieb der BAVA sowie die Verwertung und Vermarktung des erzeugten Biogases und der erzielten CO₂-Einsparungen sein. Die BAVA soll zur Entwicklung einer kreislaufbasierten Abfallwirtschaft beitragen und die Energiewende mit Blick auf die Treibhausgasneutralität voranbringen.

Als Gesellschaftsform wird aufgrund der kommunal- bzw. gremienrechtlich einfacheren Handhabung die „GmbH“ gegenüber der „GmbH & Co. KG“ bevorzugt. Organe der Gesellschaft sollen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung sein.

Eine neue Ausgangssituation ergab sich dadurch, dass sich die Stadtwerke Bretten und Bruchsal im Dezember 2024 aus dem Projekt zurückgezogen haben, welche bis dahin die Planungen als Kooperationspartner begleiteten. Somit kommen diese als mögliche direkte Gesellschafter der ggf. zu gründenden BAVA Betriebsgesellschaft nicht mehr in Betracht. Als Grund hierfür wurde insbesondere deren aktuelle finanzielle Situation und das mit der Investition verbundene Risiko in Zusammenhang mit dem Biomethanpreis genannt. Nach intensiven Gesprächen konnte daraufhin eine alternative Lösung gefunden werden, nachdem sich die BBEK Energie GmbH zur Übernahme der freigewordenen 40%igen Beteiligung ausgesprochen hat. Hierzu wurden zwischenzeitlich die notwendigen Beschlüsse in den Gremien von deren Gesellschaftern, Stadtwerke Bretten, Bruchsal, Ettlingen und Karlsruhe, eingeholt:

Die Aufteilung der Geschäftsanteile soll sich damit wie folgt gestalten: 40 % von den SWE, 40 % von der BBEK Energie GmbH sowie 20 % von den Stadtwerken Karlsruhe. Grund für die 40 %ige Beteiligung der SWE ist die ursprünglich angedachte und unter den Kooperationspartnern diskutierte Beteiligung seitens der Stadt Ettlingen. Zudem profitieren bei dieser Aufteilung die Minderheitsgesellschafter von einer kommunalrechtlich einfacheren Handhabung.

Die Gesellschafter der BBEK Energie GmbH haben ihrerseits die notwendigen Beschlüsse bzgl. ihrer mittelbaren Beteiligung von jeweils 10 % an der BAVA Betriebsgesellschaft eingeholt:

Stadtwerke Bretten:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Bretten hat der mittelbaren Beteiligung an der BAVA Betriebsgesellschaft durch die BBEK am 12.03.2025 zugestimmt.

Stadtwerke Bruchsal:

Nach dem Rückzug der Stadtwerke Bruchsal bzgl. einer direkten Beteiligung hat deren Aufsichtsrat am 20.03.2025 der mittelbaren Beteiligung durch die BBEK ebenfalls zugestimmt.

Stadtwerke Ettlingen (SWE):

In der Aufsichtsratssitzung der SWE am 26.06.2024 wurde dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags, Stand 25.05.2024, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe einvernehmlich zugestimmt. Eine Entscheidung über einen Angebotspreis soll bzw. Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit sollen erst nach Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen getroffen werden. Der Aufsichtsrat der SWE hat darüber hinaus am 20.03.2025 der mittelbaren Beteiligung durch die BBEK zugestimmt.

Stadtwerke Karlsruhe (SWK):

Der Aufsichtsrat der SWK hat einer direkten Beteiligung der SWK von 20 % unter der Voraussetzung einer Mindestrendite von 8 % zugestimmt. Der mittelbaren Beteiligung der SWK über die BBEK hat der Aufsichtsrat am 01.04.2025 zugestimmt.

BBEK Energie GmbH (BBEK):

Nach Einholung der notwendigen Gremienbeschlüsse haben die Gesellschafter der BBEK in ihrer außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 07.04.2025 der 40%igen Beteiligung an der BAVA Ettlingen GmbH zugestimmt.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags, Stand 08.04.2025, ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 1). Gegenüber der im Aufsichtsrat der Stadtwerke Ettlingen beschlossenen Version, Stand 25.05.2024, ist zu beachten, dass die Anteile am Stammkapital mit den prozentualen Geschäftsanteilen unter § 4 entsprechend der genannten Entwicklungen angepasst wurden. Darüber hinaus wurde auf Wunsch der Kooperationspartner § 5 dahingehend präzisiert, dass Nachschüsse anstatt mehrheitlich von den Gesellschaftern einstimmig zu beschließen sind. Unter § 9 Abs. 4 zu Geschäftsführung und Vertretung wurde lediglich die aus der Änderung von § 4 resultierende redaktionelle Ergänzung vorgenommen.

4. Zeitplan und Meilensteine



- November 2023: Abschluss Kooperationsvertrag mit den Kooperationspartnern Stadtwerke Bretten, Bruchsal, Ettlingen und Karlsruhe
- Ende 2024: erfolgreiche Durchführung der planungsrechtlichen Verfahren (VbB und FNP)
- bis Mitte 2025: Erstellen der Genehmigungsunterlagen (BImSchG-Genehmigung)
- vorauss. Q2/2025: Veröffentlichung der Ausschreibung des AWBs und Bewerbung
- vorauss. Oktober 2025: Vergabeentscheidung in der Sitzung des Betriebsausschusses AWB am 16.10.2025
- bis Ende 2025: bei Erhalt des Zuschlags Gründung der Betriebsgesellschaft (BAVA Ettlingen GmbH) und Ausschreibung der Anlagentechnik
- bis Ende 2025: Genehmigungsverfahren mit Bürgerbeteiligung
- 2026 bis 2028: Bau, Inbetriebnahme und Testbetrieb BAVA

- ab 2029: Volllastbetrieb BAVA

Hervorzuheben ist, dass der Erhalt des Zuschlags auf die Ausschreibung des AWBs zwingende Voraussetzung für die Fortführung des Projekts und Gründung der Betriebsgesellschaft ist.

5. Rechtliche Voraussetzungen für die Zustimmung mittelbarer Beteiligung der Stadt Ettlingen über die SWE an der BAVA Ettlingen GmbH

Kommunen können einer mittelbaren Beteiligung gemäß § 105a Abs. 1 Satz 1 GemO Baden-Württemberg nur zustimmen, wenn ein öffentlicher Zweck (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO BW) dadurch verfolgt wird und das Subsidiaritätsprinzip (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW) gewahrt ist. Tätigkeiten der Daseinsvorsorge wie die nachhaltige Energieerzeugung, wie von BAVA GmbH angestrebt, erfüllen diese Anforderungen. In der Anlage Nr. 4 (Memo BAVA Ettlingen – Daseinsvorsorge) zu der Vorlage geht die Kanzlei W2K detailliert auf die Begründung der einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen ein. Zusammengefasst geht es dabei um folgende rechtlichen Aspekte:

I. Daseinsvorsorge und öffentlicher Zweck: Die BAVA Ettlingen GmbH wird als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge eingestuft, da Energieversorgung eine unverzichtbare öffentliche Aufgabe ist (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 GemO BW). Unter Daseinsvorsorge versteht man die Versorgung mit Lebensgrundlagen wie Energie, Wasser oder Abfallentsorgung, die der Einzelne nicht allein gewährleisten kann (VGH Mannheim, 23.03.2023 – 1 S 2793/20). Der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, einschließlich der Biogasanlage, gehört zu dieser Aufgabe [§ 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)].

Die BAVA Ettlingen erzeugt Biogas aus Bioabfällen (z. B. Speiseresten oder Grünabfällen) durch sogenannte Kaskadennutzung (§ 8 Abs. 2 Satz 2 KrWG), bei der Abfälle zunächst stofflich und dann energetisch verwertet werden. Das Biogas wird ins Gasnetz eingespeist, wodurch es regional und überregional genutzt werden kann. Reste des Abfalls dienen als Düngemittel. Dies erfüllt die Kriterien einer nachhaltigen und klimafreundlichen Energieversorgung, die als Daseinsvorsorge im Sinne von § 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO BW anzusehen ist.

II. Örtlichkeitsprinzip: Die Tätigkeit der BAVA Ettlingen entspricht dem Örtlichkeitsprinzip, da sie primär der Region dient (§ 102 Abs. 7 GemO BW). Zwar kann das Biogas über das europäische Verbundnetz auch überregional genutzt werden, jedoch ist das zulässig, solange die Kommunen und ihre Einwohner ebenfalls profitieren. Die Energieerzeugung wird dabei nur rechnerisch den Verbrauchern zugeordnet, da das technische System keine exakte Verteilung nach Herkunft erlaubt (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)).

Kommunale Energieerzeuger wie die BAVA können gemäß § 102 Abs. 7 Satz 2 GemO BW überregional tätig sein, sofern die Gemeindeinteressen gewahrt bleiben. Die liberalisierte Energiewirtschaft sieht ausdrücklich vor, dass auch kommunale Energieversorger am Wettbewerb teilnehmen. Dies ermöglicht es der BAVA Ettlingen, Biogas an Kunden außerhalb der Region zu liefern, solange die Bürger der beteiligten Gemeinden ebenfalls davon profitieren.

III. Fazit: Die BAVA Ettlingen GmbH verfolgt einen öffentlichen Zweck (§ 102 Abs. 1 Nr. 1 GemO BW), indem sie zur nachhaltigen Energieversorgung beiträgt. Als Bestandteil der Daseinsvorsorge ist sie von zentraler Bedeutung für die kommunale Selbstverwaltung. Weder das Subsidiaritätsprinzip noch das Örtlichkeitsprinzip stehen ihrem Betrieb entgegen, da sie die regionale Energieversorgung unterstützt und gleichzeitig überregional einen Beitrag zur Klimaneutralität leistet. Die rechtlichen Anforderungen nach § 105a GemO BW sind somit erfüllt. Weitere rechtlichen Vorgaben der §§ 103 ff. GemO an die BAVA Ettlingen GmbH als Unternehmen in Privatrechtsform sind im Entwurf des Gesellschaftsvertrags (Anlage 1 und Anlage 2 „Checkliste kommunalrechtliche Anforderungen an GmbH“) entsprechend umgesetzt. Das Regierungspräsidium

hat nach Prüfung des Entwurfs vom 25.05.2024 die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit in Aussicht gestellt.

Nach dem am 10.12.2018 in Kraft getretenen Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Ettlingen GmbH beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 die Gesellschafterversammlung über die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen. Der Aufsichtsrat berät gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 diese Entscheidung vor und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Der Aufsichtsrat hat dem Entwurf des Gesellschaftsvertrags und damit der Beteiligung der SWE an der BAVA Ettlingen GmbH in seiner Sitzung am 26.06.2024 zugestimmt. Zu den Ergänzungen im Entwurf vom 08.04.2025 (siehe Punkt 3) wird die Zustimmung des Aufsichtsrats in der Sitzung am 02.07.2025 nachträglich eingeholt.

6. Verwaltungsempfehlung

Die Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE) beabsichtigen, ihr Engagement im Bereich des Klimaschutzes auszuweiten. Mittels deren unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung über die BBK an der neu zu gründenden Gesellschaft BAVA Ettlingen GmbH mit Sitz in Ettlingen sollen vor allem die im Landkreis Karlsruhe sowie der näheren Umgebung anfallenden Bioabfallmengen auf kurzen Transportwegen einer energetischen Verwertung zugeführt werden. Das bei der Vergärung anfallende Biogas soll als klimaneutraler Energieträger genutzt werden. Die BAVA soll damit zur Entwicklung einer nachhaltigen, kreislaufbasierten Abfallwirtschaft beitragen und die Energiewende mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2040 voranbringen.

Nach Abwägung der vorliegenden Unterlagen sowie der bisherigen Erkenntnisse über die Aufgaben und angestrebten Ziele der BAVA Ettlingen GmbH kann seitens der Verwaltung der Beteiligung an der Gesellschaft durch die Stadtwerke Ettlingen GmbH zugestimmt werden.

7. Erläuterung zur Beschlussziffer Nr.3 – Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

§ 181 BGB umfasst innerhalb des Konzerns zwei Varianten von Rechtsgeschäften, die sogenannten Inselforderungen: zum einen das Selbstkontrahierungsverbot (Alternative 1: hier handelt eine Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts sowohl für sich selbst – im eigenen Namen – als auch für eine andere Person oder Gesellschaft) und zum anderen das Mehrfachvertretungsverbot (Alternative 2: hier vertritt eine Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mehrere Personen oder Gesellschaften gleichzeitig).

Mit der Berufung von Herrn Neumeister zum Geschäftsführer der SWE wurde er bereits generell von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB (Mehrfachvertretungsverbot) befreit, um Rechtsgeschäfte im Namen der SWE mit sich als Vertreter eines Dritten vornehmen zu können.

Bzgl. der möglichen Bestellung des Geschäftsführers bei einer Tochtergesellschaft (BAVA Ettlingen GmbH) ist zu berücksichtigen, dass der die Bestellung vornehmende organschaftliche Vertreter der Muttergesellschaft (Geschäftsführer SWE) im Falle seiner eigenen Bestellung zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft auch von den Beschränkungen des § 181 Alternative 1 BGB befreit ist.

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH beschließt gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11

Gesellschaftsvertrag der SWE Stadtwerke Ettlingen GmbH über die Befreiung der Beschränkungen des § 181 BGB. Der Aufsichtsrat berät gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 Gesellschaftsvertrag diese Entscheidung vor und gibt eine Beschlussempfehlung ab. Die Vorberatung und Zustimmung im Aufsichtsrat werden in der Sitzung am 02.07.2025 nachträglich eingeholt.

8. Weiteres Verfahren

Bei den Stadtwerken Ettlingen GmbH handelt es sich um eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Ettlingen. Der Oberbürgermeister vertritt gemäß § 104 GemO die Stadt Ettlingen in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Ettlingen GmbH.

Zur Ausübung der Gesellschaftsrechte bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung bedarf es eines Ermächtigungsbeschlusses des Gemeinderates.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 06.05.2025 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Obermann betont, dass die Zustimmung zur Beteiligung unter dem Vorbehalt stehe, dass die BAVA Ettlingen das Vergabeverfahren erfolgreich bestehe. Er hebt die Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Projekts hervor und spricht seine Zustimmung aus.

Stadträtin Dr. Käding äußert ihre Zustimmung, nutzt jedoch die Gelegenheit, um auf die Verantwortung des Gemeinderats hinsichtlich der Klimaneutralität hinzuweisen. Sie kritisiert, dass Entscheidungen getroffen würden, die nicht im Einklang mit den Klimazielen stünden, und verweist auf die Bedeutung von Maßnahmen für kommende Generationen. Sie betont, dass der Gemeinderat alles tun müsse, um die Klimaneutralität zu erreichen, und spricht sich ebenfalls für das Projekt aus.

Stadtrat Maisch erklärt ebenfalls seine Zustimmung zum Projekt, weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung von den Ergebnissen des Vergabeverfahrens abhängen werde. Er erläutert, dass die Stadtwerke Ettlingen ein Angebot erstellen müssten, das die geforderte Mindestrendite von 8 % der Stadt Karlsruhe erfülle, da diese ihre Beteiligung davon abhängig mache. Er bedauert diese Vorgabe, da sie die Wirtschaftlichkeit des Projekts erschwere. Zudem äußert er Bedenken hinsichtlich der finanziellen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Ausfallbürgschaft in Höhe von 10,5 Millionen Euro, die die Stadt Ettlingen stellen solle. Er verweist jedoch auf die positiven Erfahrungen mit ähnlichen Anlagen in Deutschland und hofft auf eine erfolgreiche Umsetzung.

Stadträtin Lauinger erklärt kurz und knapp ihre Zustimmung zum Projekt, ohne weitere Ausführungen zu machen.

Stadtrat Dr. Armbruster äußert sich kritisch zur Wirtschaftlichkeit der geplanten Biogasanlage. Er führt aus, dass die Stadtwerke Bruchsal und Bretten das Projekt als wirtschaftlich riskant betrachteten und die Stadtwerke Karlsruhe ihre Beteiligung von einer Rendite von 8 % abhängig machten. Nach der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung sei diese Rendite jedoch nicht erreichbar, da das Jahresergebnis der ersten zehn Jahre unter 800.000 Euro geschätzt werde, was einer Rendite von lediglich 2,8 % entspreche. Er kritisiert zudem die Annahmen zur Methanproduktion und die damit verbundenen Erlöse als unrealistisch. Darüber hinaus weist er auf mögliche Risiken wie steigende Annahmeerlöse und Großbrände hin. Er fordert, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu präzisieren und die Beteiligung der Stadtwerke Ettlingen erst nach Klärung dieser Punkte zu entscheiden.

Stadträtin Fink-Trauschel betont die Notwendigkeit, Maßnahmen für den Klimaschutz zu ergreifen, und spricht sich für das Projekt aus.

Nach kurzer weiterer Aussprache wird der vorstehende Beschluss mehrheitlich, bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung gefasst.

- - -

Ausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB über eine Teilfläche zum Verkauf des Grundstückes Flst. Nr. 17/3, Kreuzstraße, Schöllbronn
- Entscheidung
Vorlage: 2025/111/1

Beschluss: (Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Die Stadt übt zum Verkauf des Grundstückes Flst. Nr. 17/3, Kreuzstraße, Schöllbronn (KV UVZ M 228/2025 vom 24.02.2025) das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB über eine Teilfläche von 16 m² aus.
2. Der Kaufpreis beträgt 6.144,00 €.
3. Die Stadt Ettlingen übernimmt die mit der Vorkaufsrechtsausübung zusammenhängenden Kosten (Beurkundungskosten, Grundbuchgebühren und Grunderwerbsteuer).
4. Zur Sicherung der Übereignung der Grundstücksteilfläche ist beim Grundbuchamt ein Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zu stellen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

☒ erfolgt Datum der Sitzung: Umlaufbeschluss
☐ nicht erforderlich

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	06.05.2025

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
2025	I11330005001	Grunderwerb/Erschl. unbebaute Grundstücke	78210000	Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	7.000,00

- - -

Beschlussempfehlung

1. Die Stadt übt zum Verkauf des Grundstückes Flst. Nr. 17/3, Kreuzstraße, Schöllbronn (KV UVZ M 228/2025 vom 24.02.2025) das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB über eine Teilfläche von 16 m² aus.

2. Der Kaufpreis beträgt 6.144,00 €.
3. Die Stadt Ettlingen übernimmt die mit der Vorkaufsrechtsausübung zusammenhängenden Kosten (Beurkundungskosten, Grundbuchgebühren und Grunderwerbsteuer).
4. Zur Sicherung der Übereignung der Grundstücksteilfläche ist beim Grundbuchamt ein Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zu stellen.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Die Stadt übt zum Verkauf des Grundstückes Flst. Nr. 17/3, Kreuzstraße, Schöllbronn (KV UVZ M 228/2025 vom 24.02.2025) das Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB über eine Teilfläche von 16 m² aus.
2. Der Kaufpreis beträgt 6.144,00 €.
3. Die Stadt Ettlingen übernimmt die mit der Vorkaufsrechtsausübung zusammenhängenden Kosten (Beurkundungskosten, Grundbuchgebühren und Grunderwerbsteuer).
4. Zur Sicherung der Übereignung der Grundstücksteilfläche ist beim Grundbuchamt ein Antrag auf Eintragung einer Vormerkung zu stellen.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Mit Schreiben vom 25.02.2025 wurde der Stadtkämmerei/Liegenschaftsabteilung der Kaufvertrag UVZ M 228/2025 vom 24.02.2025 vorgelegt. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob dieser Grundbesitz von einem gesetzlichen Vorkaufsrecht betroffen ist.

Gegenstand des Kaufvertrages ist das Grundstück Flst. Nr. 17/3 mit einer Größe von 65 m², Lage Kreuzstraße in Schöllbronn. Das Grundstück liegt im Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan „Unterer Henkling“ (Offenlagebeschluss vom 09.04.2024). Für die darin geplante Verkehrserschließung der Wohnbebauung über die Kreuzstraße wird eine Teilfläche von ca. 16 m² benötigt. Die Teilfläche befindet sich am östlichen Ende des Grundstückes.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) steht der Gemeinde ein gesetzliches Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke festgesetzt ist.

Verkäufer und Käufer wurden über das Vorhaben, das Vorkaufsrecht für die bezeichnete Teilfläche auszuüben angehört. Von beiden Seiten wurde Zustimmung erteilt.

Die Teilfläche, über die das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll, liegt innerhalb der Markierung im beigefügten Übersichtsplan.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 06.05.2025 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Die Ortsverwaltung Schöllbronn hat zur Sache einen Umlaufbeschluss eingeholt. Der Ortschaftsrat

Schöllbronn hat dem Beschluss einstimmig zugestimmt.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Herr Metzen führt aus, dass der Stadt Ettlingen hinsichtlich der Ausübung des Vorkaufsrechts ihr Ermessen ausüben müsse, wobei die öffentlichen Interessen mit den privaten Interessen der Beteiligten abzuwägen seien. Die öffentlichen Interessen lägen in der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets, da die betreffende Straße durch das Grundstück verlaufe. Die privaten Interessen des Käufers bestünden darin, die uneingeschränkte Zufahrt zu seinem Grundstück zu sichern, welche über den westlichen Grundstücksbereich des Flurstücks erfolge. Herr Metzen stellt klar, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts am östlichen Grundstücksende die Zufahrtsmöglichkeit des Käufers nicht beeinträchtige. Ebenso blieben die Interessen des Verkäufers, der weiterhin eine Zufahrtsmöglichkeit zu seinem Grundstück benötige, unberührt, da die Zufahrt über den westlichen Grundstücksteil erhalten bleibe. Er betont, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Stadt Ettlingen die Zufahrtsrechte der Beteiligten nicht tangiere und daher den öffentlichen Interessen an der verkehrlichen Erschließung des Plangebiets der Vorzug zu geben sei.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig gefasst.

Die Sitzung wird von 19.30-19.45 Uhr für eine Pause unterbrochen.

- - -

Baugebiet "Schleifweg/Kaserne Nord"

- Finanzierung der Erschließung und Übernahme einer Ausfallbürgschaft
- Entscheidung

Vorlage: 2025/114/1

Beschluss: (Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Dem Finanzierungskredit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) an die Firma GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH in Höhe von 2.500.000,- € zur Finanzierung aller Aufwendungen im Zusammenhang mit Grunderwerb und der Erschließung kommunaler Flächen des Baugebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ in Ettlingen wird zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH, Karlsruhe, gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, zur Absicherung der Kreditlinie in Höhe von bis zu 2.500.000,- € wird zugestimmt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Beteiligung des Ortschaftsrats

- ☐ Ist erfolgt Datum der Sitzung: _____
- ☒ nicht erforderlich

Gremium	Sitzung
Ausschuss für Umwelt und Technik	10.05.2023
Gemeinderat	24.05.2023
Verwaltungsausschuss	06.05.2025

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

1. Dem Finanzierungskredit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) an die Firma GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH in Höhe von 2.500.000,- € zur Finanzierung aller Aufwendungen im Zusammenhang mit Grunderwerb und der Erschließung kommunaler Flächen des Baugebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ in Ettlingen wird zugestimmt.

2. Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH, Karlsruhe, gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, zur Absicherung der Kreditlinie in Höhe von bis zu 2.500.000,- € wird zugestimmt.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Dem Finanzierungskredit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) an die Firma GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH in Höhe von 2.500.000,- € zur Finanzierung aller Aufwendungen im Zusammenhang mit Grunderwerb und der Erschließung kommunaler Flächen des Baugebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ in Ettlingen wird zugestimmt.
2. Der Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH, Karlsruhe, gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart, zur Absicherung der Kreditlinie in Höhe von bis zu 2.500.000,- € wird zugestimmt.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Der Gemeinderat hat am 24.05.2023 im Zusammenhang mit der Entwicklung des Baugebietes „Schleifweg/Kaserne Nord“ in Ettlingen dem Vergabeverfahren zur Beauftragung eines Entwicklungsträgers, dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, der Anordnung der Baulandumlegung sowie dem Abschluss einer Umlegungsvereinbarung zugestimmt. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens wurde am 30.10.2023 der Zuschlag an die GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH, Karlsruhe, erteilt und der Erschließungs- und Städtebauliche Vertrag abgeschlossen.

Der Vertrag sieht vor, dass der gesamte Rechnungs- und Zahlungsverkehr für die von der GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH zu erbringenden Leistungen über ein bei der Landesbank Baden-Württemberg einzurichtendes Sonderkonto abgewickelt wird. Zur Zwischenfinanzierung wird die GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH für dieses Sonderkonto eine Kreditlinie beantragen. Durch das Modell der Erschließungsfinanzierung können sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erschließung kommunaler Flächen außerhalb des kommunalen Haushalts finanziert werden. Der Haushalt wird dadurch für dieses Projekt nicht in Anspruch genommen.

Die Erschließungskosten liegen nach aktuellem Stand bei 377,09 €/m², der Bodenrichtwert bei ca. 900 €. Bisher getätigte Ausgaben – etwa für Erschließungsleistungen oder naturschutzfachliche Maßnahmen – können aus der Sonderfinanzierung an die Stadt erstattet werden. Die GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH fungiert als Erschließungsträger, ist Kreditnehmer und Vertragspartnerin der Stadt. Dieses Verfahren wurde bereits bei der Maßnahme Lange Straße Nord erfolgreich angewendet.

Nach einer Kostenschätzung der GkB Gesellschaft für kommunale Baulandentwicklung mbH wird der Höchstbetrag der Kreditlinie mit 2.500.000,00 € beziffert. Dem steht kommunales Grundeigentum gegenüber, dessen Wert sich bei einer Nettobaufläche von 3.360 m² und einem Bodenrichtwert von 900 €/m² auf rund 3 Mio. € beläuft.

Die konkreten Vertragsbedingungen und Kreditkonditionen können der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden.

Bürgschaftsverträge dürfen gemäß § 88 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) von Gemeinden nur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung übernommen werden. Die Entwicklung von Baugebieten ist dem Aufgabenbereich der Gemeinde zuzuordnen. Die Verwaltung bittet daher um Zustimmung zur Übernahme der Ausfallbürgschaft.

Die Bürgschaftsübernahme bedarf nach der Beschlussfassung im Gemeinderat noch der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Erst nach Erteilung dieser Genehmigung kann die Bürgschaftserklärung vollzogen werden.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 06.05.2025 vorberaten und empfiehlt obenstehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Die Erschließungskosten im Teilbereich 1 des Baugebietes „Schleifweg / Kaserne Nord“ liegen nach dem inzwischen vorliegenden Ergebnis der Ausschreibung bei 262 Euro pro Quadratmeter.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadtrat Prof. Dr. Ditzinger geht davon aus, dass die Verwaltung die Bonität der Firma ausreichend geprüft hat. Er verweist darauf, dass die Firma bereits zahlreiche ähnliche Projekte erfolgreich durchgeführt habe, was die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme der Bürgschaft als gering erscheinen lasse. Daher signalisiere er seine Zustimmung.

Stadträtin Dr. Käding schließt sich der Zustimmung an.

Stadtrat Maisch äußert ebenfalls seine Zustimmung, weist jedoch darauf hin, dass die Ausfallbürgschaften allein in der aktuellen Sitzung eine Gesamtsumme von 13 Millionen Euro erreichten. Er betont, dass dies einer sorgfältigen Überwachung bedürfe. Er äußert Bedenken hinsichtlich des Risikos, dass die Firma zu Beginn der Erschließung zahlungsunfähig werden könnte, bevor die Grundstücke erschlossen seien. Er verweist auf seine Recherchen zur Firma, die bereits bei einem anderen Projekt in der Region tätig gewesen sei, und betont, dass ein solches Szenario zwar unwahrscheinlich, aber dennoch nicht auszuschließen sei. Er plädiert dafür, künftig vorsichtiger mit Ausfallbürgschaften umzugehen. In diesem Fall sei jedoch mit dem Grundstückswert ein Gegenwert vorhanden, was die Angelegenheit weniger riskant mache.

Stadträtin Wandelt freut sich, dass die Erschließungskosten niedriger ausfallen als erwartet und spricht ihre Zustimmung aus.

Stadtrat Dr. Armbruster erklärt, dass das Ausfallrisiko zwar berücksichtigt werden müsse, er dieses jedoch als gering einschätze. Daher signalisiere er ebenfalls seine Zustimmung.

Stadträtin Fink-Trauschel äußert die Hoffnung, dass das Projekt erfolgreich umgesetzt werde, sodass die Ausfallbürgschaft letztlich nicht in Anspruch genommen werden müsse. Sie signalisiert ebenfalls ihre Zustimmung.

Stadtrat Hilner äußert Bedenken hinsichtlich des Konstrukts, bei dem die Stadt eine Bürgschaft übernehme, während die Gewinne privatisiert würden. Er gibt an, dass er sich aufgrund dieser Unsicherheiten enthalten hätte.

Herr Metzen erläutert, dass das gewählte Konstrukt den städtischen Haushalt entlaste, da die Stadt keine eigenen Kredite aufnehmen müsse. Er betont, dass die Kreditlinie ausschließlich für den tatsächlichen Erschließungsaufwand genutzt werde und die Sicherheit der Rückzahlung durch den Verkauf der Grundstücke gewährleistet sei. Er weist darauf hin, dass die Firma keinen direkten Zugriff auf das Sonderkonto habe, da dieses über die Bank verwaltet werde.

Der vorstehende Beschluss wird ohne weitere Aussprache einstimmig gefasst.

- - -

Personalangelegenheiten

- Ende der Amtszeit von Herrn Bürgermeister Dr. Heidecker
- Stellenausschreibung, Wahlverfahren und Festlegung des Termins für die Beigeordnetenwahl
- Entscheidung

Vorlage: 2025/126/1

Beschluss: (Ja 25 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0)

1. Der Besetzung der frei werdenden Beigeordnetenstelle wird zugestimmt.
2. Die Ausschreibung der Beigeordnetenstelle wird entsprechend des beigefügten Ausschreibungstextes wie folgt veröffentlicht:
 - a) im Amtsblatt der Stadt Ettlingen
 - b) in den BNN
 - c) im Staatsanzeiger
 - d) auf jobs-im-suedwesten.de
 - e) auf der Homepage der Stadt Ettlingen.
3. Die Wahl des / der Beigeordneten wird in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.11.2025 durchgeführt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Ältestenrat	02.04.2025
Verwaltungsausschuss	06.05.2025

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/Auftrag/Projekt	Erläuterung	Betrag in €
2025	SN Personal	geplant	8.000,00

- - -

Beschlussempfehlung

1. Der Besetzung der frei werdenden Beigeordnetenstelle wird zugestimmt.

2. Die Ausschreibung der Beigeordnetenstelle wird entsprechend des beigefügten Ausschreibungstextes wie folgt veröffentlicht:
 - a) im Amtsblatt der Stadt Ettlingen
 - b) in den BNN
 - c) im Staatsanzeiger
 - d) auf jobs-im-suedwesten.de
 - e) auf der Homepage der Stadt Ettlingen.
3. Die Wahl des / der Beigeordneten wird in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.11.2025 durchgeführt.

Erläuterungstext

Die Verwaltung teilte zur Vorberatung mit:

Empfehlung zur Vorberatung

1. Der Besetzung der frei werdenden Beigeordnetenstelle wird zugestimmt.
2. Die Ausschreibung der Beigeordnetenstelle wird entsprechend des beigefügten Ausschreibungstextes wie folgt veröffentlicht:
 - a) im Amtsblatt der Stadt Ettlingen
 - b) in den BNN
 - c) im Staatsanzeiger
 - d) auf jobs-im-suedwesten.de
 - e) auf der Homepage der Stadt Ettlingen.
3. Die Wahl des / der Beigeordneten wird in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.11.2025 durchgeführt.

Erläuterungstext zur Vorberatung

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Dr. Heidecker endet wegen Ablauf der Amtszeit am 31.01.2026.

Nach § 9 der Hauptsatzung wird als ständige/r allgemeine/r Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters ein/e Beigeordnete/r bestellt; sie/er führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/in“. Die Amtszeit des/der Beigeordneten beträgt gemäß § 50 Abs. 1 S. 2 GemO acht Jahre.

Der Beigeordnete leitet einen selbständigen Verwaltungsbereich, hat Vorgesetztenfunktion und vertritt in seinem Geschäftsbereich den Oberbürgermeister im Außenverhältnis der Gemeinde. Ihm kommt eine Schlüsselrolle an der Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung zu.

Bürgermeister Dr. Heidecker ist seit 01.02.2018 Beigeordneter der Stadt Ettlingen. Seine Amtszeit läuft somit am 31.01.2026 ab. Deshalb ist eine (erneute) Wahl des/der Beigeordneten durch den Gemeinderat erforderlich. Die Neubestellung ist nach § 47 Abs. 1 GemO frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen und findet am 19. November 2025 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung statt.

Spätestens zwei Monate vor der Besetzung muss die Stelle öffentlich ausgeschrieben werden (§ 50 Abs. 3 S. 2 GemO). Herr Dr. Heidecker hat nach § 38 Absatz 2 Landesbeamtengesetz erklärt, dass er bereit ist, sein Amt im Falle einer Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen (sog. Fortführungserklärung).

Der Ablauf zur Wahl der/des Beigeordneten ist wie folgt geplant:

- Entscheidung des Gemeinderats über die Ausschreibung am 27.05.2025
- Ausschreibung der Stelle im Juni 2025
- Bewerbungsende Ende Juli 2025
- Sitzung des Ältestenrats zur Benennung der Bewerber für eine persönliche Vorstellung am 08.10.2025
- Bewerbungsvorstellung und Wahl der/des Beigeordneten in öffentlicher Sondersitzung des Gemeinderats am 19.11.2025

Über den Ausschreibungstext, die Festlegung der Bewerbungsfrist und die Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber vor dem Gemeinderat enthält die Gemeindeordnung keine Bestimmungen; hierüber hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Ergebnis der Vorberatung

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 06.05.2025 vorberaten und empfiehlt oben stehenden Beschlussvorschlag unverändert.

Anlagen

Diese Vorlage enthält keine neue Anlage.

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker setzt sich in den Publikumsbereich und übergibt die Sitzungsleitung an Stadträtin Stauch.

Stadträtin Stauch übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Leitung der Sitzung und verweist auf die Vorlage.

Nach kurzer Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig gefasst.

Bürgermeister Dr. Heidecker kehrt an seinen Platz zurück und übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

- - -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- Entscheidung
Vorlage: 2025/149

Beschluss: (Ja 24 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0)

Der Annahme der Spenden wird zugestimmt.

- - -

Anlagen

Spendenliste

Diskussion im Gremium

Bürgermeister Dr. Heidecker verweist auf die Vorlage.

Stadträtin Becker-Binder und Stadträtin Hoefft erkundigen sich, für welche besonderen Zwecke die Spende der Firma Rotech gedacht ist.

Her Metzen erklärt, dass damit besondere Zwecke im Ortsteil Ettlingenweiler gemeint seien.

Stadtrat Zähringer ergänzt, dass der Tischtennisverein Ettlingenweiler ein vereinsinternes Turnier veranstalte und die Startgebühr der Spieler spende. Die Firma lege den genannten Betrag dazu. Der Verein wünsche aber, dass der Ortschaftsrat über die Verwendung entscheidet.

Ohne weitere Aussprache wird der vorstehende Beschluss einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

- - -

Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse

- Ausschreibung Intendanz Schlossfestspiele ab Spielzeit 2027 (nöGR 09.04.2025)
- Bebauungsplan "Schleifweg/Kaserne Nord", Ankauf Teilfläche Grundstück Flst. Nr. 10219 (nöVA 06.05.2025)

Vorlage: 2025/148

Zur Kenntnis genommen

Die am 09.04.2025 und 06.05.2025 gefassten Beschlüsse werden hiermit bekannt gegeben.

Anlagen

Bekanntgaben

Diskussion im Gremium

Hiervon wurde Kenntnis genommen.

- - -

Sonstige Bekanntgaben

- Konstituierende Sitzung des Jugendgemeinderats am 26.05.2025

Bürgermeister Dr. Heidecker berichtet, dass am gestrigen Abend die konstituierende Sitzung des Jugendgemeinderats stattgefunden habe. Er begrüßt Mandy Li, die seit der Sitzung als stellvertretende Sprecherin des Jugendgemeinderats fungiere, und heißt sie herzlich willkommen. Dr. Heidecker führt aus, dass alle Funktionen innerhalb des Jugendgemeinderats erfolgreich besetzt worden seien. Paul Todoran sei zum Sprecher gewählt worden, während Mandy Li die Position der stellvertretenden Sprecherin übernommen habe.

Dr. Heidecker erläutert weiter, dass ein Digitalisierungsbeirat eingerichtet worden sei, dem Tarja Ochs und Mia Woleb angehören würden. Zudem sei Pauline Schieber zur Schriftführerin gewählt worden, während Merza Polat die Funktion der stellvertretenden Schriftführerin übernommen habe. Im Kuratorium Specht sei Milène Mollien vertreten.

Abschließend betont Dr. Heidecker, dass der Jugendgemeinderat sich als entscheidungsfreudig präsentiere und eine konstruktive Zusammenarbeit erwarten lasse. Er äußert die Einschätzung, dass in der kommenden Zeit einige Initiativen und Projekte durch den Jugendgemeinderat angestoßen werden könnten.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Tempo 30 bei Kindertagesstätte Filzli

Stadträtin Hoefft weist auf die Verkehrssituation in der Bulacher Straße hin, insbesondere auf die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 vor der Kindertagesstätte Filzli. Sie erläutert, dass diese Regelung auf Wunsch der Kita eingeführt worden sei und grundsätzlich begrüßt werde. Allerdings schildert sie, dass die Beschilderung, die die Begrenzung auf Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr einschränkt, zu Verwirrung und gefährlichen Verkehrssituationen führe. Ortskundige Fahrer würden nach den 100 Metern der Begrenzung wieder beschleunigen, während ortsfremde Verkehrsteilnehmer, die die Zusatzangabe möglicherweise übersehen, weiterhin mit 30 km/h fahren würden. Dies führe zu Überholmanövern, Drängeln und dem Einsatz der Lichthupe. Sie berichtet von einem konkreten Vorfall, bei dem ein Fahrradfahrer beim Abbiegen in den Fahrradweg von einem überholenden Fahrzeug gefährdet worden sei. Sie regt an, die zeitliche Einschränkung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu entfernen, um die Sicherheit zu erhöhen, insbesondere da der Fahrradweg die Straße kreuze.

Bürgermeister Dr. Heidecker nimmt die geschilderte Problematik auf und erklärt, dass die Beschilderung nicht willkürlich vorgenommen werde, sondern auf Grundlage von Lärmschutzwerten und Verkehrssicherungsgründen, insbesondere vor Kindergärten, angeordnet sei. Er betont, dass Verkehrszeichen nicht individuell erklärt werden könnten, da dies rechtlich nicht zulässig sei und die Verständlichkeit der Beschilderung erschweren würde. Er verweist darauf, dass die Bedeutung der Verkehrszeichen und deren Gültigkeitsbereiche in der Straßenverkehrsordnung geregelt seien. Dennoch sichert er zu, die Situation vor Ort erneut zu prüfen. Er erwähnt, dass Frau Reich die Anmerkungen bereits notiert habe und die Angelegenheit weiterverfolgt werde.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Kunstinstallation am Froschkreisel Bruchhausen

Stadtrat Hilner weist darauf hin, dass ihm am sogenannten Froschkreisel in Bruchhausen etwas aufgefallen sei. Er beschreibt, dass dort zwei schwarz-weiß gestreifte Objekte lehnen würden, die ihn an jene Markierungen erinnerten, die üblicherweise entlang von Schnellstraßen in regelmäßigen Abständen aufgestellt seien. Er stellt die Frage, ob es sich hierbei um Kunst handle oder ob diese entfernt werden könnten.

Bürgermeister Dr. Heidecker gibt an, selbst nicht zu wissen, um welche Objekte es sich konkret handle und erklärt, dass die Verwaltung den Sachverhalt prüfen werde und, sofern eine Entfernung möglich sei, diese auch vorgenommen werde.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Kostenstruktur des Klärwerks

Stadtrat Becker erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand bezüglich der angedachten Prüfung der Kostenstruktur des Klärwerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt, die in einer früheren Sitzung thematisiert wurde.

Herr Metzen erläutert, dass es der GPA nicht gestattet sei, solche Prüfungen eigenständig durchzuführen. Eine Überprüfung könne nur auf Anregung der Stadt Karlsruhe erfolgen. Er berichtet jedoch, dass die neuen Mitarbeiter des Klärwerks Karlsruhe ihre Bereitschaft signalisiert hätten, die Kostenstruktur offenzulegen. Ein konkreter Termin für diese Präsentation stehe allerdings noch nicht fest.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte
- Verkehrssituation Goethestraße wegen Baustelle

Stadträtin Wandelt weist darauf hin, dass die Sperrung der Goethestraße im Abschnitt zwischen Schleinkofer- und Brahmsstraße nicht wie vorgesehen eingehalten werde. Sie erläutert, dass die Beschilderung zwar vorsehe, dass lediglich Anwohner bis zum Möbelhaus die Straße befahren dürften, jedoch werde die Strecke von beiden Seiten durchgehend befahren. Dies führe dazu, dass Fußgänger und Fahrradfahrer, die davon ausgingen, dass keine Fahrzeuge unterwegs seien, in gefährliche Situationen gerieten. Sie betont, dass es wiederholt zu Beinahe-Zusammenstößen komme und regt an, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regelung sicherzustellen und das Durchfahren zu unterbinden.

Bürgermeister Dr. Heidecker nimmt die Anregung auf und erklärt, dass die Situation überprüft werde.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte

- Sicherheit des Höhenradwegs nach Spessart

Stadtrat Möckel äußert seine Bedenken hinsichtlich des neu errichteten Radwegs nach Spessart. Er hebt hervor, dass die Steigung von 14 % für gewöhnliche Radfahrer ohne E-Bike kaum zu bewältigen sei. Insbesondere kritisiert er die Gefahrenstellen bei der Abfahrt. Er führt aus, dass diagonal verlaufende Regenwasserrinnen, insbesondere eine am Ende des Radwegs vor dem Schützenhaus, ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen würden. Diese Rinne sei mit einer Rampe verbunden, die Radfahrer, die diese nicht rechtzeitig wahrnehmen, ausheben könne. Nach Aussagen einer Person, die regelmäßig das Schützenhaus besuche, habe es dort bereits mehrere schwere Stürze gegeben.

Darüber hinaus weist Stadtrat Möckel darauf hin, dass die Beschilderung als Fahrradstraße offenbar nicht ausreichend sei, da viele Autofahrer die Regelungen, wie den vorgeschriebenen Seitenabstand von 1,5 Metern, nicht einhielten. Dies führe zu gefährlichen Situationen, insbesondere da Radfahrer die Abfahrt mit hoher Geschwindigkeit, teils über 30 km/h, hinunterfahren würden. Er schildert zudem, dass die Ausfahrt eines Downhill-Pfades so angelegt sei, dass Mountainbiker direkt in die Straße einfahren würden, was die Gefährdungslage zusätzlich verschärfe. Er betont, dass diese Gefahrenquellen sich summieren und fordert, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen werden.

Bürgermeister Dr. Heidecker entgegnet, dass die Stadtverwaltung die Verkehrssituation beobachte und regelmäßig Verkehrsaudits durchführe, um mögliche Gefahrenstellen zu identifizieren. Er erklärt, dass dem Mountainbike-Club vertraglich untersagt sei, eigenmächtig Änderungen vorzunehmen, und dass alle Maßnahmen mit der Stadt abgestimmt werden müssten. Bislang seien ihm keine schweren Stürze bekannt, dennoch werde das Thema erneut geprüft. Er verweist darauf, dass die Beleuchtung im Wald ein weiterer Punkt sei, der im Rahmen des Audits untersucht werde. Zwei bisherige Prüfungen hätten keine relevanten Ergebnisse geliefert, weshalb ein drittes Audit geplant sei.

Bezüglich der Steigung des Radwegs erläutert Bürgermeister Dr. Heidecker, dass die Topografie der Region keine andere Streckenführung zugelassen habe. Eine alternative Route mit Serpentine durch den Wald sei aufgrund naturschutzrechtlicher Vorgaben und des begrenzten Eingriffs in die Natur nicht umsetzbar gewesen. Der Radweg folge daher einem bereits bestehenden Forstweg. Er betont, dass die Straßenverkehrsordnung (StVO) zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichte und dass Radfahrer ihr Fahrverhalten den Gegebenheiten anpassen müssten.

- - -

Anfragen der Gemeinderäte

- Verkehrsoptimierung Erschließung Baugebiet Schleifweg / Kaserne Nord

Stadträtin Becker-Binder weist auf eine problematische Verkehrssituation im Zusammenhang mit der Erschließung des Baugebiets Kaserne Nord hin. Sie erläutert, dass der Baustellenverkehr, insbesondere durch Lkw, über die Durlacher Straße und die Alexiusstraße geführt werde. Dabei sei es zu erheblichen Verkehrsbehinderungen gekommen, da die Alexiusstraße von beiden Seiten zugeparkt sei und die Straßenführung für große Fahrzeuge ungeeignet erscheine. Sie berichtet von einem Vorfall, bei dem ein Siebenachser-Lkw nach dem Entladen seiner Ladung in der Alexiusstraße nicht wenden konnte und über die Hans-Sachs-Straße ausweichen musste. Dort habe der Fahrer beim Abbiegen mehrere parkende Fahrzeuge beschädigt, da die Straße zu eng sei. Die Polizei sei hinzugezogen worden, um die Situation zu klären, jedoch habe der Lkw weder vor- noch zurückfahren können, was zu einer mindestens einstündigen Sperrung geführt habe. Stadträtin Becker-Binder betont, dass eine Lösung für die Verkehrsführung des Baustellenverkehrs gefunden werden müsse, da die derzeitige Regelung über schmale Straßen mit Parkplätzen nicht praktikabel sei. Sie regt an, dass Herr Sitzler oder eine andere zuständige Person die Situation vor Ort prüfe.

Bürgermeister Dr. Heidecker erklärt, dass grundsätzlich die Verantwortung bei den Lkw-Fahrern liege, keine Straßen zu befahren, die für ihre Fahrzeuge ungeeignet seien. Nach aktuellem Stand sei keine offizielle Baustellenzufahrt für die Erschließung des Kasernengeländes Nord eingerichtet. Er kündigt an, die Situation zu prüfen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Problematik zu klären.

- - -

Offenlagen

Die Offenlagen waren am 27.05.2025 in der Gemeinderatssitzung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Gemeinderats aufgelegt.

Von nachstehenden Niederschriften wurde ohne Einwendung Kenntnis genommen:

Datum	Gremium
29.01.2025	Ausschuss für Umwelt und Technik
25.02.2025	Verwaltungsausschuss
25.03.2025	Verwaltungsausschuss
26.02.2025	Ausschuss für Umwelt und Technik
12.03.2025	Gemeinderat
09.04.2025	Gemeinderat

Ende der Sitzung: 20:11 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Dr. Moritz Heidecker

Kerstin Apelt

Die Stadträte:

Rainer Iben

Christa Becker-Binder